

Ministerium  
für Inneres, ländliche Räume und Integration  
des Landes Schleswig-Holstein



## Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 11

Kiel, 28. Juni 2018

15.6.2018	Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LaplaG) . . . . .	292
	Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 27. Januar 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 230-1	
3.5.2018	Landesverordnung über die zentrale Stelle für das Fachverfahren Tierseuchennachrichten in Schleswig-Holstein. . . . .	295
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 204-5-1	
16.5.2018	Landesverordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete. . . . .	296
	Art. 1 ändert LVO vom 5. Juli 2006, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4-217	
	Art. 2 ändert LVO vom 16. April 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-8	
	Art. 3 ändert LVO vom 27. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4-227	
	Art. 4 ändert LVO vom 25. August 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4-232	
	Art. 5 ändert LVO vom 18. September 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4-233	
	Art. 6 ändert LVO vom 13. August 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4-210	
	Art. 7 ändert LVO vom 12. Januar 2011, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-2	
	Art. 8 ändert LVO vom 16. Februar 2011, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-3	
	Art. 9 ändert LVO vom 2. Mai 2011, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-4	
	Art. 10 ändert LVO vom 22. Januar 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-6	
	Art. 11 ändert LVO vom 6. März 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-7	
	Art. 12 ändert LVO vom 19. November 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-11	
	Art. 13 ändert LVO vom 22. Juli 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-12	
	Art. 14 ändert LVO vom 16. Februar 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-14	
	Art. 15 ändert LVO vom 23. Juni 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-15	
	Art. 16 ändert LVO vom 30. November 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-17	
16.5.2018	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren . . . . .	336
	Ändert Allg. Gebührentarif vom 15. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-41	
17.5.2018	Landesverordnung über die Hygiene- und Qualitätsanforderungen in Einrichtungen des Badewesens (Bäderhygieneverordnung – BäderhygVO) . . . . .	336
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-14-3	
18.5.2018	Landesverordnung zur Regelung der zuständigen Landesbehörden im Bereich des Strahlenschutzes und zur Änderung weiterer Vorschriften . . . . .	351
	Art. 1 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 751-0-3	
	Art. 2 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 751-0-4	
	Art. 3 ändert LVO vom 27. April 1977, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 751-0-2	
	Art. 4 ändert LVO vom 15. Dezember 1987, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-172	
	Art. 5 Aufhebung GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-194	
	Art. 6 ändert Zuständigkeitsverz. i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5	
1.6.2018	Landesverordnung zur Durchführung des Landesfischereigesetzes (LFischG-DVO). . . . .	354
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 793-4-10	
7.6.2018	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Investitionsbank Schleswig-Holstein im Bereich der Städtebauförderung. . . . .	363
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707-4-14	

7.6.2018	Anpassungsverfahren nach § 28 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes (SH AbgG) . . . . .	363
8.6.2018	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zur Begründung einer länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung durch die Steuerverwaltungen . . . . .	364
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 610-5-1	
	Verkündungen im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein . . . . .	364
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-225	
12.6.2018	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Hahnheide“ . . . . .	364
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-24	
12.6.2018	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Mühlenbachtal bei Trittau“ . . . . .	380
	Ändert LVO vom 5. Juni 1986, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4-75	
15.6.2018	Landesverordnung über den Verkauf von Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs- und Tourismusorten (Bäderverordnung - BäderVO) . . . . .	383
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7128-1-4	

**1765/2018****Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes\*)****Vom 15. Juni 2018**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Landesplanungsgesetzes**

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 222), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden Datum und Fundstelle gestrichen und die Norm wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz regelt für die Raumordnung in Schleswig-Holstein Ergänzungen zum und Abweichungen vom Raumordnungsgesetz (ROG).“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„Landesplanungsbehörde ist die für die Raumordnung und die Landesplanung zuständige oberste Landesbehörde.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach „§§ 7 bis“ die Ziffer 11 ersetzt durch „10 und 13“.

b) In Absatz 4 wird folgender Satz 1 eingefügt:  
„Die Landesplanungsbehörde informiert frühzeitig über die geplante Aufstellung eines Raumordnungsplans.“

c) Die bisherigen Sätze 1 und 2 des Absatzes 4 werden Sätze 2 und 3.

d) In Absatz 5 wird „§ 10 Absatz 1 Satz 1 ROG“ ersetzt durch „§ 9 Absatz 2 ROG“ sowie nach „in ihren Belangen berührte öffentliche Stellen (Beteiligte)“ das Wort „frühzeitig“ eingefügt.

e) In Absatz 5 Nummer 1 werden die Worte „über die Kreise“ gestrichen.

f) In Absatz 5 Nummer 6 werden die Worte „nach den Grundsätzen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit“ gestrichen.

g) Folgender Absatz 6 wird neu eingefügt:

„Der Entwurf eines Raumordnungsplans, seine Begründung und der Umweltbericht werden durch die Landesplanungsbehörde unverzüglich nach Entscheidung der Landesregierung im Internet bereitgestellt.“

h) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Den Beteiligten nach Absatz 5 sind die nach § 9 Absatz 2 ROG erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen. Sie sollen hierzu im Internet bereitgestellt oder in elektronischer Form übermittelt werden. Zusätzlich werden die Unterlagen den Kreisen sowie kreisfreien Städten in schriftlicher Form übersandt. Zu der Abgabe einer Stellungnahme gegenüber der Landesplanungsbehörde ist den Beteiligten nach Absatz 5 eine Frist von vier Monaten zu setzen; im Fall der Bereitstellung der Unterlagen im Internet ist mit der Fristsetzung die Internetadresse anzugeben. Vor Fristbeginn kann die Landesplanungsbehörde die Frist angemessen verlängern oder verkürzen. Die Stellungnahmen können in schriftlicher oder in elektronischer Form erfolgen. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden leiten ihre Stellungnahmen der Landesplanungsbehörde und den Kreisen zu.“

i) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:

\*) Ändert Gesetz i.d.F.d.B. vom 27. Januar 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 230-1

„(8) Die Landesplanungsbehörde leitet die Öffentlichkeitsbeteiligung durch Bekanntmachung im Amtsblatt Schleswig-Holstein ein, die sie zusätzlich nachrichtlich im Internet veröffentlicht. Die für die Beteiligung der Öffentlichkeit erforderliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG erfolgt bei den Kreisen und kreisfreien Städten für die Dauer von einem Monat. Die Auslegung hat unverzüglich nach Übersendung der Unterlagen durch die Landesplanungsbehörde zu erfolgen. Die in Satz 2 genannten Behörden machen Ort und Zeit der Auslegung sowie die Internetadresse mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung örtlich bekannt; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Äußerungen in schriftlicher oder elektronischer Form während der Frist nach § 5 Absatz 7 abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Äußerungen unberücksichtigt bleiben können. Die Kosten der Bekanntmachung trägt die Landesplanungsbehörde. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung nach Satz 2 sind unverzüglich an die Landesplanungsbehörde weiterzuleiten.“

- j) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9. In Absatz 9 Satz 1 wird „ Absätze 5 bis 7“ durch „Absätze 6 bis 8“ ersetzt. Absatz 9 Satz 3 wird gestrichen.
- k) Die bisherigen Absätze 9 bis 11 werden Absätze 10 bis 12.
- l) In Absatz 12 wird „§ 9 ROG“ durch „§ 8 ROG“ ersetzt.
4. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Geringfügige Änderungen von Raumordnungsplänen können in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und nach § 8 Absatz 2 Satz 1 ROG festgestellt worden ist, dass die Änderungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. Das vereinfachte Verfahren wird abweichend von § 5 Absatz 4 mit der Zuleitung des Entwurfs zur Änderung des Raumordnungsplans und dessen Begründung an die Beteiligten eingeleitet. Abweichend von § 9 Absatz 1 ROG in Verbindung mit § 7 Absatz 7 ROG brauchen nur die in § 5 Absatz 5 Nr. 1 bis 8 Genannten beteiligt zu werden. Die Landesplanungsbehörde kann die Frist nach § 5 Absatz 7 angemessen verkürzen.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird „§ 12 ROG“ durch „§ 11 ROG“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird „§ 12 Absatz 5 Satz 1 ROG“ durch „§ 11 Absatz 5 Satz 1 ROG“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird „§§ 7 und 8 ROG“ durch „§§ 7 und 13 ROG“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- „§ 13 ROG“ wird durch „§ 14 ROG“ ersetzt.
8. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Durchführung des Raumordnungsverfahrens richtet sich nach § 15 und § 16 ROG, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt.“
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 16 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734),“ durch die Wörter „§ 49 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 16 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 49 Absatz 1“ ersetzt.
9. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 Ziffer 7 werden die Worte „möglicher oder erwogener Vorhabenalternativen“ durch die Worte „ernsthaft in Betracht kommender Standort- oder Trassenalternativen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Jedermann kann sich bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit in schriftlicher sowie in elektronischer Form bei der Landesplanungsbehörde zu dem Vorhaben äußern; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.“
- c) Absatz 3 Satz 5 wird gestrichen.
- d) In Absatz 4 werden nach den Worten „Die Landesplanungsbehörde kann im Einzelfall von Absatz 3 Satz 2 bis 5 abweichende Bestimmungen treffen; sie kann“ folgende Worte eingefügt: „abweichend von § 15 Absatz 3 ROG“.
- e) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
- „Zusätzlich stellt der Träger des Vorhabens der Landesplanungsbehörde die Unterlagen elektronisch zur Verfügung, die von der Landesplanungsbehörde sodann im Internet bereitgestellt werden.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVObI. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 48 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 143),“ durch die Wörter „Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG SH)“ ersetzt.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Vereinfachtes“ durch das Wort „Beschleunigtes“ ersetzt.

b) In Satz 1 wird das Wort „vereinfachtes“ durch das Wort „beschleunigtes“ ersetzt.

c) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 15 Absatz 3 ROG kann die Einbeziehung der Öffentlichkeit auf eine Unterrichtung gemäß § 15 Absatz 5 beschränkt werden.“

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird „§ 14 ROG“ durch „§ 12 ROG“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird „§ 14 ROG“ durch „§ 12 ROG“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 4 wird neu eingefügt:

„Bei Entscheidungen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 2 ROG kann

die öffentliche Stelle das Verfahren für die Geltungsdauer einer befristeten raumordnerischen Untersagung aussetzen.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Rechtsbehelfe gegen ein Anpassungsverlangen haben keine aufschiebende Wirkung.“

13. § 18a wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „30. September 2018“ ersetzt durch „5. Juni 2019“.

14. § 19 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter „Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509),“ durch die Wörter „Baugesetzbuches (BauGB)“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Außerkräfttreten früherer Regelungen**

Artikel 2 Satz 2 Windenergieplanungssicherstellungsgesetz (WEPSG) wird mit Wirkung zum 5. Juni 2017 außer Kraft gesetzt. Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 5. April 2017 tritt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten, Außerkräfttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. § 18a LaplaG tritt am 6. Juni 2019 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. Juni 2018

Hans – Joachim Grote  
Minister  
für Inneres, ländliche Räume und  
Integration

Daniel Günther  
Ministerpräsident

**Landesverordnung über die zentrale Stelle  
für das Fachverfahren Tierseuchennachrichten in Schleswig-Holstein  
Vom 3. Mai 2018**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 204-5-1

Aufgrund des § 7 Absatz 4 des Landesdatenschutzgesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung:

§ 1

Zentrale Stelle

Zentrale Stelle nach § 7 Absatz 4 Landesdatenschutzgesetz für den Betrieb des Fachverfahrens Tierseuchennachrichten gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Tierseuchennachrichten vom 24. November 1994 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 1245) ist die für das Veterinärwesen zuständige oberste Landesbehörde.

§ 2

Aufgaben der zentralen Stelle

Die zentrale Stelle gewährleistet die Ordnungsmäßigkeit des automatisierten Verfahrens wie folgt:

1. Sie gewährleistet die Maßnahmen zur Datensicherheit nach den Artikeln 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679\*) sowie die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 7 Absatz 4 Landesdatenschutzgesetz;
2. sie stellt im Benehmen mit den beteiligten Stellen ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/679 auf und führt es fort;
3. sie erstellt die Verfahrensdokumentation nach § 3 Datenschutzverordnung vom 5. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 554);
4. sie ist federführend verantwortlich für die Durchführung der Tests, zu denen sie von ihr

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 3. Mai 2018

D r . R o b e r t H a b e c k

Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

ausgewählte beteiligte Stellen hinzuzieht und erteilt die Freigabe; es bedarf keiner Freigabe durch die beteiligten Stellen;

5. sie informiert die beteiligten Stellen über ihr bekannt gewordene Verfahrensmängel und die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung;
6. sie kann Nutzungsbestimmungen zur ordnungsgemäßen Nutzung des Verfahrens durch die beteiligten Stellen erlassen;
7. sie ersucht Dataport AöR um Wahrnehmung der Aufgaben der für das Verfahrensmanagement der Stammdatenpflege zuständigen Stelle;
8. sie ist bei Auftragsdatenverarbeitung durch Dataport AöR verantwortliche Stelle.

Die zentrale Stelle darf personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes gespeichert werden, nicht für andere Zwecke verwenden.

§ 3

Beteiligte Stellen

(1) Beteiligte Stellen sind die Veterinärbehörden der Kreise und kreisfreien Städte.

(2) Werden seitens einer beteiligten Stelle Verfahrensfehler festgestellt, informiert sie die zentrale Stelle.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Diese Verordnung tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

\*) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 S. 1, ber. 2016 AB. L 314 S. 72)

**Landesverordnung  
zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete  
Vom 16. Mai 2018**

Inhaltsübersicht:

- Artikel 1 Naturschutzgebiet „Salemer Moor mit angrenzenden Wäldern und Seen“,
- Artikel 2 Naturschutzgebiet „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“,
- Artikel 3 Naturschutzgebiet „Kittlitzer Hofsee und Umgebung“,
- Artikel 4 Naturschutzgebiet „Alte Sorge-Schleife“,
- Artikel 5 Naturschutzgebiet „Goldenseeufer, Heideberg und Umgebung“,
- Artikel 6 Naturschutzgebiet „Suhrer See und Umgebung“,
- Artikel 7 Naturschutzgebiet „Besenhorster Sandberge und Elbsandwiesen“,
- Artikel 8 Naturschutzgebiet „Lundener Niederung“ und Landschaftsschutzgebiet „Lundener Niederung westlich des Umleitungsvorfluters“,
- Artikel 9 Naturschutzgebiet „Schleimündung“,
- Artikel 10 Naturschutzgebiet „Krummsteert-Sulsdorfer Wiek/Fehmar“,
- Artikel 11 Naturschutzgebiet „Binnendünen Nordoe“,
- Artikel 12 Naturschutzgebiet „Maura und Krukenbek“,
- Artikel 13 Naturschutzgebiet „Nördliche Seenederung Fehmar“,
- Artikel 14 Naturschutzgebiet „Kleiner Binnensee und angrenzende Salzwiesen“,
- Artikel 15 Naturschutzgebiet „Obere Treenelandschaft“ und
- Artikel 16 Naturschutzgebiet „Höftland Bockholmwik und angrenzende Steilküsten“
- Artikel 17 Inkrafttreten.

Aufgrund des § 13 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), in Verbindung mit § 32 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung:

**Artikel 1**

**Naturschutzgebiet „Salemer Moor mit angrenzenden Wäldern und Seen“<sup>1)</sup>**

Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Salemer Moor mit angrenzenden Wäldern und

Seen“ vom 5. Juli 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Gewässer, Teiche und Seen (Lebensraumtypen „Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen-Littorelletalia uniflorae“, 3110, „Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen“, 3140, „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“, 3150 und „Dystrophe Seen und Teiche“, 3160),“

b) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Wälder (Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwald - Luzulo-Fagetum-“, 9110, „Waldmeister-Buchenwald -Asperulo-Fagetum“, 1130, „Moorwälder“, 91DO\*), sowie“

2. In § 3 Absatz 2 Nummer 4 werden nach dem Wort „Moosjungfer“ die Worte „sowie Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer“ eingefügt.

3. Anlage 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

**„1 Erhaltungsziele für das im Naturschutzgebiet „Salemer Moor und angrenzende Wälder und Seen“ befindliche gesetzlich geschützte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2330-391 „Salemer Moor und angrenzende Wälder und Seen“**

**1.1 Erhaltungsgegenstand**

Das Naturschutzgebiet „Salemer Moor und angrenzende Wälder und Seen“ ist für die Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

a) von besonderer Bedeutung: (\*: prioritärer Lebensraumtyp)

- 3110 Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (Littorelletalia uniflorae)
- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3160 Dystrophe Seen und Teiche
- 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)

<sup>1)</sup> Ändert LVO vom 5. Juli 2006, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4-217

- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- 91D0\* Moorwälder
- 1166 Kammolch (*Triturus cristatus*)
- 1188 Rotbauchunke (*Bombina bombina*)
- 1042 Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
- 1082 Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*)

#### b) von Bedeutung

- 3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen

### 1.2 Erhaltungsziele

#### 1.2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung weitgehend ungenutzter Seen, Moore, extensiv genutzter bis ungenutzter Wälder und angrenzender Kleingewässer- und strukturreicher Extensivgrünlandflächen, unterschiedlichen Trophie- und Entwicklungsstadien mit naturgemäßen Grund- und Bodenwasserständen, auch als Lebensräume des Kammolchs, der Rotbauchunke sowie der Großen Moosjungfer.

Für die Lebensraumtypen 3160 und 7140 soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Gegebenheiten wiederhergestellt werden.

#### 1.2.2 Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung:

Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter Nummer 1.1. Buchstabe a genannten Lebensraumtypen. Hierzu sind insbesondere zu berücksichtigen:

- 3110 Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (*Littorelletalia uniflorae*)

Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung

- biotopprägender Basen- und Nährstoffverhältnisse im Garrensee und dessen Wassereinzugsgebiet,
- gewässertypischer Wasserstandsschwankungen,
- der den Lebensraumtyp prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung des Garrensees,
- natürlicher, naturnaher, störungsarmer und weitgehend ungenutzter Ufer- und Gewässerbereiche,

- lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen,
- amphibischer oder sonst wichtiger Kontaktlebensräume wie zum Beispiel Verlandungsbereiche, Erlenbrüche, bodensaure Buchenhangwälder und der funktionalen Zusammenhänge.

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

#### Erhaltung

- natürlich eutropher Gewässer mit meist arten- und strukturreich ausgebildeter Laichkraut- und/oder Schwimmblattvegetation,
- eines dem Gewässertyp entsprechenden Nährstoff- und Lichthaushaltes und sonstiger lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen,
- amphibischer oder sonst wichtiger Kontaktlebensräume wie Buchenwälder, Hangbuchenwälder, Nasswiesen, Seggenrieder, Hochstaudenfluren, Magergrünland und Röhrichte und der funktionalen Zusammenhänge,
- der Uferabschnitte mit ausgebildeter Vegetationszonierung,
- natürlicher Entwicklungsdynamik und Regenerationsfähigkeit wie Seenverlandung und -vermoorung,
- der den Lebensraumtyp prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer,
- weitgehend natürlicher, unbeeinträchtigter Ufer- und Gewässerbereiche.

#### 3160 Dystrophe Seen und Teiche

##### Erhaltung

- dystropher Gewässer und ihrer Uferbereiche,
- einer dem Gewässertyp entsprechenden Nährstoffarmut und der entsprechenden hydrologischen Bedingungen,
- natürlicher und naturnaher Ufer mit ausgebildeter Vegetationszonierung unter anderem der Schwingdecken, Seggenrieder, Moorwälder, Brüche und artenreichen Offenflächen,
- saurer Standortverhältnisse und natürlicher Dynamik im Rahmen der Moorentwicklung.

#### 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

#### 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

#### 7150 Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*)

## Erhaltung

- natürlicher, hydrologischer, hydrochemischer und hydrophysikalischer Bedingungen,
- lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen, unter anderem nährstoffarmer Bedingungen und hydrologischer Verhältnisse,
- weitgehend unbeeinträchtigter Bereiche,
- und Entwicklung (7120) von Bedingungen und Voraussetzungen, die für das Wachstum torfbildender Moose und die Regeneration des Hochmooses (7120) erforderlich sind,
- standorttypischer Kontaktlebensräume wie zum Beispiel Gewässer und ihre Ufer und charakteristischer Wechselbeziehungen.

9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

## Erhaltung

- naturnaher Buchenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- einer natürlichen standortheimischen Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- der in weiten Bereichen natürlichen Entwicklung, vor allem der natürlichen Bestands- und Standortdynamik),
- eines hinreichenden Anteils von Alt- und Totholz,
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorte und Randstrukturen wie zum Beispiel Bachschluchten, nasse Senken, Steilhänge, Kuppenlagen und Säume sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und -funktionen,
- weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume wie zum Beispiel Brüche, Bruch- und Sumpfwälder, Kleingewässer, magere Gras- und Staudenfluren, Dornengebüsche,
- weitgehend natürlicher Bodenstrukturen und Wasserstandsverhältnisse.

91D0\* Moorwälder

Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung

- ungestörter Birken- und Kiefernmoorwälder in natürlich entstandenen unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite,

- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- standortgemäßer Alt- und Totholzanteile,
- lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen,
- eines weitgehend ungestörten Wasserhaushaltes mit hohem Grundwasserspiegel und Nährstoffarmut,
- einer natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation mit einem hohen Anteil von Torfmoosen,
- oligotropher Nährstoffverhältnisse,
- standorttypischer Kontaktbiotope.

1166 Kammolch (*Triturus cristatus*)1188 Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

## Erhaltung

- eines Mosaiks verschiedener Stillgewässertypen in enger räumlicher Nachbarschaft (1188),
- flacher und stark besonnener Reproduktionsgewässer ohne Fischbesatz in Wald- und Offenlandbereichen (1188),
- fischfreier, ausreichend besonnener und über 0,5m tiefer Stillgewässer mit strukturreichen Uferzonen in Wald- und Offenlandbereichen (1166),
- einer hohen Wasserqualität der Reproduktionsgewässer,
- von Nahrungshabitaten, insbesondere Feuchtbrachen und Stillgewässer fortgeschrittener Sukzessionsstadien (1188),
- geeigneter Winterquartiere im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere natürliche Bodenstrukturen und strukturreiche Gehölzlebensräume,
- durchgängiger Wanderkorridore zwischen den Teillebensräumen,
- geeigneter Sommerlebensräume wie extensiv genutztem Grünland, Brachflächen, Gehölzen und ähnlichem,
- bestehender Populationen.

1042 Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

## Erhaltung

- naturnaher, schwach saurer bis neutraler Moor-(Rand)- Gewässer mit reicher Wasservegetation, insbesondere Laichkraut- und Seerosenbeständen als Reproduktionsgewässer,
- mesotropher beziehungsweise dystropher Gewässerverhältnisse,



- ausreichend hoher Wasserstände,
- der Offenlandbereiche im Umfeld der Fortpflanzungsgewässer mit Moorvegetation, Röhrichten und Seggenbeständen inklusive eingestreuter Gebüsche und Kleingehölze,
- bestehender Populationen.

1082 Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer  
(Graphoderus bilineatus)

#### Erhaltung

- von großen, ständig wasserführenden Seen und Teichen,
- der Unterwasservegetation,
- bestehender Populationen.

#### 1.2.3 Ziele für Lebensraumtyp von Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des unter Nummer 1.1 Buchstabe b genannten Lebensraumtyps. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen

#### Erhaltung

- nährstoffarmer, kalkhaltiger Gewässer mit meist arten- und strukturreich ausgebildeter Submersvegetation, unter anderem mit Armleuchteralgen,
- biotopprägender nährstoffarmer Verhältnisse im Gewässer und in dessen Wassereinzugsgebiet,
- der naturnahen oder weitgehend ungenutzten Ufer- und Gewässerbereiche und der ausgebildeten Vegetationszonierungen,
- der charakteristischen Arten und Lebensgemeinschaften, wie der meso- bis oligotraphenten Pflanzen der Unterwasservegetation,
- der den Lebensraumtyp prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer, insbesondere der Zuläufe,
- möglichst hoher Lichtdurchlässigkeit beziehungsweise Sichttiefen im Gewässer.“

### Artikel 2

#### Naturschutzgebiet „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“<sup>2)</sup>

Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ vom 16. April 2013 (GVBl. Schl.-H. S. 203) wird wie folgt geändert:

Anlage 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

#### „1 Erhaltungsziele für das gesetzlich geschützte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-2130-391 „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“

##### 1.1 Erhaltungsgegenstand

Das Naturschutzgebiet „Grönauer Heide, Grönauer Moor und Blankensee“ ist für die Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

a) von besonderer Bedeutung: (\*: prioritäre Lebensraumtypen)

2310 Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista

2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis (Dünen im Binnenland)

3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea

3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen

4030 Trockene Europäische Heiden

6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

7140 Übergangs- und Schwinggrasmoore

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur

91D0\* Moorwälder

1016 Bauchige Windelschnecke (Vertigo moulinsiana)

1042 Große Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis)

1166 Kammolch (Triturus cristatus)

1355 Fischotter (Lutra lutra)

b) von Bedeutung:

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden

6430 Feuchte Hochstaudenfluren

1830 Schmale Windelschnecke (Vertigo angustior)

##### 1.2 Erhaltungsziele

###### 1.2.1 Übergreifende Ziele

Das ausgewählte Gebiet ist eines der artenreichsten Gebiete Schleswig-Holsteins mit vor allem reicher Wirbellosenfauna und Flora. Es ist als besonders komplexer, kleinstrukturierter Landschaftsausschnitt durchweg auf natürliche Nährstoffarmut eingestellter Lebensräume mit zum

<sup>2)</sup> Ändert LVO vom 16. April 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-8

Teil langer Habitatkontinuität und herausragender biozönotischer Ausstattung zu erhalten.

Die Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung einer naturnahen Trophie, eines intakten naturraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus sowie die extensive Nutzung oder Pflege bestimmter Lebensraumtypen ist im ganzen Gebiet erforderlich.

Bei Zielkonflikten hat die für die langfristige Sicherung der Artenvielfalt wichtige Erhaltung offener Bereiche in der Regel Vorrang.

Für den Lebensraumtyp Code 3130 und 4030 soll ein günstiger Erhaltungszustand in Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

#### 1.2.2 Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung:

Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter Nummer.1.1 Buchstabe a genannten Lebensraumtypen und Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

2310 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*

2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (Dünen im Binnenland)

4030 Trockene Europäische Heiden

Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung (4030)

- strukturreicher, offener trockener Sandheiden und Silber- und Straußgrasfluren auf Binnendünen und dazwischen liegender ebener Bereiche, der Zwergstrauchheiden mit Glockenheide (*Erica tetralix*) auf feuchten, nährstoffarmen und sauren Standorten, der Zwergstrauchheiden mit Dominanz der Besenheide (*Calluna vulgaris*) und ihrer charakteristischen Sukzessionsstadien,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen, der Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstrukturen wie zum Beispiel Dünen, Offensandstellen, Sandmagerrasen, Sandfluren, Feuchtheiden, Flechten- und Moosrasen, Schlenken, Vermoorungen, Gewässer, Sümpfen, Trockenheiden, Gebüsch, lichten Heidewäldern und Wäldern,
- der jeweils gegebenenfalls bestandserhaltenden Pflege beziehungsweise Nutzung,
- der lebensraumtypischen Strukturen, Funktionen sowie bei Lebensraumtypen 2310 und 2330 der natürlichen Dünenbildungsprozesse,
- der nährstoffarmen Verhältnisse und der charakteristischen pH-Werte,

- der mechanisch unbelasteten Bodenoberflächen und -strukturen mit Ausnahme von Maßnahmen im Rahmen der bestandserhaltenden Pflege beziehungsweise Nutzungen.

3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea

Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung

- der biotopprägenden Basen- und Nährstoffverhältnisse des Blankensees und seines Wassereinzugsgebietes,
- der gewässertypischen, natürlichen jahreszeitlichen Wasserspiegelschwankungen,
- der natürlichen, naturnahen, störungsarmen oder weitgehend ungenutzten Ufer- und Gewässerbereiche,
- amphibischer oder sonst wichtiger Kontaktlebensräume wie zum Beispiel Röhrichte, Seggenrieder, Moor- und Feuchtwälder, Birken-Eichenwälder, artenreiches Feuchtgrünland, Sandmagerrasen und der funktionalen Zusammenhänge,
- der den Lebensraumtyp prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer, insbesondere der Zuläufe,
- der Zwergbinsenfluren (*Eleocharis acicularis*, *Isolepis setacea*).

3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen

Erhaltung

- nährstoffarmer, kalkhaltiger Gewässer mit meist arten- und strukturreich ausgebildeter Submersvegetation, unter anderem mit Armleuchteralgen,
- biotopprägender nährstoffarmer Verhältnisse im Gewässer und in dessen Wassereinzugsgebiet,
- der naturnahen oder weitgehend ungenutzten Ufer- und Gewässerbereiche und der ausgebildeten Vegetationszonierungen,
- meso- bis oligotropher Pflanzen der Unterwasservegetation,
- der den Lebensraumtyp prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer,
- möglichst hoher Lichtdurchlässigkeit (beziehungsweise Sichttiefe) im Gewässer.

6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

## Erhaltung

- der weitgehend gehölzfreien, nährstoffarmen Borstgrasrasen der unterschiedlichen Ausprägungen auf trockenen und feuchten Standorten,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, vor allem der pedologischen, hydrologischen und oligotrophen Verhältnisse,
- der charakteristischen pH-Werte,
- bestandserhaltender Pflege beziehungsweise Nutzungsformen,
- von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen, der Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstandorte wie zum Beispiel Quellen, Vermoorungen, Versumpfungen.

## 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

## Erhaltung

- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen,
- standorttypischer Kontaktlebensräume wie zum Beispiel Gewässer und ihre Ufer, Niedermoorbereiche, Moorwälder und -gebüsche sowie charakteristischer Wechselbeziehungen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der nährstoffarmen Bedingungen,
- der Bedingungen und Voraussetzungen, die für das Wachstum torfbildender Moose und höherer Pflanzen erforderlich sind,
- der weitgehend unbeeinträchtigten Bereiche.

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

## Erhaltung

- naturnaher Eichen- und Birken-Eichenwälder sowie entsprechender Baumgruppen in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet, einschließlich Pionierstadien,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorte (zum Beispiel Dünen, thermophile Waldsäume, Feuchtsenken) sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und -funktionen,
- weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume und eingestreuter Flächen wie zum Beispiel

Kleingewässer sowie Flächen zum Beispiel mit Vegetation der Heiden und Trockenrasen,

- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur.

## 91D0\* Moorwälder

## Erhaltung

- naturnaher Birken- und Birken-Erlenmoorwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- des weitgehend ungestörten Wasserhaushaltes mit hohem Grundwasserspiegel und Nährstoffarmut,
- der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation mit einem hohen Anteil von Torfmoosen,
- oligotropher Nährstoffverhältnisse,
- standorttypischer Kontaktbiotope, unter anderem Birken-Eichenwälder, mesophile Wälder, Feuchtgrünland, Seggenrieder, Hochstaudenfluren.

1016 Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)

## Erhaltung

- von Seggenriedern, Wasserschwaden-, Rohrglanzgras- und sonstigen Röhrichten auf basenreichen Substraten,
- weitgehend ungestörter hydrologischer Verhältnisse,
- der relativen Nährstoffarmut der Bestände,
- bestehender Populationen, unter anderem im Verlandungsbereich am Teich in der Borndiekmulde.

1042 Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

## Erhaltung

- der naturnahen, schwach sauren bis neutralen Moor- (Rand)- Gewässer, Heideweiher, Torfstiche und so weiter mit reicher Wasservegetation, insbesondere Laichkraut- und Seerosenbeständen als Reproduktionsgewässer,
- der mesotrophen beziehungsweise dystrophen Gewässerverhältnisse,
- von ausreichend hohen Wasserständen,
- der Offenlandbereiche im Umfeld der Fortpflanzungsgewässer mit Moor- und Heidevegetation, Röhrichten und Seggenbeständen

inklusive eingestreuter Gebüsche und Kleingehölze,

- bestehender Populationen.

#### 1166 Kammolch (*Triturus cristatus*)

##### Erhaltung

- von fischfreien, ausreichend besonnten und über 0,5 m tiefen Stillgewässern mit strukturreichen Uferzonen in Wald- und Offenlandbereichen,
- Sicherung einer hohen Wasserqualität der Reproduktionsgewässer,
- von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere natürliche Bodenstrukturen und strukturreiche Gehölzlebensräume,
- geeigneter Sommerlebensräume (natürliche Bodenstrukturen, Brachflächen, Gehölze und Ähnlichem),
- von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen den Teillebensräumen,
- geeigneter Sommerlebensräume wie extensiv genutztem Grünland, Brachflächen, Gehölzen und Ähnlichem,
- bestehender Populationen.

#### 1355 Fischotter (*Lutra lutra*)

##### Erhaltung

- großräumig vernetzter Systeme von Fließ- und Stillgewässern mit weitgehend unzerschnittenen Wanderstrecken entlang der Gewässer,
- naturnaher, unverbauter und störungsarmer Gewässerabschnitte mit reich strukturierten Ufern,
- der Durchgängigkeit der Gewässer,
- der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- einer gewässertypischen Fauna (Muschel-, Krebs- und Fischfauna) als Nahrungsgrundlage,
- bestehender Populationen.

#### 1.2.3 Ziele für Lebensraumtypen von Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter Nummer 1.1. Buchstabe b) genannten Lebensraumtypen. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

#### 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

##### Erhaltung

- natürlich eutropher Gewässer mit meist arten- und strukturreich ausgebildeter Laichkraut- und/oder Schwimmblattvegetation,

- eines dem Gewässertyp entsprechenden Nährstoff- und Lichthaushaltes und sonstiger lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen,
- von amphibischen oder sonst wichtigen Kontaktlebensräumen wie Feucht- und Bruchwäldern, extensiv genutzten Gras- und Staudenfluren, Seggenriedern, und der funktionalen Zusammenhänge,
- der Uferabschnitte mit ausgebildeter Vegetationszonierung,
- der natürlichen Entwicklungsdynamik wie Seenerlandung und –vermoorung,
- der den Lebensraumtyp prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer, insbesondere der Zuläufe,
- der weitgehend natürlichen, weitgehend ungenutzten Ufer und Gewässerbereiche.

#### 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

##### Erhaltung

- regelmäßig gepflegter, genutzter Pfeifengraswiesen typischer Standorte,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der pedologischen und hydrologischen Verhältnisse (insbesondere Wasserstand), der standorttypischen und charakteristischen pH-Werte (hoher oder niedriger Basengehalt),
- bestandserhaltender Pflege beziehungsweise Nutzungsformen,
- der oligotrophen Verhältnisse,
- von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen wie zum Beispiel Niedermoore, der Kontaktgesellschaften wie zum Beispiel Gewässerufer und der eingestreuten Sonderstandorte wie zum Beispiel Vermoorungen, Versumpfungen.

#### 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

##### Erhaltung

- der Vorkommen feuchter Hochstaudensäume vor allem am Blankenseebach, an beschatteten und unbeschatteten Waldgrenzen,
- der bestandserhaltenden Pflege beziehungsweise Nutzung an Offenstandorten,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der hydrologischen und trophischen Verhältnisse.

1830 Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

#### Erhaltung

- von nassen und basenreichen Sümpfen, insbesondere Kalksümpfe und –moore, Pfeifengraswiesen und Verlandungszonen an Gewässern, mit Vorkommen der Art,
- der lichten Struktur der Bestände,
- von nährstoffarmen Standortverhältnissen,
- von möglichst gleichmäßig hohen Grundwasserständen,
- bestehender Populationen.“

### Artikel 3

#### Naturschutzgebiet „Kittlitzer Hofsee und Umgebung“<sup>3)</sup>

Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Kittlitzer Hofsee und Umgebung“ vom 27. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 549) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Gewässer, Seen und Teiche (Lebensraumtypen „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“, 3150, „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion“, 3260)“,

b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Wälder (Lebensraumtypen „Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)“, 9130, „Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 9160), sowie“

2. Anlage 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

**„1 Erhaltungsziele für den im Naturschutzgebiet „Kittlitzer Hofsee und Umgebung“ befindlichen Teilbereich des gesetzlich geschützten Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-2331-393 „Amphibiengebiete westlich Kittlitz“**

1.1 Erhaltungsgegenstand

Das Naturschutzgebiet „Kittlitzer Hofsee und Umgebung“ ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

a) von besonderer Bedeutung:

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion

9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

1166 Kammolch (*Triturus cristatus*)

b) von Bedeutung:

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

1188 Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

1.2 Erhaltungsziele

1.2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung eines gewässerreichen Biotopkomplexes aus Wald und Grünland mit zum Teil individuenreichen Beständen von Kammolch, Rotbauchunke und Bauchiger Windelschnecke.

1.2.2 Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter Nummer 1.1 Buchstabe a genannten Lebensraumtypen und Art. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Erhaltung

- natürlich eutropher Gewässer mit meist arten- und strukturreich ausgebildeter Laichkraut- und/oder Schwimmblattvegetation,
- Sicherung eines dem Gewässertyp entsprechenden Nährstoff- und Lichthaushaltes und sonstiger lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen,
- von amphibischen oder sonst wichtigen Kontaktlebensräumen wie Bruchwäldern, Nasswiesen, Seggenriedern, Hochstaudenfluren und Röhrichten und der funktionalen Zusammenhänge,
- der Uferabschnitte mit ausgebildeter Vegetationszonierung,
- der natürlichen Entwicklungsdynamik wie Seenverlandung, Altwasserentstehung und -vermooring,
- der den Lebensraumtyp prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer, insbesondere der Zuläufe, bei Altwässern der zugehörigen Fließgewässer,
- der weitgehend natürlichen, weitgehend ungenutzten Ufer und Gewässerbereiche.

<sup>3)</sup> Ändert LVO vom 27. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4-227

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion

#### Erhaltung

- des biotopprägenden, hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerzustandes,
- der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- der unverbauten, unbegradigten oder sonst wenig veränderten oder regenerierten Fließgewässerabschnitte,
- von Kontaktlebensräumen wie offenen Seitengewässern, Quellen, Bruch- und Auwäldern, Röhrichtern, Seggenriedern, Hochstaudenfluren, Streu- und Nasswiesen und der funktionalen Zusammenhänge.

9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

#### Erhaltung

- naturnaher Buchenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorte wie zum Beispiel Findlinge, Bachschluchten, Steilhänge, feuchte Senken und der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und -funktionen,
- weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume wie zum Beispiel Brüche, Kleingewässer,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur.

1166 Kammolch (*Triturus cristatus*)

#### Erhaltung

- von fischfreien, ausreichend besonnten und über 0,5 m tiefen Stillgewässern mit strukturreichen Uferzonen in Wald- und Offenlandbereichen,
- Sicherung einer hohen Wasserqualität der Reproduktionsgewässer,
- von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere natürliche Bodenstrukturen, strukturreiche Gehölzlebensräume,
- geeigneter Sommerlebensräume (natürliche Bodenstrukturen, Brachflächen, Gehölze und Ähnlichem),

- von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen den Teillebensräumen,
- geeigneter Sommerlebensräume wie extensiv genutztem Grünland, Brachflächen, Gehölzen und Ähnlichem,
- bestehender Populationen.

#### 1.2.3 Ziele für Lebensraumtypen und Arten von Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des unter Nummer 1.1 Buchstabe b genannten Lebensraumtyps und der Art. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

#### Erhaltung

- naturnaher Buchenwälder und Eichen-Hainbuchenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
  - natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
  - eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
  - der bekannten Höhlenbäume,
  - der Sonderstandorte wie zum Beispiel Findlinge, Bachtälchen, Steilhänge, feuchte Senken mit Vermoorungen unterschiedlicher Trophie und der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und -funktionen,
  - weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume wie zum Beispiel Brüche, Nasswiesen, Kleingewässer,
  - der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
  - der weitgehend natürlichen lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen (insbesondere Wasserstand, Basengehalt),
  - der weitgehend natürlichen Bodenstruktur.
- 1188 Rotbauchunke (*Bombina bombina*)
- #### Erhaltung
- eines Mosaiks verschiedener Stillgewässertypen in enger räumlicher Nachbarschaft,
  - von flachen und stark besonnten Reproduktionsgewässern ohne Fischbesatz in Wald- und Offenlandbereichen,
  - Sicherung einer hohen Wasserqualität in den Reproduktionsgewässern,

- von Nahrungshabitaten, insbesondere Feuchtbrachen und Stillgewässer fortgeschrittener Sukzessionsstadien,
- von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere strukturreiche Gehölzlebensräume, Le-sesteinhaufen und Ähnlichem,
- geeigneter Sommerlebensräume wie extensiv genutztem Grünland, Brachflächen, Gehölzen und Ähnlichem,
- von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen den Teillebensräumen,
- bestehender Populationen.“

#### Artikel 4

##### Naturschutzgebiet „Alte Sorge-Schleife“<sup>4)</sup>

Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Alte Sorge-Schleife“ vom 25. August 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 587), Ressortbezeichnung ersetzt durch Artikel 67 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird wie folgt geändert:

Anlage 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

##### „1 Erhaltungsziele für den im Naturschutzgebiet „Alte Sorge-Schleife“ befindlichen Teilbereich des gesetzlich geschützten Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-1622-391 „Moore der Eider-Treene-Sorge-Niederung“

###### 1.1 Erhaltungsgegenstand

Das Naturschutzgebiet „Alte Sorge-Schleife“ ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

von besonderer Bedeutung: (\*: prioritärer Lebensraumtyp)

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore  
91D0\* Moorwälder

###### 1.2 Erhaltungsziele

###### 1.2.1 Übergreifende Ziele

Das Naturschutzgebiet dient der Erhaltung eines Teilgebietes des Biotopkomplexes aus Hochmooren, Niedermooren und Flachseen und weiteren Feuchtlebensräumen in der weiträumigen Niederungslandschaft der Flüsse Eider, Treene und Sorge, der in seiner Größe und Ausprägung in Schleswig-Holstein einzigartig ist.

Für die Lebensraumtypen Code 7120 und 7140 soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang

mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten, insbesondere des Küstenschutzes, wiederhergestellt werden.

###### 1.2.2 Ziele für Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung:

Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter Nummer 1.1 genannten Lebensraumtypen. Hierzu sind insbesondere zu berücksichtigen:

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

###### Erhaltung

- natürlich eutropher Gewässer mit meist arten- und strukturreich ausgebildeter Laichkraut- und/oder Schwimmbblattvegetation,
- eines dem Gewässertyp entsprechenden Nährstoff- und Lichthaushaltes und sonstiger lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen,
- amphibischer oder sonst wichtiger Kontaktlebensräume wie Bruchwälder, Nasswiesen, Seggenrieder, Hochstaudenfluren, Röhrichte und der funktionalen Zusammenhänge,
- von Uferabschnitten mit ausgebildeter Vegetationszonierung,
- der natürlichen Entwicklungsdynamik wie Seenerlandung, Altwasserentstehung und -vermooring,
- der den Lebensraumtyp prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer, insbesondere der Zuläufe,
- der weitgehend natürlichen und ungenutzten Ufer und Gewässerbereiche.

7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung (7120, 7140)

- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen, die für das Wachstum torfbildender Moose und der Regeneration des Hochmoores erforderlich sind,
- und Entwicklung der Bedingungen und Voraussetzungen, die für das Wachstum torfbildender Moose und die Regeneration des Hochmoores erforderlich sind (7120),
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, unter anderem hydrologische Verhältnisse und der nährstoffarmen Bedingungen,

<sup>4)</sup> Ändert LVO vom 25. August 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4-232

- standorttypischer Kontaktlebensräume wie zum Beispiel Gewässer und ihre Ufer und charakteristischer Wechselbeziehungen,
- der zusammenhängenden baum- beziehungsweise gehölzfreien Mooroberflächen (7120).

#### 91D0\* Moorwälder

##### Erhaltung

- naturnaher Birken- und Kiefernmoorwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- des weitgehend ungestörten Wasserhaushaltes mit hohem Grundwasserspiegel und Nährstoffarmut,
- der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation mit einem hohen Anteil von Torfmoosen,
- der oligotrophen Nährstoffverhältnisse,
- standorttypischer Kontaktbiotope.“

#### Artikel 5

##### Naturschutzgebiet „Goldenseeufer, Heidberg und Umgebung“<sup>5)</sup>

Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Goldenseeufer, Heidberg und Umgebung“ vom 18. September 2009 (GVBl. Schl.-H. S. 642) wird wie folgt geändert:

Anlage 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

##### „1 Erhaltungsziele für den im Naturschutzgebiet „Goldenseeufer, Heidberg und Umgebung“ befindlichen Teilbereich des gesetzlich geschützten Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-2331-394 „Schaalsee mit angrenzenden Wäldern und Seen“

#### 1.1 Erhaltungsgegenstand

Das Naturschutzgebiet „Goldenseeufer, Heidberg und Umgebung“ ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

von besonderer Bedeutung:

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)  
 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)  
 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)  
 1355 Fischotter (*Lutra lutra*)

#### 1.2 Erhaltungsziele

##### 1.2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung eines gewässerreichen Biotopkomplexes aus Wald und Grünland, vermoorten Rinnen mit eingelagerten kleinen Seen, nassem Extensivgrünland, Sümpfen und Übergängen zu Nasswäldern sowie den angrenzenden, bewaldeten oder strukturreichen Offenflächen auf mineralischem Standort, mit naturnahen Grund- und Bodenwasserständen auch als Lebensräume des Fischotters.

##### 1.2.2 Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter Nummer 1.1 genannten Lebensraumtypen und Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

##### Erhaltung

- natürlich eutropher Gewässer mit meist arten- und strukturreich ausgebildeter Laichkraut- und/oder Schwimmblattvegetation,
- eines dem Gewässertyp entsprechenden Nährstoff- und Lichthaushaltes und sonstiger lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen,
- von amphibischen oder sonst wichtigen Kontaktlebensräumen wie Bruchwäldern, Nasswiesen, Seggenriedern, Hochstaudenfluren und Röhrrichten und der funktionalen Zusammenhänge,
- der Uferabschnitte mit ausgebildeter Vegetationszonierung,
- der natürlichen Entwicklungsdynamik wie Seenerlandung, Altwasserentstehung und -vermoorung,
- der den Lebensraumtyp prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer, insbesondere der Zuläufe,
- der weitgehend natürlichen, weitgehend ungenutzten Ufer und Gewässerbereiche.

- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

##### Erhaltung

- regelmäßig gepflegter / extensiv genutzter, artenreicher Flachland-Mähwiesen typischer Standorte,

<sup>5)</sup> Ändert LVO vom 18. September 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4-233



- bestandserhaltender Nutzungsformen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der hydrologischen und oligo-mesotrophen Verhältnisse,
- von Saumstrukturen in Randbereichen,
- eingestreuter Flächen zum Beispiel mit Vegetation der Sumpfdotterblumenwiesen oder Seggenriedern, Staudenfluren.

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

#### Erhaltung

- naturnaher, teilweise ungestörter Buchenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Bodenvegetation, Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorte und Randstrukturen zum Beispiel Findlinge, Bachschluchten, nasse Senken, magere Gras- und Staudensäume, Steilhänge sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und -funktionen,
- weitgehend ungestörter und naturnaher Kontaktlebensräume wie zum Beispiel Moore, Brüche, Bruchwälder, Kleingewässer, strukturreiche Mineralgrasfluren,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur und Bodenwasserverhältnisse.

1355 Fischotter (*Lutra lutra*)

#### Erhaltung

- großräumig vernetzter Systeme von Fließ-, Still- und Küstengewässern mit weitgehend unzerschnittenen Wanderstrecken entlang der Gewässer,
- naturnaher, unverbauter und störungsarmer Gewässerabschnitte mit reich strukturierten Ufern,
- der Durchgängigkeit der Gewässer,
- der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- einer gewässertypischen Fauna (Muschel-, Krebs- und Fischfauna) als Nahrungsgrundlage,
- bestehender Populationen.“

### Artikel 6

#### Naturschutzgebiet „Suhrer See und Umgebung“<sup>6)</sup>

Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Suhrer See und Umgebung“ vom 13. August 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 692), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), wird wie folgt geändert:

Anlage 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

#### „1 Erhaltungsziele für den im Naturschutzgebiet „Suhrer See und Umgebung“ befindlichen Teilbereich des gesetzlich geschützten Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-1828-392 „Seen des mittleren Schwentinesystems und Umgebung“

##### 1.1 Erhaltungsgegenstand

Das Naturschutzgebiet „Suhrer See und Umgebung“ ist für die Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

a) von besonderer Bedeutung: (\*: prioritäre Lebensraumtypen)

3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armeleuchteralgen

7210\* Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des Caricion *davallianae*

9130 Waldmeister- Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

91D0\* Moorwälder

1149 Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

1318 Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

4056 Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*)

b) von Bedeutung:

1355 Fischotter (*Lutra lutra*)

##### 1.2 Erhaltungsziele

###### 1.2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung eines Ausschnittes aus der gewässer- und waldreichen „Holsteinischen Schweiz“, mit dem naturnahen, wenig belasteten, natürlich eutrophen Kleinen Ukleisee und dem sauberen, oligo- bis mesotrophen, basenreichen Klarwassersee Suhrer See, einschließlich ihrer naturnahen Verlandungsbereiche und sonstigen für den Naturschutz wichtigen Ufer- und Kontaktzonen.

<sup>6)</sup> Ändert LVO vom 13. August 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4-210

Für die Lebensraumtypen 3140, 7210, 9130 und 91D0\* soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

#### 1.2.2 Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung:

Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter Nummer 1.1 Buchstabe a genannten Lebensraumtypen und Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen

Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung

- nährstoffarmer, kalkhaltiger Gewässer mit meist arten- und strukturreich ausgebildeter Submersvegetation, unter anderem mit Armleuchteralgen,
- der naturnahen oder weitgehend natürlichen, weitgehend ungenutzten Ufer, Gewässerbereiche und ausgebildeten Vegetationszonierungen,
- biotopprägender nährstoffarmer Verhältnisse im Gewässer und in dessen Wassereinzugsgebiet,
- meso- bis oligotropher Pflanzen der Unterwasservegetation,
- der den Lebensraumtyp prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer, insbesondere der Zuläufe,
- Sicherung eines dem Gewässertyp entsprechenden Nährstoff- und Lichthaushaltes (für den Lebensraumtyp 3140, Suhrer See möglichst hohe Lichtdurchlässigkeit bzw. Sichttiefe) und sonstiger lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen,
- von amphibischen oder sonst wichtigen Kontaktlebensräumen wie Au- und Bruchwäldern, Nasswiesen, Seggenriedern, Hochstaudenfluren und Röhrichten und der funktionalen Zusammenhänge.

7210\* Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des Caricion *davallianae*

Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung

- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen, nährstoffarmen Bedingungen,
- der charakteristischen Vorkommen der seltenen Schneide (*Cladium mariscus*),

– der standorttypischen Kontaktgesellschaften.

9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung

- naturnaher Buchenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorte und Randstrukturen wie zum Beispiel Bachschluchten, Uferabbrüche, Findlinge, feuchte bis nasse Senken, Steilhänge, Hochstaudenfluren sowie der typischen Biotopkomplexe und der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und -funktionen,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur,
- weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume wie zum Beispiel Brüche, Kleingewässer der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der weitgehend natürlichen lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen (insbesondere Wasserstand, Basengehalt).

91D0\* Moorwälder

Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung

- naturnaher Birkenmoorwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- des weitestgehend ungestörten Wasserhaushaltes mit hohem Grundwasserspiegel und Nährstoffarmut,
- der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation mit einem hohen Anteil von Torfmoosen und Sauergräsern,
- der oligotrophen Nährstoffverhältnisse,
- standorttypischer Kontaktbiotope, -übergänge und -mosaikkomplexe zu mesotrophen Birken-Erlen-Brüchen.

1149 Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

Erhaltung

- sauberer Fließgewässer mit kiesig-steinigem Substrat,

- vegetationsarmer sandig-kiesiger Brandungsufer in Seen,
- barrierefreier Wanderstrecken zwischen Seen und ihren Zuflüssen,
- möglichst geringer anthropogener Feinsedimenteinträge,
- von größeren, zusammenhängenden Rückzugsgebieten, in denen die notwendige Gewässerunterhaltung räumlich und zeitlich versetzt durchgeführt wird,
- bestehender Populationen.

1318 Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

#### Erhaltung

- aller Wochenstuben,
- störungsarmer Fließgewässersysteme und größerer Gewässer mit naturnahen Uferbereichen und offenen Wasserflächen,
- von Jagdgebieten mit reichem Insektenangebot,
- von Stollen und Bunkern und anderen unterirdischen Quartieren als Überwinterungsgebiete.

4056 Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*)

#### Erhaltung

- der natürlichen Lebensräume wie meso- bis eutrophe Seen, klare wasserpflanzenreiche Altgewässer und Kalkflachmoore sowie der Sekundärlebensräume wie nährstoffarme, wasserpflanzenreiche Gräben und Torfstiche in der Kulturlandschaft,
- naturnaher Röhrichtgürtel und Verlandungsbereiche der Seen,
- unterseeischer Characeenwiesen und Wasserpflanzenbestände in Seen,
- naturnaher Niedermoore und Sümpfe im Bereich oligo- bis mesotropher, vergleichsweise basenreicher, oft kalkhaltiger nass-feuchter oder quelliger Moor- und Gleyböden (Kalkflachmoore) und ihres natürlichen Wasserregimes,
- sonnendurchfluteter, nährstoffarmer und wasserpflanzenreicher Flachgewässerbereiche in Altgewässern und Weihern,
- von Sekundärlebensräumen wie Gräben durch extensive Grabenpflege unter Vermeidung der weiteren Absenkung des Grundwasserspiegels,
- bestehender Populationen in den natürlichen Lebensräumen durch die möglichst ungestörte und naturnahe Entwicklung der Habitate.

#### 1.2.3 Ziele für Arten von Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter Nummer 1.1 Buchstabe b genannten

Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1355 Fischotter (*Lutra lutra*)

#### Erhaltung

- großräumig vernetzter Systeme von Fließ- und Stillgewässern mit weitgehend unzerschnittenen Wanderstrecken entlang der Gewässer,
- naturnaher, unverbauter und störungsarmer Gewässerabschnitte mit reich strukturierten Ufern,
- der Durchgängigkeit der Gewässer,
- der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- einer gewässertypischen Fauna (Muschel-, Krebs- und Fischfauna) als Nahrungsgrundlage,
- bestehender Populationen.“

#### Artikel 7

#### Naturschutzgebiet „Besenhorster Sandberge und Elbsandwiesen“<sup>7)</sup>

Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Besenhorster Sandberge und Elbsandwiesen“ vom 12. Januar 2011 (GVBl. Schl.-H. S. 7) wird wie folgt geändert:

Anlage 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

**„1 Erhaltungsziele für die im Naturschutzgebiet „Besenhorster Sandberge und Elbsandwiesen“ befindlichen Teilbereiche des gesetzlich geschützten Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-2527-391 „Besenhorster Sandberge und Elbinsel“**

#### 1.1 Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

a) von besonderer Bedeutung: (\*: prioritäre Lebensraumtypen)

2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*

6120\* Trockene, kalkreiche Sandrasen

6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*)

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

1166 Kammolch (*Triturus cristatus*)

<sup>7)</sup> Ändert LVO vom 12. Januar 2011, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-2

## b) von Bedeutung:

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions  
 4030 Trockene europäische Heiden  
 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

## 1.2 Erhaltungsziele

## 1.2.1 Übergreifende Ziele

Im Wechselspiel mit den südlich anschließenden, tide- und hochwasserbeeinflussten Niederungsbereichen der Sandaue ist der komplexe Landschaftsausschnitt mit charakteristischen Lebensräumen und ihren Wechselbeziehungen sowie im Bereich der eigentlichen Flutrinne in ihrer natürlichen Dynamik zu erhalten. Dazu gehören die extensiv beweideten Offenlandbereiche der durch Qualmwassereinfluss oder direkte Überflutung geprägten Sandwiesen mit wechsellässigen Mulden, verlandeten Flutrinnen und angrenzenden Tide-Auenwaldbeständen und Wasserflächen. Die angrenzenden höherliegenden Dünenbereiche sind in ausreichendem Umfang als spezielle Lebensräume charakteristischer Arten, unter anderem Vogelarten, offen zu halten und in enger Verzahnung mit Trockenrasen und Eichenwäldern zu sichern.

Für den Lebensraumtyp 6440 Brenndolden-Auenwiesen soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

Die Schaffung tidebeeinflusster Lebensräume und davon abhängiger Arten ist im Bereich der Elbtalwiesen bei Konkurrenzsituationen zu gegenwärtig vorkommenden Lebensraumtypen oder Arten als vorrangig zu bewerten.

## 1.2.2 Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung:

Ziel ist die Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter Nummer 1.1 Buchstabe a genannten Lebensraumtypen und Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*

## Erhaltung

- offener Sanddünen mit lockeren Sandmagerasen,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen, der Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstrukturen wie zum Beispiel Offensandstellen, Flechten- und Moosrasen, Trockenheiden oder lichten Heidewäldern,

- ausreichend großer offener, nährstoffarmer Verhältnisse durch gelegentliche Pflege zur Sicherung der natürlichen Dünenbildungsprozesse,
- der nährstoffarmen Verhältnisse und der charakteristischen pH-Werte.

## 6120\* Trockene, kalkreiche Sandrasen

## Erhaltung

- der Blauschillergrasrasen, begleitender Gesellschaften und Standortvoraussetzungen auf mehr oder weniger offenen, kalkreichen Sanden der Elbaue,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen, von Kontaktgesellschaften und eingestreuten Sonderstandorten wie zum Beispiel Offenbodenstellen, Bereiche geringer Verbuschung, Säume,
- der charakteristischen pH-Werte, der oligotrophen und besonderen kleinklimatischen Verhältnisse,
- bestandserhaltender Pflege.

## 6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

## Erhaltung

- der weitgehend gehölzfreien, nährstoffarmen Borstgrasrasen der unterschiedlichen Ausprägungen auf trockenen und feuchten Standorten,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, vor allem der pedologischen, hydrologischen und oligotrophen Verhältnisse,
- der charakteristischen pH-Werte,
- bestandserhaltender Pflege beziehungsweise Nutzungsformen,
- von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen der Kontaktgesellschaften wie zum Beispiel Trockenrasen, trockenen Heiden, Feuchtheiden, Wälder.

6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*)

## Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung

- der Auen- und Stromtalwiesen mit Vorkommen der Brenndolde,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der hydrologischen und morphodynamischen Verhältnisse, insbesondere Wechsel zwischen Überflutungen, auch durch Qualmwasser, und vorwiegend sommerlicher Austrocknung,
- der standortgemäßen Nährstoffverhältnisse,

- der geeigneten Nutzungsformen zur Erhaltung der Bestände,
  - der stromaltypischen Relief- und Standortverhältnisse auch bei stärker veränderter Vegetationsausprägung,
  - eingestreuter Flächen zum Beispiel mit Vegetation der Sumpfdotterblumenwiesen oder Seggenriedern, Staudenfluren.
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*
- Erhaltung
- naturnaher Eichenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
  - natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
  - eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
  - der bekannten Höhlenbäume,
  - der Sonderstandorte, hier insbesondere der Dünen sowie der für den Standort charakteristischen Habitatstrukturen und -funktionen,
  - der weitgehend natürlichen Bodenstruktur,
  - eingestreuter Flächen zum Beispiel mit Vegetation der Heiden, Trockenrasen oder mindestens periodisch offenen Sandflächen.
- 91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
- Erhaltung
- naturnaher Weiden-, Eschen- und Erlenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite an der Elbe,
  - natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
  - der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, unter anderem Sandbänke, Flutrinnen, Altwässer, Kolke, Uferabbrüche,
  - eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
  - der natürlichen, lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen,
  - der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation.
- 1166 Kammolch (*Triturus cristatus*)
- Erhaltung
- von fischfreien, ausreichend besonnten und über 0,5 m tiefen Stillgewässern mit struktur-
- reichen Uferzonen in Wald- und Offenlandbereichen,
  - einer hohen Wasserqualität der Reproduktionsgewässer,
  - von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere natürliche Bodenstrukturen, strukturreiche Gehölzlebensräume,
  - geeigneter Sommerlebensräume (natürliche Bodenstrukturen, Brachflächen, Gehölze und Ähnlichem),
  - von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen den Teillebensräumen,
  - geeigneter Sommerlebensräume wie extensiv genutztem Grünland, Brachflächen, Gehölzen und Ähnlichem,
  - bestehender Populationen.
- 1.2.3 Ziele für Arten und Lebensraumtypen von Bedeutung:
- Ziel ist die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter Nummer 1.1 Buchstabe b genannten Lebensraumtypen. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:
- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- Erhaltung
- der natürlichen Entwicklungsdynamik innerhalb einer Überflutungsrinne der Elbe,
  - natürlich eutropher Gewässer mit meist arten- und strukturreich ausgebildeter Laichkraut- und/oder Schwimmblattvegetation,
  - eines dem Gewässertyp entsprechenden Nährstoff- und Lichthaushalt und sonstiger lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen,
  - von amphibischen oder sonst wichtigen Kontaktlebensräumen wie Bruchwäldern, Nasswiesen, Seggenriedern, Hochstaudenfluren und Röhrrichten und der funktionalen Zusammenhänge,
  - der Uferabschnitte mit ausgebildeter Vegetationszonierung,
  - der den Lebensraumtyp prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer, insbesondere der Zuläufe, bei Altwässern der zugehörigen Fließgewässer,
  - der weitgehend natürlichen, weitgehend ungenutzten Ufer und Gewässerbereiche.
- 4030 Trockene europäische Heiden
- Erhaltung
- der Zwergstrauchheiden mit Dominanz der Besenheide (*Calluna vulgaris*) auf nährstoffar-

men, trockenen Standorten sowie ihrer charakteristischen Sukzessionsstadien,

- von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen, der Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstandorte wie zum Beispiel Feuchtheiden, Sandmagerassen, offene Sandfluren, Dünen, Wälder,
- der charakteristischen pH-Werte, des sauren Standortes, der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse mit hohem Grundwasserspiegel,
- der natürlichen Nährstoffarmut,
- bestandserhaltender Pflege beziehungsweise Nutzungsformen.

#### 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung

- regelmäßig gepflegter/extensiv genutzter, artenreicher Flachland-Mähwiesen typischer Standorte,
- bestandserhaltender Nutzungsformen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der hydrologischen und oligo-mesotrophen Verhältnisse,
- von Saumstrukturen in Randbereichen,
- eingestreuter Flächen zum Beispiel mit Vegetation der Sumpfdotterblumenwiesen oder Seggenriedern, Staudenfluren.“

### Artikel 8

#### Naturschutzgebiet „Lundener Niederung“ und Landschaftsschutzgebiet „Lundener Niederung westlich des Umleitungsvorfluters“<sup>8)</sup>

Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Lundener Niederung“ und über das Landschaftsschutzgebiet „Lundener Niederung westlich des Umleitungsvorfluters“ vom 16. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 50) wird wie folgt geändert:

Anlage 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

#### „1 Erhaltungsziele für das im Naturschutzgebiet „Lundener Niederung“ und im Landschaftsschutzgebiet „Lundener Niederung westlich des Umleitungsvorfluters“ befindliche gesetzlich geschützte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-1620-302, „Lundener Niederung“

##### 1.1 Erhaltungsgegenstand

Das Naturschutzgebiet „Lundener Niederung“ ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

a) von besonderer Bedeutung:

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

b) von Bedeutung:

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

##### 1.2 Erhaltungsziele

###### 1.2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung der naturnahen Niederungslandschaft mit dem eutrophen See, seinen Verlandungsbereichen, den Übergangs- und Schwingrasenmooren und den nassen Grünländereien, unter anderem als Rast- und Nahrungsraum für Wiesen- und Zugvögel.

###### 1.2.2 Ziele für Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des unter Nummer 1.1 Buchstabe a genannten Lebensraumtyps. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Erhaltung

- natürlich eutropher Gewässer mit meist arten- und strukturreich ausgebildeter Laichkraut- und/oder Schwimmblattvegetation,
- eines dem Gewässertyp entsprechenden Nährstoff- und Lichthaushaltes und sonstiger lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen,
- amphibischer oder sonst wichtiger Kontaktlebensräume wie Bruchwälder, Nasswiesen, Seggenrieder, Hochstaudenfluren, Röhrichte und der funktionalen Zusammenhänge,
- von Uferabschnitten mit ausgebildeter Vegetationszonierung,
- der natürlichen Entwicklungsdynamik wie Seenverlandung, Altwasserentstehung und -vermooring,
- der den Lebensraumtyp prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer, insbesondere der Zuläufe,
- weitgehend natürlicher und ungenutzter Ufer und Gewässerbereiche.

###### 1.2.3 Ziele für Lebensraumtypen von Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des unter Nummer 1.1 Buchstabe b genannten Lebensraumtyps. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

<sup>8)</sup> Ändert LVO vom 16. Februar 2011, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-3

## 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

## Erhaltung

- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen,
- lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen, unter anderem nährstoffarme Bedingungen,
- weitgehend unbeeinträchtigter Bereiche,
- der Bedingungen und Voraussetzungen, die für das Wachstum torfbildender Moose erforderlich sind,
- standorttypischer Kontaktlebensräume wie zum Beispiel Gewässer und ihre Ufer und charakteristischer Wechselbeziehungen.“

**Artikel 9****Naturschutzgebiet „Schleimündung“<sup>9)</sup>**

Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Schleimündung“ vom 2. Mai 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 86), wird wie folgt geändert:

## 1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „1 Buchstabe c“ durch die Angabe „1 Buchstabe d“ und die Angabe „1 Buchstabe b“ durch die Angabe „1 Buchstabe e“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „1 Buchstabe c“ durch die Angabe „1 Buchstabe d“ und die Angabe „1 Buchstabe b“ durch die Angabe „1 Buchstabe e“ ersetzt.

## 2. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Übersichtskarten 1 Buchstabe c und 1 Buchstabe b werden durch die dieser Verordnung als Anlagen beigefügten neuen Übersichtskarten 1 Buchstabe d und 1 Buchstabe e ersetzt.
- b) Die bisherigen Abgrenzungskarten 1 Buchstabe c und 1 Buchstabe b werden durch die dieser Verordnung als Anlage beigefügten neuen Abgrenzungskarten 1 Buchstabe d und 1 Buchstabe e ersetzt.
- c) Anlage 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:  
**„1 Erhaltungsziele für den im Naturschutzgebiet NSG „Schleimündung“ befindlichen Teilbereich des gesetzlich geschützten Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-1423-394, „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“**

## 1.1 Erhaltungsgegenstand

Das Naturschutzgebiet ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

a) von besonderer Bedeutung: (\*: prioritäre Lebensraumtypen)

- 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt
- 1150\* Lagunen (Strandseen)
- 1160 Flache große Meeresarme und -buchten
- 1170 Riffe
- 1210 Einjährige Spülsäume
- 1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände
- 1310 Quellerwatt
- 1330 Atlantische Salzwiesen
- 2110 Primärdünen
- 2120 Weißdünen mit Strandhafer
- 2130\* Graudünen mit krautiger Vegetation

b) von Bedeutung:

- 1351 Schweinswal (*Phocoena phocoena*)

## 1.2 Erhaltungsziele

## 1.2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung der Schleimündung und der Strandwalllandschaft Oehe-Schleimünde als Teilgebiet des größten Brackwassergebietes des Landes, der Schleiförde, mit ihren charakteristischen geomorphologischen Strukturen, mit in weiten Bereichen noch naturnaher Biotopausstattung und ökologisch vielfältigen, eng verzahnten marinen und Brackwasser- Lebensräumen, die auf Grund hoher standörtlicher Variabilität und Übergangssituationen ein für Schleswig-Holstein einzigartiges Küstengebiet repräsentieren.

Der Erhaltung weitgehend ungestörter Bereiche und natürlicher Prozesse wie der Dynamik der Ausgleichsküste kommt im gesamten Gebiet eine sehr hohe Bedeutung zu.

Die in das Gebiet einbezogenen wichtigsten und wertvollsten Salzwiesengebiete der Ostseeküste sind in ihrer regionaltypischen Ausprägung zu erhalten.

Übergreifend soll im Gebiet die Wiederherstellung einer guten Wasserqualität angestrebt werden.

## 1.2.2 Ziele für Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter Nummer 1.1 Buchstabe a genannten Lebensraumtypen. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt

## Erhaltung

- der Wattflächen, auch in der für die Ostsee typischen Ausprägung als Windwatt,

Anl. 1  
Anl. 2

<sup>9)</sup> Ändert LVO vom 2. Mai 2011, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-4

- der weitgehend natürlichen Morphodynamik des Bodens,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen der Watten.

#### 1150\* Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)

##### Erhaltung

- von ausdauernden oder ephemeren Strandseen beziehungsweise weitgehend abgetrennten Noorgewässern und flachen Buchten zwischen Nehrungshaken mit unterschiedlich ausgeprägtem periodischem Brackwassereinfluss,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerhältnisse und Prozesse und der hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer, insbesondere die für die Schlei typische Abnahme des Salzgradienten von Schleimünde bis Schleswig,
- der prägenden Sediment-, Strömungs- und Wellenverhältnisse im Küstenbereich und in der Schlei sowie der durch diese bewirkten Morphodynamik,
- der weitgehend störungsfreien, unverbauten und nicht eingedeichten Küsten- und Schleiabschnitte,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen vor allem der ökologischen Wechselwirkungen mit amphibischen Kontaktlebensräumen wie Salzwiesen, Strandwällen, Stränden, Getreibeisäumen mit Annuellen, Steilküsten, Feuchtgrünland, Hochstaudenfluren, (Brack-) Röhrichten, Gehölzbeständen, Pioniergesellschaften und Mündungsbereichen,
- der vorhandenen Submersvegetation zum Beispiel aus Seegräsern, Salden und Laichkräutern, auch als Nahrungshabitat der hier brütenden und rastenden Wasser- und Schilfvögel

#### 1160 Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)

##### Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Morphodynamik des Bodens, der Flachwasserbereiche und der Uferzonen,
- der vielgestaltigen geomorphologischen Strukturen der Schlei-Förde mit ihren charakteristischen Engen und Breiten so-

wie der vielfältigen, häufig naturnahen Lebensräume,

- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen Gewässerverhältnisse und Prozesse, der hydrochemischen Verhältnisse (insbesondere der Wasseraustausch mit der offenen Ostsee, der für die Schlei charakteristische Salzgradient),
- einer guten Wasserqualität,
- der Biotopkomplexe und ihrer charakteristischen Strukturen und Funktionen mit zum Beispiel Riffen, Sandbänken, Salzwiesen und (Wind-)Watten,
- mit ihrem charakteristischen Gesamtarteninventar, auch als Schlaf-, Rast- und Nahrungshabitat für brütende und überwinternde Vögel,
- der charakteristischen, durch den Salzgradienten bedingten Abfolge der Submersvegetation und ihrer Dynamik.

#### 1170 Riffe

##### Erhaltung

- natürlicher, weitgehend von mechanischer oder sonstiger (anthropogener) Schädigung freier und morphologisch ungestörter Bereiche des Meeresgrundes der Ostsee oder periodisch trockenfallender Flachwasserzonen mit Sand oder Hartsubstraten wie Findlingen, Steinen, natürlichen Muschelbänken und der für die Flachwasserbereiche vor Schleimünde charakteristischen, zu Sandbänken vermittelnden Mischbestände,
- der natürlichen Bodenstruktur und Morphodynamik, also der Strömungs- und Sedimentverhältnisse sowie sonstiger lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen,
- der natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse.

#### 1210 Einjährige Spülsäume

#### 1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände

##### Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse an der Ostsee und der Schlei,
- der natürlichen Überflutungen,
- der weitgehend natürlichen Dynamik an Ostsee- und Schleiabschnitten mit Spülsäumen (1210) sowie an ungestörten Kies- und Geröllstränden und Strandwalllandschaften und der ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession),



- unbeeinträchtigter Vegetationsdecken,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

1310 Pioniervegetation mit *Salicornia* und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)

#### Erhaltung

- weitgehend natürlicher Morphodynamik des Bodens und der Bodenstruktur,
- der natürlicherweise nur im Schleihaff vorkommenden Quellerfluren mit *Salicornia ramosissima*,
- der Wattflächen, auch in der für die Ostsee typischen Ausprägung als Windwatt,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse wie regelmäßige Überflutungen und Trockenfallen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

1330 Atlantische Salzwiesen (*Glaucopuccinellietalia maritimae*)

#### Erhaltung

- weitgehend natürlicher Morphodynamik des Bodens und der Bodenstruktur,
- der für die Schlei typischen, meist kleinflächigen, je nach Entfernung von der Ostsee unterschiedlichen und stark schwankenden Brackwassergradienten ausgesetzten Salzwiesen mit ihrem standortabhängigen charakteristischen Arteninventar, unter anderem Salzfenchel (*Oenanthe lachenaalii*), Rotes Quellried (*Blysmus rufus*), Echter Sellerie (*Apium graveolens*), Milchkraut (*Glaux maritima*), Bottenbinse (*Juncus gerardii*), Stranddreizack (*Triglochin maritimum*), auch im kleinflächigen Komplex mit Brackwasserröhrichtern und Brackwasser-Hochstaudenfluren und ihrer ungestörten Vegetationsfolgen (Sukzession),
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse, wie des standorttypischen Wasserhaushalts und der natürlichen Überflutungsdynamik,
- bestehender extensiver Nutzung/Pflege,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

2110 Primärdünen

#### Erhaltung

- der natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich mit frisch angeschwemmten Sänden,

- der ungestörten Vegetationsabfolge (Sukzession) sowie der Vegetationsbestände ohne Bodenverletzungen,

- der natürlichen Sand- und Bodendynamik und Dünenbildungsprozesse,

- der sonstigen lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

2120 Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*)

2130\* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)

#### Erhaltung

- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- reich strukturierter Graudünenkomplexe,
- der natürlichen Bodenentwicklung und der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse,
- der natürlichen Bodenentwicklung und der natürlichen Wasserstände in den Dünenbereichen,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen beziehungsweise eingestreuten Sonderstrukturen wie zum Beispiel Sandflächen, Silbergrasfluren, Sandmagerrasen oder Heideflächen,
- der natürlichen Sand- und Bodendynamik,
- vorgelagerter, unbefestigter Sandflächen zur Sicherung der Sandzufuhr,
- der natürlichen Dünenbildungsprozesse.

#### 1.2.3 Ziele für Arten von Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter Nummer 1.1 Buchstabe b genannten Art. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1351 Schweinswal (*Phocoena phocoena*)

#### Erhaltung

- lebensfähiger Bestände und eines natürlichen Reproduktionsvermögens, einschließlich des Überlebens der Jungtiere,
- von naturnahen Küstengewässern der Nord- und Ostsee, insbesondere von produktiven Flachwasserzonen bis 20 m Tiefe,
- von störungsarmen Bereichen mit geringer Unterwasserschallbelastung,
- der Nahrungsfischbestände, insbesondere Hering, Makrele, Dorsch, Wittling und Grundeln,
- Sicherstellung einer möglichst geringen Schadstoffbelastung der Küstengewässer.“

**Artikel 10**  
**Naturschutzgebiet „Krummsteert-Sulsdorfer**  
**Wiek/Fehmarn“<sup>10)</sup>**

Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Krummsteert-Sulsdorfer Wiek/Fehmarn“ vom 22. Januar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 79) wird wie folgt geändert:

Anlage 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

**„1 Erhaltungsziele für die im Naturschutzgebiet „Krummsteert-Sulsdorfer Wiek/Fehmarn“ befindlichen Teilbereiche der gesetzlich geschützten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-1532-391 „Küstenstreifen West- und Nordfehmar“ und DE-1631-392 „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“**

**1.1 Erhaltungsgegenstand**

Das Naturschutzgebiet „Krummsteert-Sulsdorfer Wiek/Fehmarn“ ist für die Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

von besonderer Bedeutung: (\* prioritäre Lebensraumtypen)

- 1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser
- 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt
- 1150\* Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)
- 1160 Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)
- 1210 Einjährige Spülsäume
- 1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände
- 1310 Pioniervegetation mit *Salicornia* und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)
- 1330 Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)
- 2120 Weißdünen mit Strandhafer *Ammophila arenaria*
- 2130\* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation
- 1351 Schweinswal (*Phocoena phocoena*)

**1.2 Erhaltungsziele**

**1.2.1 Übergreifende Ziele**

Ziel ist die Erhaltung der durch natürliche Küstendynamik entstandenen und außendeichs der natürlichen Entwicklung unterliegenden Strandwall- und Strandseenlandschaft, mit Lagunen, Strandwällen und großflächigen Dünenlandschaften in Verbindung mit Röhrichten, Grünlandflächen und Salzwiesen.

Das Naturschutzgebiet gehört zum größten und bedeutendsten zusammenhängenden Flachwas-

sergebiet der westlichen Ostsee um Fehmarn mit Vorkommen des Schweinswals, das in seiner störungsfreien, natürlichen, dynamischen Entwicklung zu erhalten ist.

Ebenfalls zu erhalten sind die extremen Umlagerungen und überwiegend freiliegenden Sande des Flügger Sandes mit vielgestaltigem Benthos, unter anderem als Rastplatz für Meeresenten.

Für den Lebensraumtyp 2130\* soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

**1.2.2 Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung:**

Ziel ist die Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter Nummer 1.1 genannten Lebensraumtypen und Art. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser (1631-392)

**Erhaltung**

- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur und Morphodynamik (Strömungs- und Sedimentverhältnisse) sowie sonstiger lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen,
- des biotoprägenden hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerzustandes.

1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt (1532-391)

**Erhaltung**

- der weitgehend natürlichen Morphodynamik des Bodens,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen der Watten.

1150\* Lagunen des Küstenraumes (Strandseen) (1532-391)

**Erhaltung**

- vom Meer beeinflusster ausdauernd oder zeitweise vorhandener Gewässer und deren Verbindungen zur Ostsee,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse und der hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer,
- der prägenden Sediment-, Strömungs- und Wellenverhältnisse im Küstenbereich sowie der durch diese bewirkten Morphodynamik,

<sup>10)</sup> Ändert LVO vom 2. Mai 2011, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-4

- weitgehend störungsfreier Küstenabschnitte,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen vor allem der ökologischen Wechselwirkungen mit amphibischen Kontaktlebensräumen wie Salzwiesen, Stränden, Hochstaudenfluren, Röhrichten und Pioniergesellschaften.

1160 Flache große Meeresarme und –buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen) (1631-392)

#### Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Morphodynamik des Bodens, der Flachwasserbereiche und der Uferzonen,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse,
- der Biotopkomplexe und ihrer charakteristischen Strukturen und Funktionen mit zum Beispiel Riffen, Sandbänken und Watten,
- der Seegraswiesen und ihrer Dynamik.

1210 Einjährige Spülsäume (1532-391)

1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände (1532-391)

#### Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich,
- der natürlichen Überflutungen,
- der weitgehend natürlichen Dynamik an Küstenabschnitten mit Spülsäumen und an ungestörten Kies- und Geröllstränden und Strandwalllandschaften,
- der ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession),
- unbeeinträchtigter Vegetationsdecken,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

1310 Pioniervegetation mit *Salicornia* und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt) (1532-391)

#### Erhaltung

- der natürlichen Vorkommen der Quellerbestände aus *Salicornia ramosissima*.

1330 Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*) (1532-391)

#### Erhaltung

- weitgehend natürlicher Morphodynamik des Bodens und der Bodenstruktur,
- der Salzwiesen mit charakteristisch ausgebildeter Vegetation und ihrer ungestörten Vegetationsfolgen (Sukzession),

- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

2120 Weißdünen mit Strandhafer *Ammophila arenaria* (1532-391)

#### Erhaltung

- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der natürlichen Bodenentwicklung und der natürlichen Wasserstände in den Dünenbereichen,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen beziehungsweise eingestreuten Sonderstrukturen wie zum Beispiel Sandflächen, Silbergrasfluren, Sandmagerrasen oder Heideflächen,
- der natürlichen Sand- und Bodendynamik,
- vorgelagerter, unbefestigter Sandflächen zur Sicherung der Sandzufuhr,
- der natürlichen Dünenbildungsprozesse.

2130\* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen) (1532-391)

#### Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung

- reich strukturierter Graudünenkomplexe,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen beziehungsweise eingestreuter Sonderstandorte wie zum Beispiel Abbruchkanten, Feuchtstellen, Sandmagerrasen, Heideflächen,
- der natürlichen Bodenentwicklung und der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse,
- der natürlichen Dünenbildungsprozesse,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

1351 Schweinswal „*Phocoena phocoena*“ (1631-392)

#### Erhaltung

- von naturnahen Küstengewässern der Ostsee, insbesondere von produktiven Flachwasserzonen bis 20m Tiefe,
- von störungsarmen Bereichen mit geringer Unterwasserschallbelastung,
- der Nahrungsfischbestände, insbesondere Hering, Dorsch und Grundeln,
- und Sicherstellung einer möglichst geringen Schadstoffbelastung der Küstengewässer.“

## Artikel 11

### Naturschutzgebiet „Binnendünen Nordoe“<sup>11)</sup>

Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Binnendünen Nordoe“ vom 6. März 2013 (GVBl. Schl.-H. S. 110) wird wie folgt geändert:

Anlage 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

#### „1 Erhaltungsziele für den im Naturschutzgebiet „Binnendünen Nordoe“ befindlichen Bereich des gesetzlich geschützten Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2123-301 „Binnendünen Nordoe“

##### 1.1 Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

von besonderer Bedeutung: (\*: prioritärer Lebensraumtyp)

- 2310 Trockene Sandheiden mit Calluna und Gestrüch
- 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis auf Binnendünen
- 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea
- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitionis
- 4010 Feuchte Heidegebiete des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix
- 4030 Trockene Europäische Heiden
- 6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur
- 1042 Große Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis)
- 1166 Kammolch (Triturus cristatus)

##### 1.2 Erhaltungsziele

###### 1.2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung einer großräumigen Offenlandschaft mit landesweit bedeutsamen Artenvorkommen in standort- und naturraumtypischer Komplexbildung der beteiligten Vegetationsgemeinschaften insbesondere durch naturgemäße Grund- und Bodenwasserstände sowie einer nährstoffarmen Gesamtsituation.

Für die Lebensraumtypen Code 2310 und 2330 soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesell-

schaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

###### 1.2.2 Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung:

Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter Nummer 1.1 genannten Lebensraumtypen und Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- 2310 Trockene Sandheiden mit Calluna und Gestrüch
- 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis auf Binnen-Dünen

Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung

- strukturreicher trockener Sandheiden mit ihren charakteristischen Sukzessionsstadien (2310),
- offener Sanddünen mit lockeren Sandmagerrasen (2330),
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen, der Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstrukturen wie zum Beispiel Offensandstellen, Sandmagerrasen, Feuchtheiden, Gebüsch oder lichten Heidewäldern,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der mechanisch unbelasteten Bodenoberflächen und –strukturen,
- der nährstoffarmen Verhältnisse und der charakteristischen pH-Werte,
- der natürlichen Dünenbildungsprozesse,
- der bestandserhaltenden Pflege beziehungsweise Nutzungen.

- 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea

Erhaltung

- der biotopprägenden Basen- und Nährstoffverhältnisse des Gewässers und dessen Wassereinzugsgebietes,
- gewässertypischer Wasserspiegelschwankungen in den naturnahen Gewässern,
- der natürlichen, naturnahen, störungsarmen oder weitgehend ungenutzten Ufer- und Gewässerbereiche,
- amphibischer oder sonst wichtiger Kontaktlebensräume wie zum Beispiel Moor- und Feuchtwälder, extensives Grünland und der funktionalen Zusammenhänge,
- der den Lebensraumtyp prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer, insbesondere der Zuläufe,

<sup>11)</sup> Ändert LVO vom 6. März 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-7

- der Zwergbinsen- und Strandlingsfluren.
- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons

## Erhaltung

- natürlich eutropher Gewässer mit arten- und strukturreich ausgebildeter Laichkraut- und/oder Schwimmblattvegetation, hier vor allem Wasserschlauch,
- Sicherung eines dem Gewässertyp entsprechenden Nährstoff- und Lichthaushaltes und sonstiger lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen,
- von amphibischen oder sonst wichtigen Kontaktlebensräumen wie Bruchwäldern, Nasswiesen, Seggenriedern, Hochstaudenfluren und Röhrichten und der funktionalen Zusammenhänge,
- der Uferabschnitte mit ausgebildeter Vegetationszonierung,
- der natürlichen Entwicklungsdynamik wie Seenverlandung und -vermoorung,
- der den Lebensraumtyp prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer, insbesondere der Zuläufe,
- der weitgehend natürlichen, weitgehend ungenutzten Ufer und Gewässerbereiche.

- 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix*

- 4030 Trockene Europäische Heiden

## Erhaltung

- der Zwergstrauchheiden mit Glockenheide (*Erica tetralix*) beziehungsweise mit Dominanz der Besenheide (*Calluna vulgaris*) auf feuchten, nährstoffarmen und sauren Standorten sowie ihrer charakteristischen Sukzessionsstadien,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen, der Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstandorte wie zum Beispiel Schlenken, Vermoorungen, Gewässer, trockene Heiden, Feuchtheiden, offene Sandfluren, Dünen, Wälder, Sandmagerrasen,
- der natürlichen Nährstoffarmut,
- der charakteristischen pH-Werte, des sauren Standortes, der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse mit hohem Grundwasserspiegel,
- bestandserhaltender Pflege beziehungsweise Nutzungsformen.

- 6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

## Erhaltung

- der weitgehend gehölzfreien, nährstoffarmen Borstgrasrasen der unterschiedlichen Ausprägungen auf trockenen und feuchten Standorten,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, vor allem der pedologischen, hydrologischen und oligotrophen Verhältnisse,
- der charakteristischen pH-Werte,
- bestandserhaltender Pflege beziehungsweise Nutzungsformen,
- von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen der Kontaktgesellschaften wie zum Beispiel Trockenrasen, Feuchtheiden, Moore, Wälder.

- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

## Erhaltung

- regelmäßig gepflegter, extensiv genutzter, artenreicher Flachland-Mähwiesen typischer Standorte
- bestandserhaltender Nutzungsformen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der hydrologischen (zum Beispiel ausgeprägter Grundwasserjahresgang) und oligo-mesotrophen Verhältnisse,
- von Saumstrukturen in Randbereichen,
- eingestreuter Flächen zum Beispiel mit Vegetation der Sumpfdotterblumenwiesen oder Seggenriedern, Staudenfluren.

- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

## Erhaltung

- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, unter anderem Erhaltung der nährstoffarmen Bedingungen,
- der weitgehend unbeeinträchtigten Bereiche,
- der Bedingungen und Voraussetzungen, die für das Wachstum torfbildender Moose erforderlich sind,
- standorttypischer Kontaktlebensräume wie zum Beispiel Gewässer und ihre Ufer und charakteristischer Wechselbeziehungen.

- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

**Erhaltung**

- naturnaher Eichenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- regionaltypischer Ausprägungen,
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorte wie zum Beispiel Steilhänge, Dünen, feuchte Senken, wechsellässiger Sandfelder mit Pioniervegetation sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und –funktionen,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur,
- eingestreuter Flächen zum Beispiel mit Vegetation der Heiden, Trockenrasen.

**1042 Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)****Erhaltung**

- der naturnahen, schwach sauren bis neutralen Moor- (Rand)- Gewässer, Heideweiher, Torfstiche und so weiter mit reicher Wasservegetation, insbesondere Laichkraut- und Seerosenbeständen als Reproduktionsgewässer,
- der mesotrophen beziehungsweise dystrophen Gewässerverhältnisse,
- von ausreichend hohen Wasserständen,
- der Offenlandbereiche im Umfeld der Fortpflanzungsgewässer mit Moor- und Heidevegetation, Röhrichten und Seggenbeständen inklusive eingestreuter Gebüsche und Kleingehölze,
- bestehender Populationen.

**1166 Kammolch (*Triturus cristatus*)****Erhaltung**

- von fischfreien, ausreichend besonnten und über 0,5 m tiefen Stillgewässern mit strukturreichen Uferzonen in Wald- und Offenlandbereichen,
- Sicherung einer hohen Wasserqualität der Reproduktionsgewässer
- von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere natürliche Bodenstrukturen, strukturreiche Gehölzlebensräume,
- geeigneter Sommerlebensräume (natürliche Bodenstrukturen, Brachflächen, Gehölze und Ähnlichem),

- von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen den Teillebensräumen,
- geeigneter Sommerlebensräume wie extensiv genutztem Grünland, Brachflächen, Gehölzen und Ähnlichem,
- bestehender Populationen.“

**Artikel 12****Naturschutzgebiet „Maura und Krukenbek“<sup>12)</sup>**

Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Maura und Krukenbek“ vom 19. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 517) wird wie folgt geändert:

Anlage 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

**„1 Erhaltungsziele für den im Naturschutzgebiet „Maura und Krukenbek“ befindlichen Teilbereich des gesetzlich geschützten Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-2331-393 „Amphibiengebiete westlich Kittlitz“**

**1.1 Erhaltungsgegenstand**

Das Naturschutzgebiet „Maura und Krukenbek“ ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

**a) von besonderer Bedeutung:**

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
- 1166 Kammolch (*Triturus cristatus*)

**b) von Bedeutung:**

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 1016 Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)
- 1188 Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

**1.2 Erhaltungsziele****1.2.1 Übergreifende Ziele**

Erhaltung eines gewässerreichen Biotopkomplexes aus Wald, Grünland und Heideresten mit zum Teil individuenreichen Beständen von Kammolch, Rotbauchunke und Bauchiger Windelschnecke.

**1.2.2 Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung:**

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter Nummer 1.1 Buchstabe a genannten Le-

<sup>12)</sup> Ändert LVO vom 19. November 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-11

bensraumtypen und Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Erhaltung

- natürlich eutropher Gewässer mit meist arten- und strukturreich ausgebildeter Laichkraut- und/oder Schwimmblattvegetation,
- eines dem Gewässertyp entsprechenden Nährstoff- und Lichthaushaltes und sonstiger lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen,
- von amphibischen oder sonst wichtigen Kontaktlebensräumen wie Bruchwäldern, Nasswiesen, Seggenriedern, Hochstaudenfluren und Röhrichten und der funktionalen Zusammenhänge,
- der Uferabschnitte mit ausgebildeter Vegetationszonierung,
- der natürlichen Entwicklungsdynamik wie Seenverlandung, Altwasserentstehung und -vermoorung ,
- der den Lebensraumtyp prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer, insbesondere der Zuläufe,
- der weitgehend natürlichen, weitgehend ungenutzten Ufer und Gewässerbereiche.

9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

Erhaltung

- naturnaher Buchenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorte wie zum Beispiel Findlinge, Steilhänge, feuchte Senken und der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und -funktionen,
- weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume wie zum Beispiel Brüche, Kleingewässer,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur.

1166 Kammolch (*Triturus cristatus*)

Erhaltung

- von fischfreien, ausreichend besonnten und über 0,5 m tiefen Stillgewässern mit strukturreichen Uferzonen in Wald- und Offenlandbereichen,

- und Sicherung einer hohen Wasserqualität in den Reproduktionsgewässern,
- von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere natürliche Bodenstrukturen und strukturreiche Gehölzlebensräume,
- geeigneter Sommerlebensräume mit natürlichen Bodenstrukturen wie zum Beispiel Extensivgrünland, Brachflächen und Gehölze,
- von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen den Teillebensräumen,
- bestehender Populationen.

1.2.3 Ziele für Lebensraumtypen und Arten von Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter Nummer 1.1 Buchstabe b genannten Lebensraumtypen und Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

Erhaltung

- des biotopprägenden, hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerzustandes,
- der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- der unverbauten, unbegradigten oder sonst wenig veränderten oder regenerierten Fließgewässerabschnitte,
- von Kontaktlebensräumen wie offenen Seitengewässern, Quellen, Bruch- und Auwäldern, Röhrichten, Seggenriedern, Hochstaudenfluren, Streu- und Nasswiesen und der funktionalen Zusammenhänge.

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Erhaltung

- der Vorkommen feuchter Hochstaudensäume an beschatteten und unbeschatteten Gewässerläufen und an Waldgrenzen,
- der bestandserhaltenden Pflege beziehungsweise Nutzung an Offenstandorten,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, unter anderem der prägenden Beschattungsverhältnisse an Gewässerläufen und in Waldgebieten,
- der hydrologischen und Trophieverhältnisse.

1016 Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)

Erhaltung

- von Seggenriedern, Wasserschwaden-, Rohrglanzgras- und sonstigen Röhrichten auf basenreichen Substraten,

- weitgehend ungestörter hydrologischer Verhältnisse,
- der relativen Nährstoffarmut der Bestände,
- bestehender Populationen.

#### 1188 Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

##### Erhaltung

- eines Mosaiks verschiedener Stillgewässertypen in enger räumlicher Nachbarschaft,
- von flachen und stark besonnten Reproduktionsgewässern ohne Fischbesatz in Wald- und Offenlandbereichen,
- und Sicherung einer hohen Wasserqualität in den Reproduktionsgewässern,
- von Nahrungshabitaten, insbesondere Feuchtrachen und Stillgewässer fortgeschrittener Sukzessionsstadien,
- von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere strukturreiche Gehölzlebensräume und Lesesteinhaufen und Ähnlichem,
- geeigneter Sommerlebensräume mit natürlichen Bodenstrukturen wie zum Beispiel Extensivgrünland, Brachflächen und Gehölze,
- von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen den Teillebensräumen,
- bestehender Populationen.“

#### Artikel 13

#### Naturschutzgebiet „Nördliche Seeniederung Fehmarn“<sup>13)</sup>

Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Nördliche Seeniederung Fehmarn“ vom 22. Juli 2014 (GVBl. Schl.-H. S. 197) wird wie folgt geändert:

Anlage 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

**„1 Erhaltungsziele für die im Naturschutzgebiet „Nördliche Seeniederung Fehmarn“ befindlichen Teilbereiche der gesetzlich geschützten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-1532-391 „Küstenstreifen West- und Nordfehmarn“ und DE 1631-392 „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht.“**

##### 1.1 Erhaltungsgegenstand

Das Naturschutzgebiet „Nördliche Seeniederung Fehmarn“ ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

von besonderer Bedeutung: (\*: prioritäre Lebensraumtypen)

1150\* Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)

- 1210 Einjährige Spülsäume
- 1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände
- 1330 Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)
- 2120 Weißdünen mit Strandhafer *Ammophila arenaria*
- 2130\* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation
- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 1166 Kammolch (*Triturus cristatus*)
- 1188 Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

##### 1.2 Erhaltungsziele

###### 1.2.1 Übergreifende Ziele

Das Naturschutzgebiet dient der Erhaltung der durch natürliche Küstendynamik entstandenen und außerhalb der natürlichen Entwicklung unterliegenden Strandwall- und Strandseenlandschaft, mit Lagunen, Strandwällen und großflächigen Dünenlandschaften in Verbindung mit Röhrichtern, Grünlandflächen, Salzwiesen sowie der in dem Gebiet vorkommenden Rotbauchunken- und Kammolchbestände.

Für den Lebensraumtyp 2130\* soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

Die Ostsee-Wasserflächen des Naturschutzgebietes sind als kleines Teilgebiet des größten zusammenhängenden Flachwassergebietes der westlichen Ostsee um Fehmarn mit Vorkommen des Schweinswales und unter Einschluss des größten Ostseeriffs Schleswig-Holsteins mit ursprünglichen, artenreichen strömungsexponierten Steinriffen, die sich bis in die Außenwirtschaftszone erstrecken, in seiner störungsfreien, natürlichen, dynamischen Entwicklung zu erhalten.

###### 1.2.2 Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung:

Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter Nummer 1.1 genannten Lebensraumtypen und Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1150\* Lagunen des Küstenraumes (Strandseen) (1532-391)

##### Erhaltung

- vom Meer beeinflusster ausdauernd oder zeitweise vorhandener Gewässer und deren Verbindungen zur Ostsee,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse und der hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer,

<sup>13)</sup> Ändert LVO vom 22. Juli 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-12



- der prägenden Sediment-, Strömungs- und Wellenverhältnisse im Küstenbereich sowie der durch diese bewirkten Morphodynamik,
- weitgehend störungsfreier Küstenabschnitte,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen vor allem der ökologischen Wechselwirkungen mit amphibischen Kontaktlebensräumen wie Salzwiesen, Stränden, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Pioniergesellschaften und Mündungsbereichen.

1210 Einjährige Spülsäume (1532-391)

1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände (1532-391)

#### Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich,
- der natürlichen Überflutungen,
- der weitgehend natürlichen Dynamik an Küstenabschnitten mit Spülsäumen und an ungestörten Kies- und Geröllstränden und Strandwalllandschaften,
- der ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession),
- unbeeinträchtigter Vegetationsdecken,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

1330 Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*) (1532-391)

#### Erhaltung

- weitgehend natürlicher Morphodynamik des Bodens und der Bodenstruktur,
- der Salzwiesen mit charakteristisch ausgebildeter Vegetation und ihrer ungestörten Vegetationsfolgen (Sukzession),
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

2120 Weißdünen mit Strandhafer *Ammophila arenaria* (1532-391)

#### Erhaltung

- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der natürlichen Bodenentwicklung und der natürlichen Wasserstände in den Dünenbereichen,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen beziehungsweise eingestreuten Sonderstrukturen wie zum Beispiel Sandflächen, Silbergrasfluren, Sandmagerrasen oder Heideflächen,
- der natürlichen Sand- und Bodendynamik,

- vorgelagerter, unbefestigter Sandflächen zur Sicherung der Sandzufuhr,
- der natürlichen Dünenbildungsprozesse.

2130\* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen) (1532-391)

#### Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung

- reich strukturierter Graudünenkomplexe,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen beziehungsweise eingestreuter Sonderstandorte wie zum Beispiel Abbruchkanten, Feuchtstellen, Sandmagerrasen, Heideflächen,
- der natürlichen Bodenentwicklung und der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse,
- der natürlichen Dünenbildungsprozesse,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

#### Erhaltung

- natürlich eutropher Gewässer mit meist arten- und strukturreich ausgebildeter Laichkraut- und/oder Schwimmblattvegetation,
- Sicherung eines dem Gewässertyp entsprechenden Nährstoff- und Lichthaushaltes und sonstiger lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen, unter anderem natürliche pH- und Trophiewerte,
- von amphibischen oder sonst wichtigen Kontaktlebensräumen wie Bruchwäldern, Mager-Feucht- und Nasswiesen, Quellbereichen, Seggenriedern, Hochstaudenfluren und Röhrichten und der funktionalen Zusammenhänge,
- der Uferabschnitte mit ausgebildeter Vegetationszonierung,
- der natürlichen Entwicklungsdynamik wie Seenverlandung, Altwasserentstehung und -vermooring,
- der den Lebensraumtyp prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer, insbesondere der Zuläufe, bei Altwässern der zugehörigen Fließgewässer,
- der weitgehend natürlichen, weitgehend ungenutzten Ufer und Gewässerbereiche.

1166 Kammolch (*Triturus cristatus*) (1532-391)

#### Erhaltung

- von fischfreien, ausreichend besonnten und über 0,5 m tiefen Stillgewässern mit struktur-

reichen Uferzonen in Wald- und Offenlandbereichen,

- Sicherung einer hohen Wasserqualität der Reproduktionsgewässer,
- von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere natürliche Bodenstrukturen, strukturreiche Gehölzlebensräume,
- geeigneter Sommerlebensräume mit natürlichen Bodenstrukturen wie zum Beispiel extensiv genutztem Grünland, Brachflächen und Gehölze,
- von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen den Teillebensräumen,
- bestehender Populationen.

1188 Rotbauchunke (*Bombina bombina*) (1532-391)

#### Erhaltung

- eines Mosaiks verschiedener Stillgewässertypen in enger räumlicher Nachbarschaft von flachen und stark besonnten Reproduktionsgewässern ohne Fischbesatz in Wald- und Offenlandbereichen,
- Sicherung einer hohen Wasserqualität in den Reproduktionsgewässern,
- von Nahrungshabitaten, insbesondere Feuchbrachen und Stillgewässer fortgeschrittener Sukzessionsstadien,
- von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere strukturreiche Gehölzlebensräume, Lesesteinhaufen und Ähnlichem,
- geeigneter Sommerlebensräume wie extensiv genutztem Grünland, Brachflächen, Gehölzen und Ähnlichem,
- von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen den Teillebensräumen
- bestehender Populationen.“

#### Artikel 14

#### Naturschutzgebiet „Kleiner Binnensee und angrenzende Salzwiesen“<sup>14)</sup>

Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Kleiner Binnensee und angrenzende Salzwiesen“ vom 16. Februar 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 72) wird wie folgt geändert:

Anlage 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

#### „1 Erhaltungsziele für die im Naturschutzgebiet „Kleiner Binnensee und angrenzende Salzwiesen“ befindlichen Teilbereiche der gesetzlich geschützten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

#### DE-1629-391 „Strandseen der Hohwacher Bucht“ und DE 1631-392 „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“

##### 1.1 Erhaltungsgegenstand

Das Naturschutzgebiet „Kleiner Binnensee und angrenzende Salzwiesen“ ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

von besonderer Bedeutung: (\* prioritäre Lebensraumtypen)

- 1150\* Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)
- 1160 Fläche große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)
- 1170 Riffe
- 1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände
- 1330 Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)
- 2110 Primardünen
- 2120 Weißdünen mit Strandhafer *Ammophila arenaria*
- 2130\* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 1351 Schweinswal (*Phocoena phocoena*)

##### 1.2 Erhaltungsziele

###### 1.2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung eines in Teilbereichen strukturell und funktionell intakten und dynamischen Strandsee- und Strandseeniederungssystems unterschiedlicher biologischer und hydrologischer Ausprägungen, Zonierungen und Entwicklungsstadien im Verbund mit der angrenzenden Küsten- und Dünenlandschaft. Dazu gehört die Erhaltung funktionierender, naturnaher ökologischer Austausch- und Wechselbeziehungen zur Ostsee, zu einmündenden Fließgewässern und zu Dünen- und Brackwasserformationen.

Für den Lebensraumtyp 1150\* soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

Die Ostsee-Wasserflächen des Naturschutzgebietes sind als Teilgebiet des größten zusammenhängenden Flachwassergebietes der westlichen Ostsee um Fehmarn mit Vorkommen des Schweinswales und unter Einschluss des größten Ostseeriffs Schleswig-Holsteins mit ursprünglichen, artenreichen strömungsexponierten Steinriffen, die sich bis in die Ausschließliche Wirtschaftszone erstrecken, in seiner störungsfreien, natürlichen, dynamischen Entwicklung zu erhalten.

<sup>14)</sup> Ändert LVO vom 16. Februar 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-14

### 1.2.2 Ziele für Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung:

Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter Nummer 1.1 genannten Lebensraumtypen und Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

#### 1150\* Lagunen des Küstenraumes (Strandseen) (1629-391)

Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung

- vom Meer beeinflusster ausdauernd oder zeitweise vorhandener Gewässer und deren Verbindungen zur Ostsee,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse und der hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer,
- der prägenden Sediment-, Strömungs- und Wellenverhältnisse im Küstenbereich sowie der durch diese bewirkten Morphodynamik,
- weitgehend störungsfreier Küstenabschnitte.

#### 1160 Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen) (1631-392)

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Morphodynamik des Bodens, der Flachwasserbereiche und der Uferzonen,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse,
- der Biotopkomplexe und ihrer charakteristischen Strukturen und Funktionen mit zum Beispiel Sandbänken und Watten,
- der Seegraswiesen und ihrer Dynamik.

#### 1170 Riffe (1631-392)

Erhaltung

- natürlicher, von mechanischer (anthropogener) Schädigung weitgehend freier und morphologisch ungestörter Bereiche des Meeresgrundes oder periodisch trockenfallender Flachwasserzonen mit Hartsubstraten wie Fels, Findlingen, Steinen, natürlichen Muschelbänken und der zu Sandbänken vermittelnden Mischbestände,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse sowie weiterer lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen.

#### 1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände (1629-391)

Erhaltung

- der natürlichen Überflutungen,
- der weitgehend natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich,
- der weitgehend natürlichen Dynamik ungestörter Kies- und Geröllstrände und Strandwalllandschaften,
- der ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession),
- unbeeinträchtigter Vegetationsdecken.

#### 1330 Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*) (1629-391)

Erhaltung

- weitgehend natürlicher Morphodynamik des Bodens und der Bodenstruktur,
- der Salzwiesen mit charakteristisch ausgebildeter Vegetation und ihrer ungestörten Vegetationsfolgen (Sukzession),
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse.

#### 2110 Primärdünen

#### 2120 Weißdünen mit Strandhafer *Ammophila arenaria* (1629-391)

Erhaltung

- der natürlichen Sand- und Bodendynamik und der Dünenbildungsprozesse,
- der natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich mit frisch angeschwemmten Sänden (2110),
- der ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession) (2110),
- der Vegetationsbestände ohne Bodenverletzungen (2110),
- der natürlichen Sand- und Bodendynamik und der Dünenbildungsprozesse,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen beziehungsweise eingestreuten Sonderstrukturen wie zum Beispiel Sandflächen, Silbergrasfluren, Sandmagerrasen oder Heideflächen (2120),
- der natürlichen Bodenentwicklung und der natürlichen Wasserstände in den Dünenbereichen (2120),
- vorgelagerter, unbefestigter Sandflächen zur Sicherung der Sandzufuhr (2120).

#### 2130\* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen) (1629-391)

Erhaltung

- reich strukturierter Graudünenkomplexe,

- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen beziehungsweise eingestreuter Sonderstandorte wie zum Beispiel Abbruchkanten, Feuchtstellen, Sandmagerrasen, Heideflächen,
- der natürlichen Bodenentwicklung und der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse,
- der natürlichen Dünenbildungsprozesse.

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

#### Erhaltung

- der Vorkommen feuchter Hochstaudensäume an beschatteten und unbeschatteten Gewässerläufen und an Waldgrenzen,
- der bestandserhaltenden Pflege beziehungsweise Nutzung an Offenstandorten,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, unter anderem der prägenden Beschattungsverhältnisse an Gewässerläufen und in Waldgebieten und
- der hydrologischen und Trophieverhältnisse.

1351 Schweinswal (*Phocoena phocoena*) (1631-392)

#### Erhaltung

- von naturnahen Küstengewässern der Ostsee, insbesondere von produktiven Flachwasserzonen bis 20 m Tiefe,
- von störungsarmen Bereichen mit geringer Unterwasserschallbelastung,
- der Nahrungsfischbestände, insbesondere Hering, Dorsch und Grundeln,
- Sicherstellung einer möglichst geringen Schadstoffbelastung der Küstengewässer.“

### Artikel 15

#### Naturschutzgebiet „Obere Treenelandschaft“<sup>15)</sup>

Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Obere Treenelandschaft“ vom 23. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 222) wird wie folgt geändert:

Anlage 2 erhält folgende Fassung:

**„Erhaltungsziele für die im Naturschutzgebiet „Obere Treenelandschaft“ befindlichen Teilbereiche der gesetzlich geschützten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-1322-391 „Treene, Winderatter See bis Friedrichstadt und Bollingstedter Au“ sowie DE-1322-392 „Wald-, Moor- und Heide-landschaft der Fröruper Berge und Umgebung“**

#### 1 Erhaltungsgegenstand

Das Naturschutzgebiet ist für die Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

a) von besonderer Bedeutung: (\*: prioritärer Lebensraumtyp)

- 2310 Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*
- 2320 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Empetrum nigrum*
- 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*
- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition
- 3160 Dystrophe Seen und Teiche
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*
- 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*
- 4030 Trockene europäische Heiden
- 6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
- 7140 Übergangs- und Schwinggrasmoore
- 7230 Kalkreiche Niedermoore
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder mit *Quercus robur* auf Sandebenen
- 91D0\* Moorwälder
- 91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
- 1166 Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- 1095 Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)
- 1099 Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
- 1130 Rapfen (*Aspius aspius*)
- 1355 Fischotter (*Lutra lutra*)

b) von Bedeutung:

- 9130 Waldmeister Buchenwald
- 1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- 1149 Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

## 2 Erhaltungsziele

### 2.1 Übergreifende Ziele

Aufgrund der vorkommenden Lebensraumtypen und des Erhaltungszustandes des Flusses einschließlich der durchgängigen Verbindung zum Wattenmeer gibt es in Schleswig-Holstein kein annähernd bedeutsames Fließgewässersystem in der atlantischen Region. Die besonderen Biotop-

<sup>15)</sup> Ändert LVO vom 23. Juni 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-15

verbund- und Korridorfunktionen zwischen den größeren Dünenkomplexen der Altmoräne und den in der Jungmoräne von Natur aus seltenen, kleinen und verinselten Sanderflächen und Trockenbiotopen sind zu erhalten.

Erhaltung eines intakten Geestflusses unter Einbeziehung von geeigneten Teilen seines Ober- und Nebenlaufs, artenreichen Feucht- und Nassgrünlandes, Hochmoorkomplexe, sandertypischer Waldreste und einer offenen bis halboffenen Dünenlandschaft im Binnenland. Barrierefreie Wanderstrecken zwischen Fließgewässersystemen beziehungsweise dem Flußoberlauf und dem Meer sind zu erhalten. Anthropogene Feinsedimenteinträge in die Fließgewässer sind möglichst gering zu halten.

Erhaltung einer Moränenlandschaft in standort- und naturraumtypischer Komplexbildung der beteiligten Vegetationsgemeinschaften aus Waldtypen basenarmer bis basenreicher Standorte und weitere Lebensräume wie trockene Sandheiden, Borst- und Magerrasen, Feuchtheiden, Staudenfluren, Still- und Fließgewässer, Quellen sowie Nieder-, Hoch- und Übergangsmoore mit naturgemäßen Grund- und Bodenwasserständen, charakteristisch nährstoffarmer Situationen und unbeeinträchtigt Bodenstrukturen.

Ziel ist auch die Erhaltung natürlich geprägter Waldflächen sowie der eingestreuten Offenflächen auch als Lebensraum des Kammmolches mit Förderung der geeigneten biotoperhaltenden traditionellen Nutzungsformen einschließlich der Übergangsbereiche.

Für die Lebensraumtypen 2310 und 9110 soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

## 2.2 Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung:

Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter Nummer 1 Buchstabe a) genannten Lebensraumtypen und Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

2310 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Gemma*

2320 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Empetrum nigrum*

2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*

Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung (2310)

- strukturreicher trockener Sandheiden (2310), mesophiler Sandheiden mit Krähenbeerdominanz (2320), offener Sanddünen mit lockeren

Sandmagerrasen (2330) mit ihren charakteristischen Sukzessionsstadien,

- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen, der Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstrukturen wie zum Beispiel Offensandstellen, Sandmagerrasen, Feuchtheiden, Gebüsch oder lichten Heidewäldern, Flechten- und Moosrasen (2330), Trockenheiden (2330),
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen (2310),
- der mechanisch unbelasteten Bodenoberflächen und –strukturen,
- der nährstoffarmen Verhältnisse und der charakteristischen pH-Werte,
- der natürlichen Dünenbildungsprozesse,
- der bestandserhaltenden Pflege beziehungsweise Nutzungen.

## 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Erhaltung

- natürlich eutropher Gewässer mit meist arten- und strukturreich ausgebildeter Laichkraut- und/oder Schwimmblattvegetation,
- eines dem Gewässertyp entsprechenden Nährstoff- und Lichthaushalte und sonstiger lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen,
- von amphibischen oder sonst wichtigen Kontaktlebensräumen wie Bruchwäldern, Nasswiesen, Seggenriedern, Hochstaudenfluren und Röhrichten und der funktionalen Zusammenhänge,
- der Uferabschnitte mit ausgebildeter Vegetationszonierung,
- der natürlichen Entwicklungsdynamik wie Seenverlandung, Altwasserentstehung und -vermoorung,
- der den Lebensraumtyp prägenden hydrologischen Bedingungen der Umgebung der Gewässer, insbesondere der Zuläufe, bei Altwässern der zugehörigen Fließgewässer,
- der weitgehend natürlichen, weitgehend ungenutzten Ufer und Gewässerbereiche.

## 3160 Dystrophe Seen und Teiche

Erhaltung

- dystropher Gewässer und ihrer Uferbereiche,
- einer dem Gewässertyp entsprechenden Nährstoffarmut und der entsprechenden hydrologischen Bedingungen,

- natürlicher, naturnaher oder weitgehend ungenutzter Ufer mit ausgebildeter Vegetationszonierung,
- der sauren Standortverhältnisse und der natürlichen Dynamik im Rahmen der Moorentwicklung.

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

#### Erhaltung

- des biotoprägenden, hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerzustandes,
- der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- der unverbauten, unbegradigten oder sonst wenig veränderten oder regenerierten Fließgewässerabschnitte,
- von Kontaktlebensräumen wie offenen Seitengewässern mit Quellen, Bruchwäldern, Röhrichten, Seggenriedern, Hochstaudenfluren, Streu- und Nasswiesen und der funktionalen Zusammenhänge.

4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix*

4030 Trockene europäische Heiden

#### Erhaltung

- der Zwergstrauchheiden mit Glockenheide (*Erica tetralix*) auf feuchten, nährstoffarmen und sauren Standorten (4010), sowie der Zwergstrauchheiden mit Dominanz der Besenheide (*Calluna vulgaris*) auf nährstoffarmen, trockenen Standorten (4030) mit ihren charakteristischen Sukzessionsstadien,
- von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen, der Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstrukturen wie zum Beispiel Schlenken, Vermoorungen, Gewässer, trockene Heiden (4010) sowie Feuchtheiden, Sandmagerrasen, offene Sandfluren, Dünen, Wälder (4030),
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der charakteristischen pH-Werte, des sauren Standortes und der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse mit hohem Grundwasserspiegel,
- der natürlichen Nährstoffarmut,
- der bestandserhaltenden Pflege beziehungsweise Nutzungen.

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

#### Erhaltung

- regelmäßig gepflegter / extensiv genutzter, artenreicher Flachland-Mähwiesen typischer Standorte,
- bestandserhaltender Nutzungsformen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der hydrologischen (zum Beispiel ausgeprägter Grundwasserjahresgang) und oligo-mesotrophen Verhältnisse,
- von Saumstrukturen in Randbereichen,
- eingestreuter Flächen zum Beispiel mit Vegetation der Sumpfdotterblumenwiesen oder Seggenriedern, Staudenfluren.

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

#### Erhaltung

- der Vorkommen feuchter Hochstaudensäume an beschatteten und unbeschatteten Gewässersläufen und an Waldgrenzen,
- der bestandserhaltenden Pflege beziehungsweise Nutzung an Offenstandorten,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, unter anderem der prägenden Beschattungsverhältnisse an Gewässersläufen und in Waldgebieten,
- der hydrologischen und Trophieverhältnisse.

7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

#### Erhaltung

- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, unter anderem Erhaltung der hydrologischen Verhältnisse und der nährstoffarmen Bedingungen,
- der Bedingungen und Voraussetzungen, die für das Wachstum torfbildender Moose (7120, 7140) und die Regeneration des Hochmoores (7120) erforderlich sind,
- der zusammenhängenden baum- beziehungsweise gehölzfreien Mooroberflächen (7120),
- standorttypischer Kontaktlebensräume und charakteristischer Wechselbeziehungen,
- Erhaltung der weitgehend unbeeinträchtigten Bereiche (7140).

7230 Kalkreiche Niedermoore

## Erhaltung

- der mechanisch (nur anthropogen) unbelasteten und auch der nur unerheblich belasteten Bodenoberfläche und Struktur,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen,
- der mit dem Niedermoor hydrologisch zusammenhängenden Kontaktbiotope, zum Beispiel Quellbereiche und Gewässerufer,
- der bestandserhaltenden Pflege beziehungsweise Nutzung.

9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

## Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung (9110)

- naturnaher Buchen- und Eichenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorte und Randstrukturen, zum Beispiel Findlinge, Bachschluchten, Steilhänge, feuchte Senken sowie Dünen und der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und -funktionen,
- weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume wie zum Beispiel Brüche und Kleingewässer und eingestreuter Flächen zum Beispiel mit Vegetation der Heiden, Trockenrasen,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur.

91D0\* Moorwälder

91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

## Erhaltung

- naturnaher Birken- und Kiefernmoorwälder (91D0\*) beziehungsweise naturnaher Weiden-, Eschen- und Erlenwälder (91E0\*) in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung, an Fließgewässern und in ihren Quellbereichen (91E0\*),

- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, unter anderem Sandbänke, Flutrinnen, Altwässer, Kolke, Uferabbrüche (91E0\*),
- Erhaltung des weitgehend ungestörten Wasserhaushaltes mit hohem Grundwasserspiegel und Nährstoffarmut (91D0\*) beziehungsweise der natürlichen, lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen (91E0\*),
- Erhaltung der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation (91D0, 91E0) mit einem hohen Anteil von Torfmoosen (91D0\*),
- Erhaltung der oligotrophen Nährstoffverhältnisse (91D0\*),
- Erhaltung standorttypischer Kontaktbiotope (91D0\*).

1166 Kammmolch (*Triturus cristatus*)

## Erhaltung

- von fischfreien, ausreichend besonnten und über 0,5 m tiefen Stillgewässern mit strukturreichen Uferzonen in Wald- und Offenlandbereichen,
- Sicherung einer hohen Wasserqualität der Reproduktionsgewässer,
- von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere natürliche Bodenstrukturen, strukturreiche Gehölzlebensräume,
- geeigneter Sommerlebensräume mit natürlichen Bodenstrukturen wie zum Beispiel extensiv genutztes Grünland, Brachflächen und Gehölze,
- von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen den Teillebensräumen,
- bestehender Populationen.

1130 Rapfen (*Aspius aspius*)

## Erhaltung

- sauberer Fließgewässer mit kiesig-steinigem Substrat,
- der weitgehend natürlichen hydrochemischen und hydrophysikalischen Gewässerzustände in Fließgewässersystemen,
- von weitgehend natürlichen Sedimentations- und Strömungsverhältnissen sowie einer weitgehend natürlichen Dynamik in Fließgewässern,
- eines natürlichen Beutefischspektrums,
- bestehender Populationen.

1045 Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)

1099 Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

#### Erhaltung

- sauberer Fließgewässer mit kiesig-steinigem Substrat,
- unverbauter oder unbegradigter Flussabschnitte ohne Ufer- und Sohlenbefestigung, Stauwerke, Wasserausleitungen oder Ähnlichem,
- weitgehend störungsarmer Bereiche,
- von weitgehend natürlichen Sedimentations- und Strömungsverhältnissen,
- eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen, heimischen und gesunden Fischbestandes in den Flussneunauge-Gewässern, insbesondere ohne dem Gewässer nicht angepassten Besatz mit Forellen sowie Aalen,
- bestehender Populationen.

1355 Fischotter (*Lutra lutra*)

#### Erhaltung

- großräumig vernetzter Systeme von Fließ-, Still- oder Küstengewässern mit weitgehend unzerschnittenen Wanderstrecken entlang der Fließgewässer,
- naturnaher, unverbauter und störungsarmer Gewässerabschnitte mit reich strukturierten Ufern,
- der Durchgängigkeit der Gewässer,
- der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- einer gewässertypischen Fauna (Muschel-, Krebs- und Fischfauna) als Nahrungsgrundlage,
- bestehender Populationen.

### 2.3 Ziele für Lebensraumtyp und Arten von Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des unter Nummer 1 Buchstabe b genannten Lebensraumtyps und der Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

#### Erhaltung

- naturnaher Buchen- und Eichenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der bekannten Höhlenbäume,

- der Sonderstandorte und Randstrukturen zum Beispiel Findlinge, Bachschluchten, Steilhänge, feuchte Senken sowie Dünen und der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und -funktionen,
- weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume wie zum Beispiel Brüche und Kleingewässer und eingestreuter Flächen zum Beispiel mit Vegetation der Heiden, Trockenrasen,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur.

1149 Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

#### Erhaltung

- sauberer Fließgewässer mit kiesig-steinigem Substrat,
- von größeren, zusammenhängenden Rückzugsgebieten, in denen die notwendige Gewässerunterhaltung räumlich und zeitlich versetzt durchgeführt wird,
- bestehender Populationen.

1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

#### Erhaltung

- sauberer Fließgewässer mit kiesig-steinigem Substrat,
- unverbauter oder unbegradigter Flussabschnitte ohne Ufer- und Sohlenbefestigung, Stauwerke, Wasserausleitungen oder Ähnlichem,
- der natürlichen Fließgewässerdynamik und eines weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerzustandes,
- eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen, heimischen und gesunden Fischbestandes in den Bachneunauge-Gewässern, insbesondere ohne dem Gewässer nicht angepassten Besatz mit Forellen sowie Aalen,
- bestehender Populationen.“

#### Artikel 16

#### Naturschutzgebiet „Höftland Bockholmwik und angrenzende Steilküsten“<sup>16)</sup>

Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Höftland Bockholmwik und angrenzende Steilküsten“ vom 30. November 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 430) wird wie folgt geändert:

Anlage 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

**„1 Erhaltungsziele für den im Naturschutzgebiet „Höftland Bockholmwik und angrenzende Steilküsten“ befindlichen Teilbereich des gesetzlich geschützten Gebietes von gemeinschaftlicher**

<sup>16)</sup> Ändert LVO vom 30. November 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-17



**Bedeutung DE 1123-393, FFH-Gebiet „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Gellingener Birk“**

1.1 Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

a) von besonderer Bedeutung: (\*: prioritärer Lebensraumtyp)

- 1160 Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)
- 1170 Riffe
- 1210 Einjährige Spülsäume
- 1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände
- 1230 Ostsee-Fels und -Steilküsten mit Vegetation
- 2110 Primärdünen
- 3150 Natürlich eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald
- 9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe
- 9130 Waldmeister-Buchenwald
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinus betuli*)
- 91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

1166 Kammolch (*Triturus cristatus*)

b) von Bedeutung:

1351 Schweinswal (*Phocoena phocoena*).

1.2 Erhaltungsziele

1.2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung repräsentativer Küstenlebensräume mit weitgehend natürlicher Küstendynamik einschließlich der offenen Wasserflächen der Förde sowie Übergängen von Land- zu Wasserlebensräumen.

Für die Lebensraumtypen 1220, 1230, 7140, 9120 und 91E0\* soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

1.2.2 Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung:

Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter Nummer 1.1 Buchstabe a genannten Lebensraumtypen und Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1160 Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Morphodynamik des Bodens, der Flachwasserbereiche und der Uferzonen,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse,
- der Biotopkomplexe und ihrer charakteristischen Strukturen und Funktionen mit zum Beispiel Riffen, Sandbänken und Watten,
- der Seegraswiesen und ihrer Dynamik.

1170 Riffe

Erhaltung

- natürlicher, von mechanischer (anthropogener) Schädigung weitgehend freier und morphologisch ungestörter Bereiche des Meeresgrundes oder periodisch trockenfallender Flachwasserzonen mit Hartsubstraten wie Fels, Kreide, Findlingen, Steinen, natürlichen Muschelbänken und der zu Sandbänken vermittelnden Mischbestände,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse sowie weiterer lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen.

1210 Einjährige Spülsäume

1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich,
- der natürlichen Überflutungen,
- der weitgehend natürlichen Dynamik an Küstenabschnitten mit Spülsäumen und an ungestörten Kies- und Geröllstränden und Strandwalllandschaften,
- der ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession),
- unbeeinträchtigter Vegetationsdecken,
- der weitgehend natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

1230 Ostsee-Fels- und -Steilküsten mit Vegetation

Erhaltung

- der biotopprägenden Dynamik der Fels- und Steilküsten mit den lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,

- der unbebauten und unbefestigten Bereiche ober- und unterhalb der Steilküsten zur Sicherung der natürlichen Erosion und Entwicklung,
- der weitgehend natürlichen Sediment-, Strömungs- und Wellenverhältnisse vor den Steilküsten,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

#### 2110 Primärdünen

##### Erhaltung

- der natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich mit frisch angeschwemmten Sänden,
- der natürlichen Sand- und Bodendynamik und dynamischen Dünenbildungsprozesse,
- der ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession),
- der Vegetationsbestände ohne Bodenverletzungen,
- der sonstigen lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der natürlichen Bodenentwicklung und der natürlichen Wasserstände in den Dünenbereichen sowie der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse, insbesondere des Grundwasserhaushaltes,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen beziehungsweise eingestreuten Sonderstrukturen wie zum Beispiel Sandflächen, Silbergrasfluren, Sandmagerrasen oder Heideflächen sowie Abbruchkanten, Feuchtheiden und Feuchtstellen, Gewässer, Dünenheiden oder Gebüsche,
- der nährstoffarmen Verhältnisse.

#### 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons

##### Erhaltung

- natürlich eutropher Gewässer mit meist arten- und strukturreich ausgebildeter Laichkraut- und/oder Schwimmblattvegetation,
- Sicherung eines dem Gewässertyp entsprechenden Nährstoff- und Lichthaushaltes und sonstiger lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen,
- von amphibischen oder sonst wichtigen Kontaktlebensräumen wie Bruchwäldern, Nasswiesen, Seggenriedern, Hochstaudenfluren und Röhrichten und der funktionalen Zusammenhänge,
- der Uferabschnitte mit ausgebildeter Vegetationszonierung,

- der natürlichen Entwicklungsdynamik wie Seenverlandung, Altwasserentstehung und -vermooring,
- der den Lebensraumtyp prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer, insbesondere der Zuläufe, bei Altwässern der zugehörigen Fließgewässer,
- der weitgehend natürlichen, weitgehend ungenutzten Ufer und Gewässerbereiche.

#### 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

##### Erhaltung

- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, unter anderem der nährstoffarmen Bedingungen,
- der weitgehend unbeeinträchtigten Bereiche,
- der Bedingungen und Voraussetzungen, die für das Wachstum torfbildender Moose erforderlich sind,
- standorttypischer Kontaktlebensräume wie zum Beispiel Gewässer und ihre Ufer und charakteristischer Wechselbeziehungen.

#### 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

#### 9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe

#### 9130 Waldmeister-Buchenwald

#### 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinus betuli)

#### 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur

##### Erhaltung

- naturnaher Buchen-, Eichen und Eichen-Hainbuchenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorte und Randstrukturen zum Beispiel Findlinge, Bachschluchten, nasse Senken, Steilhänge, Dünen, sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und -funktionen,
- weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume wie zum Beispiel Brüche, Kleingewässer und

eingestreuter Flächen zum Beispiel mit Vegetation der Heiden, Trockenrasen,

- eines hinreichenden Anteils an Stechpalme und Eibe im Gebiet,
- der weitgehend natürlichen lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen, insbesondere Wasserstand, Basengehalt,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur,
- regionaltypischer Ausprägungen (Kratts).

91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

#### Erhaltung

- naturnaher Weiden-, Eschen- und Erlenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung an Fließgewässern und in ihren Quellbereichen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, unter anderem Sandbänke, Flutrinnen, Altwässer, Kolke, Uferabbrüche,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der natürlichen, lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen,
- der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation.

1166 Kammolch

#### Erhaltung

- von flachen und ausreichend besonnten und über 0,5 m tiefen fischfreien Stillgewässern mit strukturreichen Uferzonen in Wald- und Offenlandbereichen,

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. Mai 2018

D r . R o b e r t H a b e c k  
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

- einer hohen Wasserqualität in den Reproduktionsgewässern,
- von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere strukturreiche Gehölzlebensräume und Ähnlichem und natürliche Bodenstrukturen,
- geeigneter Sommerlebensräume, wie zum Beispiel extensiv genutztes Grünland, Brachflächen, Gehölze sowie natürliche Bodenstrukturen,
- von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen den Teillebensräumen,
- bestehender Populationen,
- von Nahrungshabitaten, insbesondere Feuchtbrachen und Stillgewässer fortgeschrittener Sukzessionsstadien.

#### 1.2.3 Ziele für Arten von Bedeutung:

Ziel ist die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter Nummer 1.1 Buchstabe b genannten Art. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1351 Schweinswal (*Phocoena phocoena*)

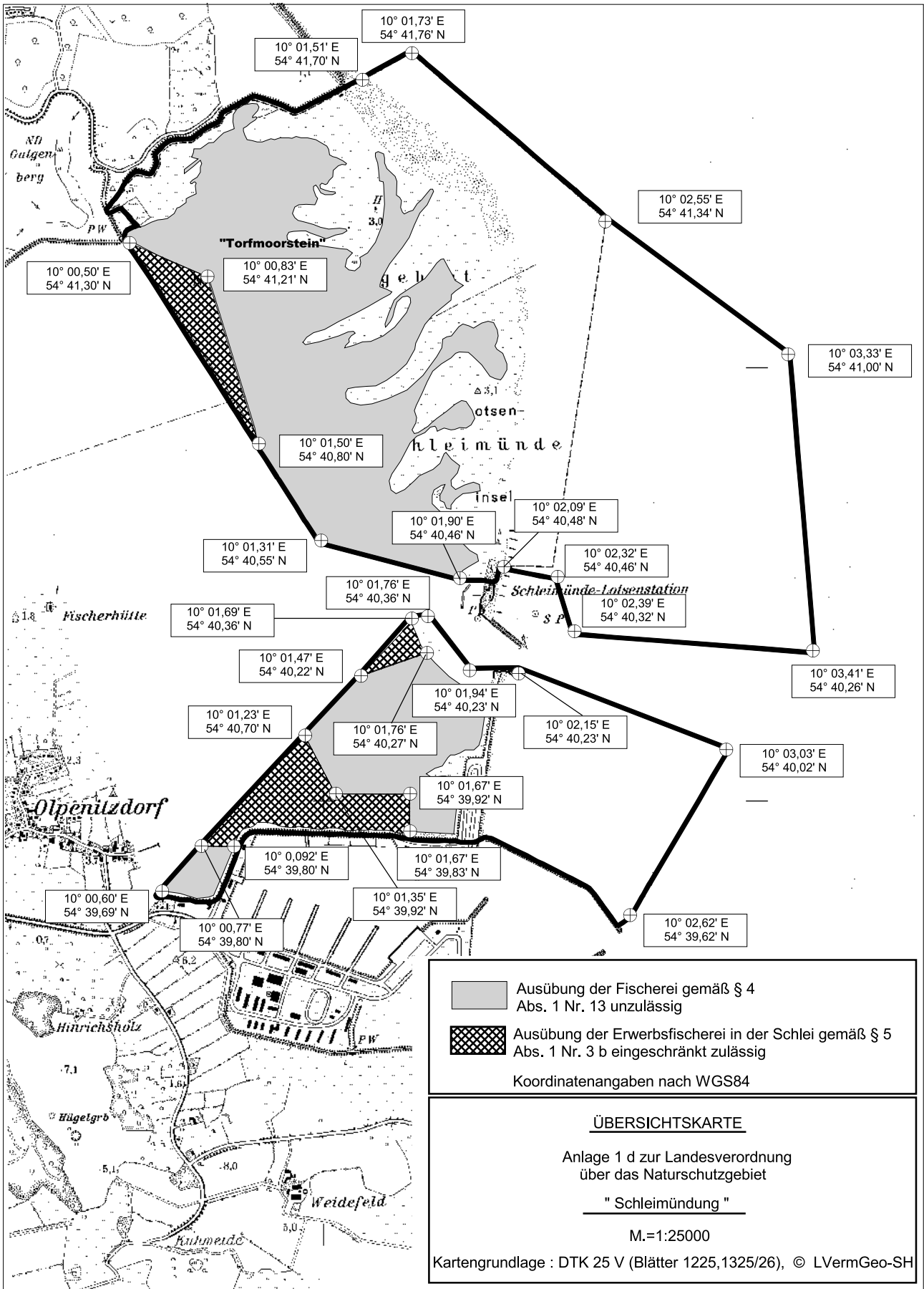
#### Erhaltung

- der Flensburger Förde als naturnahes Küstengewässer der Ostsee, insbesondere von produktiven Flachwasserzonen bis 20 m Tiefe,
- lebensfähiger Bestände und eines natürliches Reproduktionsvermögens,
- von störungsarmen Bereichen mit geringer Unterwasserschallbelastung,
- der Nahrungsfischbestände, insbesondere Hering, Makrele, Dorsch und Grundeln.“

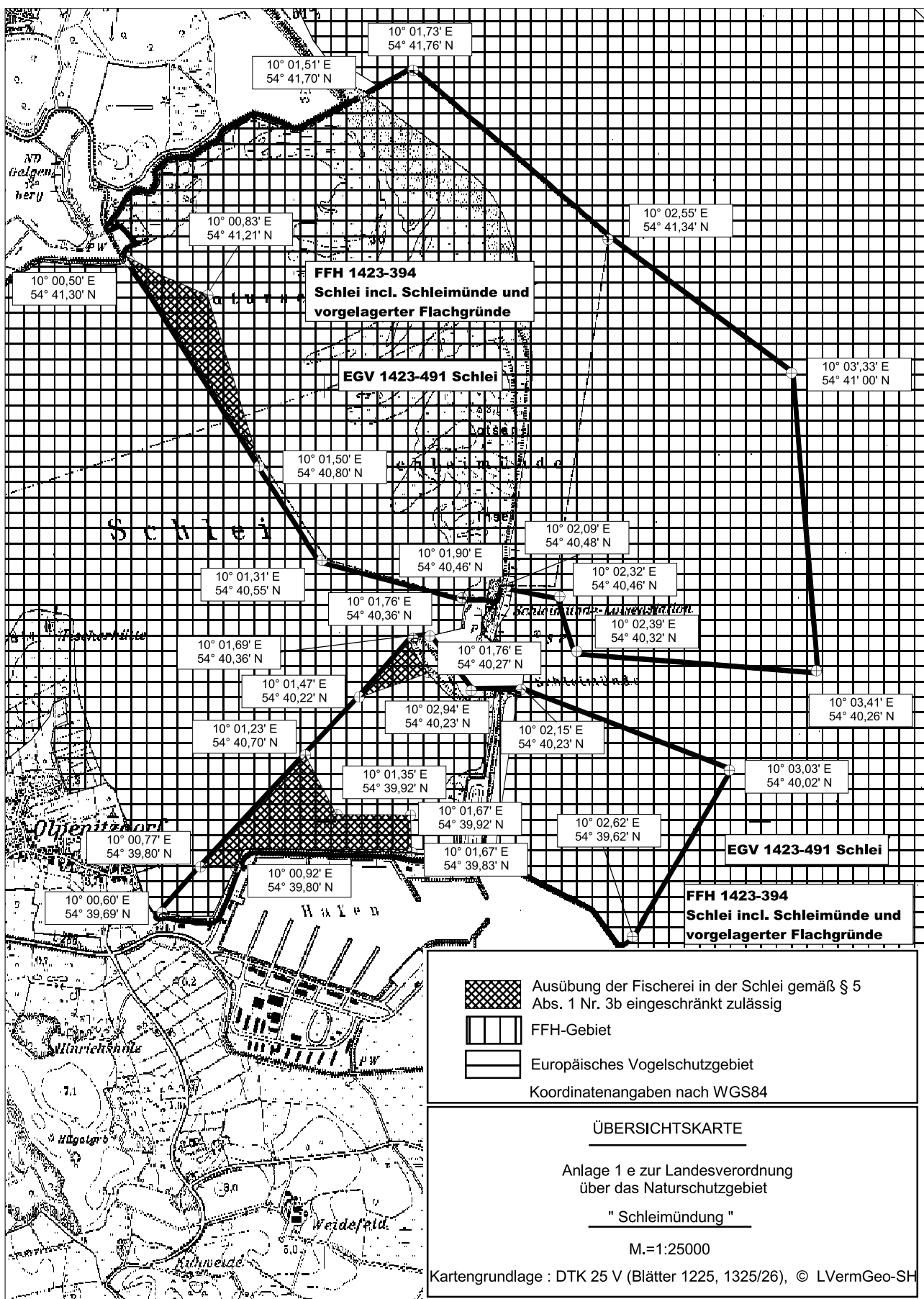
#### **Artikel 17** **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage 1 zu Artikel 9 Nr. 2a der Verordnung



Anlage 2 zu Artikel 9 Nr. 2a der Verordnung



**Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren \*)**  
**Vom 16. Mai 2018**

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Ressortbezeichnung zuletzt ersetzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 289), verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration:

**Artikel 1**

Der allgemeine Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. Mai 2018

H a n s – J o a c h i m G r o t e  
 Minister  
 für Inneres, ländliche Räume und Integration

2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 289), wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifstelle 19.3.3.2 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
2. Nach der Ziffer 19.3.3.2 wird folgende Ziffer 19.3.3.3 angefügt.

„19.3.3.3 Beurkundung einer Erklärung zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen (§ 45a PStG)“

30

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. November 2018 in Kraft.

\*) Ändert allgemeinen Gebührentarif vom 15. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-41

**Landesverordnung**  
**über die Hygiene- und Qualitätsanforderungen in Einrichtungen des Badewesens**  
**(Bäderhygieneverordnung – BäderhygVO)**

**Vom 17. Mai 2018**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-14-3

Aufgrund von § 14 Nummer 1 Buchstabe b des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren:

**1. Abschnitt**  
**Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt Anforderungen an die Qualität von Wasser zum Schwimmen oder Baden in Becken oder Teichen, das in gewerblich betriebenen oder öffentlichen Bädern sowie in sonstigen nicht ausschließlich privat genutzten Einrichtungen zur Verfügung gestellt wird. Sie regelt auch die hygienischen Anforderungen an sonstige Schwimmbadeinrichtungen in den oben genannten Bädern oder Einrichtungen. Sie gilt nicht für Gewässer im Sinne der Badegewässerverordnung vom 9. April 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 169).

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung

1. sind „Einrichtungen des Badewesens“ sämtliche durch § 1 erfasste Bäder oder Einrichtungen;
2. sind „Becken“ mit Wasser gefüllte Schwimm- oder Badebecken und Wannen, die dazu bestimmt sind, dass sich darin Personen gleichzeitig oder nacheinander aufhalten;
3. sind „sonstige Schwimmbadeinrichtungen“ insbesondere Barfußbereiche, Durchschreitebecken, Sitzflächen und Liegen, Gerätschaften für Wassersport und -spiel, Sanitärbereiche und raumluftechnische Anlagen;
4. sind „Teiche“ Schwimm- oder Badeteiche im Sinne des § 37 Absatz 2 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615);
5. sind staatlich anerkannte „Heilquellen“ Quellen im Sinne des § 53 Absatz 2 Satz 1 des Wasser-

haushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626);

6. ist „die Betreiberin oder der Betreiber“ diejenige natürliche oder juristische Person, die dafür verantwortlich ist, dass die gesetzlichen Bestimmungen und hygienischen Anforderungen in den ihrer Kontrolle unterstehenden Einrichtungen des Badewesens erfüllt werden.

(2) Nicht als Wannen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 gelten Wannen, die einem medizinischen Zweck nach § 3 Nummer 1 Buchstabe a und b des Medizinproduktegesetzes vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757), dienen, sowie Wannen in Hotel- und Pensionszimmern und in Ferienwohnungen und -apartments.

## 2. Abschnitt

### Anforderungen an Einrichtungen des Badewesens

#### § 3

##### Allgemeine Anforderungen

(1) Wasser zum Schwimmen oder Baden in Becken oder Teichen muss so beschaffen sein, dass durch seinen Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist. Dieses Erfordernis gilt grundsätzlich als erfüllt, wenn die Einrichtung des Badewesens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebaut und betrieben wird.

(2) Für die hygienischen Anforderungen bezüglich Ausstattung, Reinigung und Desinfektion der sonstigen Schwimmbadeinrichtungen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Raumluftechnische Anlagen sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, instand zu halten und zu warten.

#### § 4

##### Hygienische Anforderungen

##### an das Wasser zum Schwimmen oder Baden in Becken oder Teichen

(1) Im Wasser zum Schwimmen oder Baden in Becken oder Teichen dürfen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes nicht in Konzentrationen enthalten sein, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen.

(2) Im Wasser zum Schwimmen oder Baden in Becken oder Teichen dürfen chemische Stoffe nicht in Konzentrationen enthalten sein, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen.

(3) Im Wasser zum Schwimmen oder Baden in Becken dürfen die in Tabelle 1, 4 und 5 der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist, festgelegten Grenzwerte für mikrobiologische und chemische Parameter nicht unterschritten beziehungsweise

überschritten werden. Im Wasser zum Schwimmen oder Baden in Teichen dürfen die in Tabelle 3 und 6 der Anlage festgelegten Grenzwerte für mikrobiologische, chemische und physikalische Parameter nicht unterschritten beziehungsweise überschritten werden.

(4) Zur Aufbereitung und Desinfektion des Wassers zum Schwimmen oder Baden in Becken oder Teichen sind Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu verwenden. Sollen andere Verfahren angewandt werden, so ist nachzuweisen, dass die Anforderungen an das Wasser zum Schwimmen oder Baden in Becken oder Teichen nach Absatz 1 und 2 eingehalten werden.

#### § 5

##### Abweichung für Einrichtungen des Badewesens mit Füllwasser aus Heilquellen

(1) Das Gesundheitsamt kann auf Antrag der Betreiberin oder des Betreibers für bestimmte Becken nach Prüfung des Einzelfalls für einen befristeten Zeitraum eine Abweichung von den Anforderungen des § 4 Absatz 4 unter den Bedingungen zulassen, dass

1. für die Füllung der betroffenen Becken ausschließlich Wasser aus staatlich anerkannten Heilquellen verwendet wird und zum Zeitpunkt der Einleitung die in Tabelle 1 der Anlage festgelegten Grenzwerte eingehalten werden,
2. das Wasser in diese Becken während der Betriebszeit ununterbrochen eingeleitet wird und pro Badegast und Tag mindestens 10 m<sup>3</sup> Füllwasser zur Verfügung stehen,
3. die Wassertemperatur in den betroffenen Becken zu keinem Zeitpunkt 21 °C überschreitet und
4. die Becken täglich geleert, gereinigt und desinfiziert werden.

Die Einhaltung der unter den Nummern 1 bis 4 genannten Anforderungen ist zu dokumentieren. Das Gesundheitsamt kann darüber hinaus Auflagen festlegen.

(2) Die Zulassung einer Abweichung nach Absatz 1 ist auf längstens drei Jahre zu befristen. Die Zulassung kann auf Antrag jeweils um bis zu drei Jahre verlängert werden, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung fort dauern.

## 3. Abschnitt

### Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers

#### § 6

##### Anzeigepflichten, Qualifikation des Personals

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber hat dem Gesundheitsamt schriftlich anzuzeigen:

1. den Betrieb einer Einrichtung des Badewesens unverzüglich;

2. die erstmalige oder erneute Inbetriebnahme oder saisonale Wiederinbetriebnahme einer Einrichtung des Badewesens oder eines Teiles davon spätestens vier Wochen im Voraus;
  3. die Außerbetriebnahme einer Einrichtung des Badewesens oder von Teilen davon innerhalb von zwei Wochen nach Schließung;
  4. den Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts an einer Einrichtung des Badewesens auf eine andere natürliche oder juristische Person spätestens vier Wochen im Voraus;
  5. die Vornahme baulicher oder betriebstechnischer Änderungen in einer Einrichtung des Badewesens, soweit sie Auswirkungen auf die hygienische Beschaffenheit der sonstigen Schwimmbadeinrichtungen oder des Wassers in den Becken oder Teichen haben können, spätestens vier Wochen im Voraus;
  6. die nach einer Unterbrechung vorgesehene Wiederinbetriebnahme der Einrichtung des Badewesens oder eines Teiles davon, sofern die Unterbrechung Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Wassers zum Schwimmen oder Baden in Becken oder Teichen haben kann, unverzüglich.
- (2) Vor Erteilung der Baugenehmigung für die Einrichtung des Badewesens kann die Betreiberin oder der Betreiber die Planung dem Gesundheitsamt anzeigen und alle für die hygienische Bewertung erforderlichen Unterlagen vorlegen.
- (3) Die Betreiberin oder der Betreiber ist verpflichtet, einen Reinigungs- und Hygieneplan vorzulegen und bei Änderung fortzuschreiben. Dieser ist in hygienischer Hinsicht auf Verlangen mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.
- (4) Das für die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sowie für die Aufbereitungstechnik eingesetzte Personal muss sachkundig sein und regelmäßig fortgebildet werden.
- (5) Es ist ein Betriebstagebuch gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu führen.

#### § 7

##### Untersuchungspflichten

- (1) Die Betreiberin oder der Betreiber hat Untersuchungen gemäß § 8 Absatz 1 durchzuführen oder durchführen zu lassen, um sicher zu stellen, dass die Anforderungen nach § 4 in Verbindung mit der Anlage dieser Verordnung eingehalten werden.

Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen werden in Tabelle 1, 2, 3, 5 und 6 der Anlage geregelt. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- (2) Das zuständige Gesundheitsamt kann Abweichungen von Absatz 1 zulassen. Sofern erforderlich kann es im Einzelfall weitere Untersuchungen anordnen.

#### § 8

##### Untersuchungsverfahren, Untersuchungsstellen und Aufzeichnungspflichten

(1) Bei den Untersuchungen nach § 7 sind die in Tabelle 1, 3, 5 und 6 der Anlage angegebenen Untersuchungsverfahren anzuwenden. Abweichend von Satz 1 können andere Untersuchungsverfahren angewendet werden, wenn die mit ihnen erzielten Ergebnisse mindestens gleichwertig im Sinne der allgemein anerkannten Regeln der Technik sind.

(2) Mit Ausnahme der Untersuchungen nach Tabelle 5, Nummer 1, 2, 7 und 8 und Tabelle 6 Nummer 1 und 2 der Anlage dürfen die Untersuchungen nach § 7 einschließlich der Probenahmen nur von Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die

1. nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik arbeiten,
2. über ein System der internen Qualitätssicherung verfügen,
3. sich an externen Qualitätssicherungsprogrammen beteiligen und
4. über Personal verfügen, das für die entsprechenden Tätigkeiten hinreichend qualifiziert ist.

Der Nachweis der genannten Qualifikationen für Untersuchungen von Wasser zum Schwimmen oder Baden in Becken oder Teichen ist durch die gültige Akkreditierung durch eine nationale Akkreditierungsstelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und durch Nachweis von geeigneten Qualitätssicherungsprogrammen zu erbringen. Die Untersuchungsstellen, die die genannten Qualifikationen erfüllen, werden von dem für Gesundheit zuständigen Ministerium oder einer von diesem bestimmten Stelle in einer Landesliste geführt, die mindestens jährlich zu aktualisieren ist.

(3) Die Betreiberin oder der Betreiber hat das Ergebnis jeder Untersuchung unverzüglich schriftlich oder elektronisch mit den Angaben nach Satz 2 aufzuzeichnen. Es sind der Name der Einrichtung des Badewesens einschließlich Anschrift, die Art der Beprobung, die Entnahmestelle, der Zeitpunkt der Entnahme sowie der Zeitpunkt der Untersuchung der Probe und das bei der Untersuchung angewandte Verfahren anzugeben. Das für Gesundheit zuständige Ministerium oder eine von diesem beauftragte Stelle kann bestimmen, dass für die Übersendung einheitliche Vordrucke oder EDV-Verfahren anzuwenden sind. Die Betreiberin oder der Betreiber hat eine Kopie der Aufzeichnung innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Untersuchung dem Gesundheitsamt zu übersenden oder durch das mit der Untersuchung beauftragte Labor senden zu lassen. Das Original ist vom Zeitpunkt der Untersuchung an mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.



## § 9

## Besondere Anzeigepflichten

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber hat dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen, wenn die

1. in § 4 in Verbindung mit den in Tabelle 1, 3, 4 und 6 der Anlage genannten Anforderungen nicht eingehalten werden,
2. in § 4 in Verbindung mit den in Tabelle 5 der Anlage genannten Anforderungen nicht eingehalten werden, soweit das Gesundheitsamt die unverzügliche Meldung verlangt,
3. in § 5 Absatz 1 genannten Anforderungen nicht erfüllt sind.

Ferner sind dem Gesundheitsamt grobsinnlich wahrnehmbare Veränderungen des Wassers zum Schwimmen oder Baden in Becken oder Teichen sowie außergewöhnliche Vorkommnisse an den Wasseraufbereitungsanlagen, die Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Wassers zum Schwimmen oder Baden in Becken oder Teichen haben können, unverzüglich anzuzeigen. Um den Verpflichtungen aus Satz 1 nachkommen zu können, hat die Betreiberin oder der Betreiber sicherzustellen, dass die von ihr oder ihm beauftragte Untersuchungsstelle die Auftraggeberin oder den Auftraggeber unverzüglich über festgestellte Abweichungen bei den in der Anlage genannten Grenzwerten oder Anforderungen, die in § 4 festgelegt sind, in Kenntnis setzt.

(2) Bei Feststellungen nach Absatz 1 ist die Betreiberin oder der Betreiber verpflichtet, unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Aufklärung der Ursache und deren Abhilfe durchzuführen oder durchführen zu lassen.

## § 10

## Informationsverpflichtung bei Teichen und bei Becken ohne chemische Aufbereitung

Bei Teichen sowie bei Becken, für die eine Abweichung nach § 5 Absatz 1 zugelassen worden ist, hat die Betreiberin oder der Betreiber dauerhaft deutlich sichtbare Hinweise für die Badegäste anzubringen, dass es sich bei dem zum Schwimmen oder zum Baden zur Verfügung gestellten Wasser um naturbelassenes, nicht desinfiziertes Wasser handelt. Dabei sind die Badegäste darauf hinzuweisen, dass aufgrund der fehlenden Desinfektion des Wassers ein erhöhtes Risiko für die menschliche Gesundheit durch Krankheitserreger nicht ausgeschlossen werden kann.

#### 4. Abschnitt Überwachung

## § 11

## Überwachung durch das Gesundheitsamt

(1) Das Gesundheitsamt überwacht die Einrichtungen des Badewesens einschließlich ihrer Wasser-

aufbereitungsanlagen, ihrer Becken und Teiche sowie der sonstigen Schwimmbadeinrichtungen in hygienischer Hinsicht.

(2) Für die Durchführung der Überwachung, insbesondere hinsichtlich der Befugnisse des Gesundheitsamtes, findet § 15 des Gesundheitsdienst-Gesetzes Anwendung.

## § 12

## Umfang der Überwachung durch das Gesundheitsamt

(1) Im Rahmen der Überwachung nach § 11 wird grundsätzlich einmal im Jahr die Erfüllung der Pflichten, die der Betreiberin oder dem Betreiber aufgrund dieser Verordnung obliegen, geprüft. Bestandteil dieser Überwachung können unter anderem die Begehung der Einrichtung des Badewesens im Hinblick auf die Einhaltung der allgemeinen Hygiene, die Kontrolle der Aufbereitungstechnik sowie der raumluftechnischen Anlagen sein.

(2) Soweit das Gesundheitsamt die Entnahme oder Untersuchung von Wasserproben nicht selbst durchführt, muss es diese durch eine Untersuchungsstelle nach § 8 Absatz 2 durchführen lassen. Die Kosten für die Entnahme und Untersuchung von Proben nach Satz 1 trägt die Betreiberin oder der Betreiber.

Das Gesundheitsamt kann sich auf die Überprüfung der Untersuchungen nach § 7 beschränken.

(3) Die Ergebnisse der Überwachung sind aufzuzeichnen. § 8 Absatz 3 gilt entsprechend. Eine Ausfertigung der Aufzeichnung ist der Betreiberin oder dem Betreiber auszuhändigen. Das Gesundheitsamt hat die Aufzeichnung mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

## § 13

## Anordnungen des Gesundheitsamtes

(1) Wenn es unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder zur Sicherstellung einer einwandfreien Beschaffenheit des Wassers zum Schwimmen oder Baden in Becken oder Teichen erforderlich ist, kann das Gesundheitsamt anordnen, dass die Betreiberin oder der Betreiber

1. die zu untersuchenden Wasserproben an bestimmten Stellen des Wasserkreislaufs und zu bestimmten Zeiten zu entnehmen oder entnehmen zu lassen hat, wobei hierfür geeignete Probenahmestellen einzurichten sind,
2. bestimmte Untersuchungen außerhalb der regelmäßigen Untersuchungen sofort durchzuführen oder durchführen zu lassen hat,
3. Untersuchungen in kürzeren Zeitabständen oder häufiger als nach Tabelle 2, 3, 5 und 6 der Anlage oder den allgemein anerkannten Regeln der

Technik durchzuführen oder durchführen zu lassen hat,

4. auf andere als die in Tabelle 1 und 3, 5 und 6 der Anlage oder den allgemein anerkannten Regeln der Technik genannten mikrobiologischen und chemischen Parameter zu untersuchen oder untersuchen zu lassen hat,
5. geeignete Untersuchungen zur Überprüfung der Reinigung und Desinfektion von sonstigen Schwimmbadeinrichtungen durchführen zu lassen hat,
6. Untersuchungen oder Hygieneinspektionen an raumluftechnischen Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchführen oder durchführen zu lassen hat.

(2) Wird dem Gesundheitsamt bekannt, dass die Anforderungen nach § 4 an das Wasser nicht eingehalten werden, kann das Gesundheitsamt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zum Schutz der menschlichen Gesundheit anordnen, dass das Wasser des betroffenen Beckens oder Teiches von der Betreiberin oder dem Betreiber nicht zum Schwimmen oder Baden zur Verfügung gestellt werden darf.

(3) Soweit es für den Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich ist, kann das Gesundheitsamt anordnen, dass sonstige Schwimmbadeinrichtungen im Sinne dieser Verordnung oder einzelne Becken oder Teiche nicht zur Verfügung gestellt werden dürfen.

(4) Das Gesundheitsamt kann Abhilfemaßnahmen anordnen oder Auflagen erteilen, die erforderlich

sind, um das künftige Erfüllen der Anforderungen nach dieser Verordnung sicherzustellen.

(5) Bei Nichteinhaltung oder Nichterfüllung der in § 4 festgelegten Grenzwerte oder Anforderungen kann das Gesundheitsamt nach Prüfung im Einzelfall von der Anordnung von Maßnahmen absehen, soweit eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ausgeschlossen werden kann. Das Gesundheitsamt legt fest, bis zu welchem Wert und für welchen Zeitraum die Nichteinhaltung oder Nichterfüllung geduldet wird.

## **5. Abschnitt** **Ordnungswidrigkeiten, Kosten**

### § 14

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Gesundheitsdienstgesetzes Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Anzeigepflichten nach § 6 Absatz 1 oder § 9 Absatz 1 nicht nachkommt,
2. entgegen § 6 Absatz 3 und Absatz 5 oder § 8 Absatz 3 die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt,
3. entgegen § 12 Absatz 1 die Amtshandlungen nach § 11 nicht duldet oder den Zugang nicht ermöglicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

### § 15

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 17. Mai 2018

D r . H e i n e r G a r g  
Minister  
für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

**Anlage****Untersuchungsparameter und Parameterwerte**

Tabelle 1 (zu § 4 Absatz 1 und § 9 Absatz 1): Mikrobiologische Anforderungen an das Wasser in Becken mit chemischer Aufbereitung und Desinfektion und bei Wannen / Whirlpoolwannen

Parameter	Parameterhöchstwert	Nachweisverfahren <sup>a)</sup>
Pseudomonas aeruginosa	0 KBE/100 ml	DIN EN ISO 16266
Escherichia coli	0 KBE/100 ml	DIN EN ISO 9308-1
Legionella species	Siehe Tabelle 4 <sup>b)</sup>	ISO 11731 <sup>c)</sup> DIN EN ISO 11731-2 <sup>c)</sup>
Koloniezahl bei 36°C	100 KBE/ml	DIN EN ISO 6222 TrinkwV <sup>d)</sup>

- a) Es dürfen die in der Tabelle genannten Nachweisverfahren oder gleichwertige Verfahren für Trink- und/oder Schwimm- oder Badebeckenwasser nach DIN EN ISO 17994 eingesetzt werden.
- b) Im Beckenwasser von Warmsprudelbecken sowie Becken mit zusätzlichen aerosolbildenden Wasserkreislaufen und Beckenwassertemperaturen  $\geq 23$  °C.
- c) Die hier angegebenen 2 Nachweisverfahren sollen abdecken, dass bei der Untersuchung des Beckenwassers (und auch des Filtrates) sowohl ein Direktansatz (2x 0,5 ml ausspateln nach ISO 11731) als auch ein Ansatz mit Membranfiltration (nach DIN EN ISO 11731-2) durchgeführt werden. Die Auswertung der Ansätze sollte nach der geltenden Empfehlung des Umweltbundesamtes (UBA) zu Legionellen erfolgen.
- d) Bestimmung der Koloniezahl nach , § 15 Absatz 1a Nummer 4 TrinkwV

Tabelle 2 (zu § 7 Absatz 1): Untersuchungshäufigkeit für mikrobiologische Parameter der Tabelle 1

Art des Beckens	Häufigkeit <sup>a)</sup>
Becken in geschlossenen Räumen und Becken, die sich zum Teil im Freien befinden sowie in ausschließlich zu Saunabetrieben gehörenden Kaltwasserbecken im Freien	monatlich
sonstigen Becken im Freien	3 x pro Saison
bei starker Nutzung	2 x monatlich

a) Abweichungen können nach § 7 Absatz 2 zugelassen werden.

Tabelle 3 (zu § 4 Absatz 1 und § 9 Absatz 1): Mikrobiologische Anforderungen an das Wasser in Teichen mit biologischer und mechanischer Aufbereitung

Parameter	Parameterhöchstwert	Nachweisverfahren
Escherichia coli <sup>*)</sup>	100 MPN/100 ml	DIN EN ISO 9308-3
Enterokokken <sup>*)</sup>	50 MPN/100 ml	DIN EN ISO 7899-1, DIN EN ISO 7899-2
Pseudomonas aeruginosa <sup>*)</sup>	10 KBE/100 ml	DIN EN ISO 16266

**\*) Häufigkeit der mikrobiologischen Untersuchungen des Wassers in Teichen:**

Während der Dauer des ersten Betriebsjahrs ist wöchentlich eine Untersuchung durchzuführen. Werden bei 95% der Proben die mikrobiologischen Höchstwerte unterschritten, kann ab dem zweiten Betriebsjahr die Überwachung 14-tägig erfolgen. Bei einer Überschreitung der Höchstwerte sollte die Beprobungsfrequenz wieder auf wöchentliche Untersuchungen erhöht werden.

Tabelle 4 (zu § 4 Absatz 3): Bewertung und Maßnahmen bei Legionella spp. im Beckenwasser

Legionellen KBE/100 ml	Bewertung	Maßnahmen nach		
		Erstuntersuchung	Nachuntersuchung	Weiteren Sanierungen
> 1 000 <sup>a)</sup>	hohe Kontamination	<p>Filterspülung, Desinfektionsmittelzugabe kontrollieren, aerosolproduzierende Einrichtungen abschalten, Nachuntersuchung, Kontrolle des Filtrats, Information des zuständigen Gesundheitsamtes</p>	<p>Nutzungsverbot, Filterspülung, Desinfektionsmittelzugabe kontrollieren, Nachuntersuchung, Kontrolle des Filtrats, Freigabe nach einwandfreiem mikrobiologischen Befund im Beckenwasser</p>	<p>Nutzungsverbot, weitergehende Maßnahmen unter Einbeziehung von Fachleuten, z. B. Hochchlorung, Austausch des Filtermaterials... wiederholte Nachuntersuchungen von Beckenwasser und Filtrat; Freigabe nach einwandfreiem mikrobiologischen Befund im Beckenwasser</p>
> 100 bis 1 000	mittlere Kontamination	<p>Filterspülung, Desinfektionsmittelzugabe kontrollieren, Nachuntersuchung, Kontrolle des Filtrats,</p>	<p>Filterspülung, Desinfektionsmittelzugabe kontrollieren, aerosolproduzierende Einrichtungen abschalten,</p>	<p>weitergehende Maßnahmen unter Einbeziehung von Fachleuten, z. B. Hochchlorung, Austausch des Filtermaterials... aerosolproduzierende Einrichtungen abschalten</p>

		Information des zuständigen Gesundheitsamtes	Nachuntersuchung, Kontrolle des Filtrats	wiederholte Nachuntersuchungen von Beckenwasser und Filtrat
1 bis 100	geringe Kon- tamination	Nachuntersuchung, Information des zuständigen Gesundheitsamtes	Nachuntersuchung, Kontrolle des Filtrats	Nachuntersuchung, Kontrolle des Filtrats
< 1	keine nach- weisbare Kon- tamination	Keine	–	–

a) Bei Legionellenkonzentrationen > 10 000 KBE/100 ml und Legionellennachweis im Filtrat sofortige Nutzungsuntersagung

Tabelle 5 (zu § 4 Absatz 2 und § 9 Absatz 1): Grenzwerte für chemische Parameter für Becken mit Wasseraufbereitung und Desinfektion

Bezeichnung	Oberer Grenzwert	Unterer Grenzwert	Festgelegtes Verfahren	Untersuchungshäufigkeit - eigene	Untersuchungshäufigkeit - Labor	Bemerkungen
1 freies Chlor **) - allgemein - in Warm-sprudelbecken	0,6 mg/l 1,0 mg/l	0,3 mg/l 0,7 mg/l	DIN EN ISO 7393-1 DIN EN ISO 7393-2	3 mal täglich <sup>1)</sup>	monatlich	Die Bestimmung hat unmittelbar nach der Probenahme vor Ort zu erfolgen. Bei bromid- und iodhaltigen Wässern wird freies Halogen als Chlor bestimmt. Die Konzentration an freiem Chlor kann vorübergehend bis 1,2 mg/l erhöht werden, wenn die Anforderungen von § 4 Absatz 1 auf anderem Wege nicht erfüllt werden können. Bei bestimmten Verfahrenskombinationen kann ein unterer Grenzwert von 0,2 mg/l an Stelle von 0,3 mg/l ausreichend sein, wenn der untere Grenzwert für Parameter 7 nicht unterschritten wird.
2 Gebundenes Chlor **) <sup>2)</sup>	0,2 mg/l	-	DIN EN ISO 7393-1,	3 mal täglich <sup>1)</sup>	monatlich	Die Bestimmung hat unmittelbar nach der Probenahme vor Ort zu erfolgen.

	Bezeichnung	Oberer Grenzwert	Unterer Grenzwert	Festgelegtes Verfahren	Untersuchungshäufigkeit - eigene	Untersuchungshäufigkeit - Labor	Bemerkungen
				DIN EN ISO 7393-1			Berechnet aus der Differenz zwischen dem Gesamtchlor und dem freien Chlor. Bei bromid- oder jodhaltigen Wässern wird gebundenes Halogen als Chlor bestimmt.
3	Trihalogenmethane (THM) im Beckenwasser in geschlossenen Räumen <sup>2)</sup>	0,02 mg/l	-	DIN 38407-30, DIN EN ISO 15680, DIN EN ISO 10301: 1997 (Verfahren 2)		2-monatlich	Berechnet als Chloroform (CHCl <sub>3</sub> ). Überschreitungen bis 0,05 mg/l können bis zu einem Zeitraum von max. 3 Jahren geduldet werden.
4	Nitrat	20 mg/l		DIN 34405-9, DIN 38405 - 29, DIN EN ISO 10304-1,		monatlich	Nitrat über der Konzentration des Füllwassers



	Bezeichnung	Oberer Grenzwert	Unterer Grenzwert	Festgelegtes Verfahren	Untersuchungshäufigkeit - eigene	Untersuchungshäufigkeit - Labor	Bemerkungen
				DIN EN ISO 13395			
5	Bromat	2,0 mg/l		DIN EN ISO 15061, DIN EN ISO 10304-4		2- monatlich	Überschreitungen können bis zu einem Zeitraum von maximal 5 Jahren geduldet werden.
6	ΣChlorit und Chlorat	30 mg/l	-	DIN EN ISO 10304-4		2- monatlich	Die Bestimmung ist regelmäßig nur bei der Anwendung von Natriumhypochlorit durchzuführen
7	pH- Wert **) <sup>3)</sup>			DIN 36404-5	1 mal täglich <sup>1)</sup>	monatlich	Die Bestimmung des pH-Wertes erfolgt elektrometrisch.
	Bei Flockung mit Aluminium- oder Aluminium-Eisen-Produkten	7,2	6,5				

	Bezeichnung	Oberer Grenzwert	Unterer Grenzwert	Festgelegtes Verfahren	Untersuchungshäufigkeit - eigene	Untersuchungshäufigkeit - Labor	Bemerkungen
	Bei Flockung mit Eisen-Produkten - Süßwasser - Meerwasser *)	7,5 7,8	6,5 6,5				
	Ohne Flockung - Süßwasser - Meerwasser *)	7,5 7,8	6,5 6,5				
8	Redox-Spannung **) gegen Ag/AgCl 3,5 m KCl  - Süßwasser  - Meerwasser *)		750 mV 770 mV  700 mV 720 mV			monatlich	Die Bestimmung hat in ortsfesten Mess- und Registriergeräten mit kontinuierlicher Messung zu erfolgen. Messwertangabe nur unter Bezeichnung der Bezugselektrode oder der Umrechnung.  Bei pH-Werten $\geq 6,5$ bis $\leq 7,3$ Bei pH-Werten $> 7,3$ bis $\leq 7,6$  Bei pH-Werten $\geq 7,3$ bis $\leq 7,3$

Bezeichnung	Oberer Grenzwert	Unterer Grenzwert	Festgelegtes Verfahren	Untersuchungshäufigkeit - eigene	Untersuchungshäufigkeit - Labor	Bemerkungen
						Bei pH-Werten > 7,3 bis <= 7,8

\*) Meerwasser oder andere Wasser mit einem Bromidgehalt über 10 mg/l.

\*\*) Bei kurzfristigen Abweichungen entfällt die Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 2, es sei denn, die Abweichung tritt während mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen häufiger als zweimal auf.

Betriebstechnisch bedingte Abweichungen außerhalb der Betriebszeiten bleiben außer Betracht.

Bei den Parametern 1, 2 und 3 sind gelegentliche Überschreitungen des oberen Wertes um bis zu 20% in der Bewertung tolerierbar.

Bei Kaltwassertauchbecken mit einem Inhalt <= 2 m³ kann die Untersuchung auf die chemischen Parametern mit Ausnahme des freien Chlors entfallen, wenn sie kontinuierlich mit Wasser für den menschlichen Gebrauch durchströmt werden und Verdrängungswasser so schnell wie möglich ergänzt wird *und die Becken täglich entleert, gereinigt und neu gefüllt werden.*

1) Werden die Parameter 1, 7 und 8 automatisch aufgezeichnet, ist mindestens einmal am Tag zu Betriebsbeginn die einwandfreie Funktion der Geräte durch eine manuelle Kontrollmessung des pH-Wertes sowie des freien und gebundenen Chlors im Schwimm- oder Badebeckenwasser zu überprüfen. Gegebenenfalls sind die automatischen Messgeräte zu kalibrieren.

2) Bei Kaltwassertauchbecken, bei denen sichergestellt ist, dass die Wassertemperatur 15 °C nicht überschreitet, braucht dieser Wert nicht beachtet zu werden.

3) Der pH-Wert ist temperaturabhängig, womit auch diese gemessen werden muss.

Tabelle 6 (zu § 4 Absatz 3 Satz 2): Grenzwerte für chemische und physikalische Parameter für Teiche mit biologischer und mechanischer Aufbereitung

Bezeichnung	Oberer Grenzwert	Unterer Grenzwert	Festgelegtes Verfahren	Untersuchungshäufigkeit - eigene	Untersuchungshäufigkeit - Labor	Bemerkungen
1 Temperatur	23 ° C *)			täglich		
2 Sichttiefe		Schwimmerbereich: 1 m **) Nichtschwimmerbereich: bis zum Grund	mit Sichtscheibe nach DIN EN ISO 7027	täglich		
3 Gesamtphosphor	10 µg/l P		DIN EN 1189		monatlich	

\*) Eine kurzfristig höhere Temperatur durch Sonneneinwirkung kann toleriert werden.

\*\*) Richtwert: 2 m

**Landesverordnung  
zur Regelung der zuständigen Landesbehörden im Bereich des  
Strahlenschutzes und zur Änderung weiterer Vorschriften  
Vom 18. Mai 2018**

**Aufgrund**

1. des § 28 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 184 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966),
2. des § 28 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 24 Absatz 1 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808),
3. des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295),

verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1**

**Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Strahlenschutzgesetz (Strahlenschutz-Zuständigkeitsverordnung – StrlSchZustVO)**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 751-0-3

§ 1

Zuständigkeiten

(1) Das für Strahlenschutz zuständige Ministerium ist zuständig für die Ausführung der Aufgaben nach § 184 des Strahlenschutzgesetzes, soweit nach dieser Vorschrift eine Zuständigkeit der Landesbehörden begründet und in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. Empfehlungen nach § 120 Absatz 4 Satz 2 des Strahlenschutzgesetzes sind im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium zu erlassen, soweit dessen Zuständigkeit berührt ist. Im Falle eines Ereignisses mit nicht unerheblichen radiologischen Auswirkungen können bei Eilbedürftigkeit Empfehlungen nach Satz 2 ohne das Einvernehmen ausgesprochen werden.

(2) Das Oberbergamt nach § 1 Absatz 2 der Bergrechts-Zuständigkeitsverordnung vom 4. Dezember 1989 (GVObI. Schl.-H. S. 170), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 444) ist für die Ausführung der Aufgaben nach § 184 des Strahlenschutzgesetzes zuständige Behörde in Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen.

(3) Das für Verkehr zuständige Ministerium ist die für die Aufsicht über die Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe zuständige Behörde, soweit es

sich um die Beförderung im Luftverkehr und im Schienenverkehr der nicht bundeseigenen Eisenbahnen handelt und soweit dieser Verkehr ausschließlich über Schienenwege dieser Eisenbahnen erfolgt.

(4) Die Hafenbehörden nach § 4 Absatz 1 der Hafenverordnung vom 25. November 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. November 2017 (GVObI. Schl.-H. S. 551), sind die für die Aufsicht über die Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe zuständigen Behörden, soweit es sich um die Beförderung im Hafenbereich handelt. Für den Schiffsverkehr von Eisenbahnen sind die Hafenbehörden nur insoweit zuständig, wie es das Ministerium nach Absatz 3 für den Schienenverkehr wäre.

(5) Die Polizei ist die für die Aufsicht über die Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe zuständige Behörde, soweit es sich um die Beförderung im Straßen- und Schiffsverkehr handelt. Für den Schiffsverkehr von Eisenbahnen ist die Polizei nur insoweit zuständig, wie es das Ministerium nach Absatz 3 für den Schienenverkehr wäre und keine Zuständigkeit der Hafenbehörden nach Absatz 4 begründet ist.

(6) Das für Bauen zuständige Ministerium ist für den Schutz vor Radioaktivität in Bauprodukten zuständige Behörde.

§ 2

Subdelegation

Das für Strahlenschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Zuständigkeiten von Landesbehörden für Aufgaben, die sich aufgrund des Strahlenschutzgesetzes sowie aus den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, durch Änderung dieser Verordnung zu regeln. Soweit hierdurch die fachliche Zuständigkeit anderer oberster Landesbehörden oder nachgeordneter Behörden in deren Geschäftsbereich berührt wird, erfolgt die Regelung im Benehmen mit den jeweiligen obersten Landesbehörden.

**Artikel 2**

**Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Atomgesetz (Zuständigkeitsverordnung Atomgesetz – ZustVO Atomgesetz)**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 751-0-4

§ 1

Zuständigkeiten

(1) Das für Reaktorsicherheit zuständige Ministerium ist zuständige Behörde für die Ausführung der Aufgaben nach § 24 Absatz 1 und 2 sowie § 24a

Abs. 1 des Atomgesetzes, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das für Verkehr zuständige Ministerium ist die für die Aufsicht über die Beförderung von Kernbrennstoffen zuständige Behörde, soweit es sich um die Beförderung im Luftverkehr und im Schienenverkehr der nicht bundeseigenen Eisenbahnen handelt und soweit dieser Verkehr ausschließlich über Schienenwege dieser Eisenbahnen erfolgt.

(3) Die Hafenbehörden nach § 4 Absatz 1 der Hafenverordnung vom 25. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. November 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 551), sind die für die Aufsicht über die Beförderung von Kernbrennstoffen zuständigen Behörden, soweit es sich um die Beförderung im Hafenbereich handelt. Für den Schiffsverkehr von Eisenbahnen sind die Hafenbehörden nur insoweit zuständig, wie es das Ministerium nach Absatz 3 für den Schienenverkehr wäre.

(4) Die Polizei ist die für die Aufsicht über die Beförderung von Kernbrennstoffen zuständige Behörde, soweit es sich um die Beförderung im Straßen- und Schiffsverkehr handelt. Für den Schiffsverkehr von Eisenbahnen ist die Polizei nur insoweit zuständig, wie es das Ministerium nach Absatz 2 für den Schienenverkehr wäre und keine Zuständigkeit der Hafenbehörden nach Absatz 3 begründet ist.

## § 2

### Subdelegation

Das für Reaktorsicherheit zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Zuständigkeiten von Landesbehörden für Aufgaben, die sich aufgrund des Atomgesetzes sowie aus den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, durch Änderung dieser Verordnung zu regeln. Soweit hierdurch die fachliche Zuständigkeit anderer oberster Landesbehörden oder nachgeordneter Behörden in deren Geschäftsbereich berührt wird, erfolgt die Regelung im Benehmen mit den jeweiligen obersten Landesbehörden.

### Artikel 3

#### Änderung der Ausführungsverordnung Strahlenschutzverordnung<sup>1)</sup>

Die Ausführungsverordnung Strahlenschutzverordnung vom 27. April 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Oktober 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 224), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 53 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird wie folgt geändert:

<sup>1)</sup> Ändert LVO vom 27. April 1977, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 751-0-2

Nach § 2 wird folgender Paragraph eingefügt:

### „§ 3

Das für Strahlenschutz zuständige Ministerium wird zur Änderung und Aufhebung dieser Verordnung ermächtigt. Soweit hierdurch die fachliche Zuständigkeit anderer oberster Landesbehörden oder nachgeordneter Behörden in deren Geschäftsbereich berührt wird, erfolgt die Regelung im Benehmen mit den jeweiligen obersten Landesbehörden.“

### Artikel 4

#### Änderung der Zuständigkeitsverordnung Röntgenverordnung<sup>2)</sup>

Die Zuständigkeitsverordnung Röntgenverordnung vom 15. Dezember 1987 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 50 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender Paragraph eingefügt:

### „§ 3

Das für Strahlenschutz zuständige Ministerium wird zur Änderung und Aufhebung dieser Verordnung ermächtigt. Soweit hierdurch die fachliche Zuständigkeit anderer oberster Landesbehörden oder nachgeordneter Behörden in deren Geschäftsbereich berührt wird, erfolgt die Regelung im Benehmen mit den jeweiligen obersten Landesbehörden.“

2. Der bisherige § 3 wird § 4.

### Artikel 5

#### Aufhebung der Strahlenschutzvorsorgegesetz-Zuständigkeitsverordnung<sup>3)</sup>

Die Strahlenschutzvorsorgegesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 15. Januar 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 51 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 68 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird aufgehoben.

### Artikel 6

#### Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung<sup>4)</sup>

Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 14. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 290), wird wie folgt geändert:

<sup>2)</sup> Ändert LVO vom 15. Dezember 1987, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-172

<sup>3)</sup> GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-194

<sup>4)</sup> Ändert Zuständigkeitsverzeichnis i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5

1. Die Gliederungsnummern 1.7.4.1 und 1.7.4.2 werden wie folgt gefasst:

„1.7.4.1 § 46 Absatz 1 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), im Rahmen seiner Zuständigkeit als Oberbergamt nach § 1 Absatz 2 der Bergrechts-Zuständigkeitsverordnung vom 4. Dezember 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 170), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 444)

1.7.4.2 § 194 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Oberbergamt nach § 1 Absatz 2 der Bergrechts-Zuständigkeitsverordnung“

2. Nach Gliederungsnummer 1.11.3.1 werden folgende neue Gliederungsnummern eingefügt:

„1.11.3.2 § 46 Absatz 1 des Atomgesetzes im Rahmen seiner Zuständigkeit als Hafenbehörde nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Hafenerverordnung vom 25. November

2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 385), geändert durch Verordnung vom 2. November 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 387)

- 1.11.3.3 § 194 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), im Rahmen seiner Zuständigkeit als Hafenbehörde nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Hafenerverordnung“

#### **Artikel 7**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Abweichend hiervon treten die Vorschriften der Artikel 1 § 1 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 bis 6 mit Ablauf des 31. Dezember 2018 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt gleichzeitig die Zuständigkeitsverordnung Atomgesetz vom 5. Januar 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 16)<sup>5)</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 527), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 49 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 18. Mai 2018

**Daniel Günther**  
Ministerpräsident

**Dr. Robert Habeck**  
Minister

Für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt, Natur und Digitalisierung

**Dr. Bernd Buchholz**  
Minister

für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,  
Technologie und Tourismus

**Hans-Joachim Grote**  
Minister

Für Inneres, ländliche Räume  
und Integration

**Dr. Heiner Garg**  
Minister

für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren

<sup>5)</sup> GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-67

## Landesverordnung zur Durchführung des Landesfischereigesetzes (LFischG-DVO)

**Vom 1. Juni 2018**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 793-4-10

Aufgrund des § 7 Absatz 5, des § 21 Absatz 1 Satz 3, des § 26 Absatz 5 Satz 1, des § 27 Absatz 4, des § 29 Absatz 6 und des § 39 Absatz 3 des Landesfischereigesetzes vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), verordnet das Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung:

### § 1

#### Fischereibuch, Auskunftserteilung

(1) Die Eintragung von Berichtigungen wie Übertragungen oder Löschungen von selbständigen Fischereirechten erfolgt nur auf Antrag. Dem Antrag sind notariell beglaubigte Abschriften von Urkunden beizufügen, aus denen sich die Rechtsänderung ergibt.

(2) Eine Auskunft aus dem Fischereibuch ist jedem zu erteilen, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Das Auskunftsrecht der betroffenen fischereiberechtigten Person bleibt unberührt.

### § 2

#### Datenverarbeitung

(1) Name, Geburtsdatum, Adresse, Telekommunikationsverbindungen und Angaben zu fischereilichen Verhältnissen, insbesondere zu Fischereifahrzeugen, Fangerträgen, Besatzmaßnahmen und Erlaubnissen, sind personenbezogene Daten, die nach Maßgabe des § 42 Absatz 2 des Landesfischereigesetzes (LFischG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), und dieser Verordnung verarbeitet werden dürfen.

(2) Die personenbezogenen Daten dürfen mit und ohne Hilfe automatisierter Verfahren verarbeitet werden.

### § 3

#### Hegepläne

(1) Die Hegepläne sind nach einem von der oberen Fischereibehörde bestimmten Muster anzufertigen.

(2) Für folgende Gewässer sind keine Hegepläne zu fertigen:

1. Gräben, deren durchschnittliche Breite bei Mittelwasserstand weniger als 3 Meter beträgt, und
2. stehende Gewässer, die nicht größer als 50 Hektar sind.

Nummer 2 gilt nicht für die Gewässer, die in FFH-Gebieten gelegen und den Lebensraumtypen 3110, 3130, 3140 und 3160 zugeordnet sind und in de-

nen der Besatz mit Karpfen (*Cyprinus carpio*) geplant ist.

(3) Weitere Ausnahmen von der Pflicht zur Aufstellung eines Hegeplans kann die obere Fischereibehörde auf begründeten Antrag zulassen.

### § 4

#### Erteilung des Fischereischeins

(1) Fischereischeine werden auf Antrag gemäß dem Muster der Anlage 1 erteilt. Die Jahreszahlen auf der Rückseite des Fischereischeins können bei Neudrucken aktualisiert werden. Bei erteilten Fischereischeinen kann eine Aktualisierung der Jahreszahlen mit einem Aufkleber vorgenommen werden, der der Rückseite des Fischereischeinmusters nach Anlage 1 entspricht.

(2) Der Fischereischein muss mit einem Lichtbild versehen sein, wenn die Inhaberin oder der Inhaber das 16. Lebensjahr vollendet hat. Das Lichtbild wird von der zuständigen Behörde eingefügt und gesiegelt.

(3) Fischereischeine werden nach den Maßgaben der Absätze 1 und 2 Personen erteilt, die ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts in Schleswig-Holstein oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben.

### § 5

#### Ausnahmen von der Fischereischeinpflicht, Urlauberfischereischein

(1) Personen, die keinen Fischereischein besitzen, sollen für die Dauer von höchstens 28 aufeinander folgenden Tagen von der Fischereischeinpflicht ausgenommen werden (Urlauberfischereischein). Diese Ausnahmegenehmigung kann in einem Kalenderjahr bis zu zwei Mal erteilt werden. § 26 LFischG gilt entsprechend. Sie wird von der oberen Fischereibehörde oder einer örtlichen Ordnungsbehörde nach dem Muster der Anlage 2 erteilt. Die obere Fischereibehörde kann Urlauberfischereischeine nach Satz 1 sowie deren einmalige Verlängerung nach Satz 2 auch in einem automatisierten Verfahren erteilen. Das vom automatisierten Verfahren erzeugte Dokument ist ausgedruckt beim Fischfang mitzuführen. Zusammen mit dem Urlauberfischereischein wird ein Merkblatt ausgehändigt oder übermittelt, dessen Erhalt und inhaltliche Kenntnisnahme von der Inhaberin oder dem Inhaber des Urlauberfischereischeines zu bestätigen sind.

(2) Soweit Interessen der Fischerei, des Naturschutzes, des Tierschutzes und des Gewässerschutzes nicht entgegenstehen, kann die obere Fischereibehörde in schriftlich begründeten Einzel-

Anl. 1

Anl. 2



fällen zeitlich begrenzte Ausnahmen von der Fischereischeinpflicht zulassen.

(3) Personen, die in einer Berufsausbildung zur Fischwirtin oder zum Fischwirt stehen, benötigen für den Fischfang im Rahmen ihrer Ausbildung keinen Fischereischein.

(4) Personen, die aufgrund einer Behinderung keine Fischereischeinprüfung ablegen können, erhalten auf Antrag von der oberen Fischereibehörde eine Ausnahmegenehmigung von der Fischereischeinpflicht, die sie zum Fischfang mit der Handangel in Begleitung einer erwachsenen Inhaberin oder eines erwachsenen Inhabers eines gültigen Fischereischeins berechtigt. Die Ausnahmegenehmigung nach Satz 1 kann auf unbestimmte Zeit erteilt werden.

(5) Ein Fischereischein ist nicht erforderlich für Personen, die den Fischfang mit der Handangel

1. in den Küstengewässern des Landes von einem zum Zwecke der Freizeitfischerei gewerblich unterhaltenen Wasserfahrzeug (Angelkutter) oder
2. an einem zum Zwecke der Freizeitfischerei gewerblich unterhaltenen geschlossenen Gewässer im Sinne des § 2 Absatz 4 LFischG (Angelteich) ausüben.

Die gewerbliche Anbieterin oder der gewerbliche Anbieter muss über eine Aufsichtsführung durch eine Fischereischeininhaberin oder einen Fischereischeininhaber oder durch eine Fischwirtin oder einen Fischwirt die Einhaltung der tierschutzgerechten Fischerei sowie der Regelungen zu Schonzeiten und Mindestmaßen gewährleisten. Die Aufsicht führende Person muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und in der Lage sein, den in Satz 1 genannten Personen die tierschutzrechtlichen Belange zu vermitteln.

## § 6

### Fischereischeinprüfung

(1) Die von der obersten Fischereibehörde beliehenen Fischereiverbände führen unter Aufsicht des Landes die Fischereischeinprüfung durch. Die oberste Fischereibehörde kann jederzeit für die Durchführung Weisungen erteilen, an Prüfungen teilnehmen und Unterlagen einsehen.

(2) Die Gebühr für die Prüfung steht dem jeweiligen Fischereiverband zu; sie wird von ihm erhoben.

(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Sie wird in der Regel schriftlich durchgeführt, in begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe des Prüfungsausschusses.

(4) Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet ein Prüfungsausschuss, der aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern besteht. Für die Beisitzerinnen oder Beisitzer können Stellvertretende bestimmt werden.

(5) In den Prüfungsausschuss und zu Stellvertretenden beruft der jeweilige Fischereiverband Perso-

nen, die eine von der obersten Fischereibehörde anerkannte Lehr- und Prüfungsbefähigung besitzen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die oder der Vorsitzende und eine Beisitzerin oder ein Beisitzer oder deren Stellvertretung anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Ausschussmitglieder sind bei der Bewertung der Prüfungsarbeiten nicht an Weisungen gebunden.

## § 7

### Fischereischeinprüfungszeugnis

(1) Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Der Prüfling erhält ein Zeugnis über die bestandene Prüfung. Die Niederschrift, mit der das positive Prüfungsergebnis festgestellt wird, ist unbefristet aufzubewahren.

(2) Über das Nichtbestehen der Prüfung ist dem Prüfling ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung zu erteilen. Gegen die Prüfungsentscheidung ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

## § 8

### Ausnahmen von der Fischereischeinprüfung

Von einer Fischereischeinprüfung nach § 27 Absatz 3 LFischG sind neben den in § 27 Absatz 3 genannten Personen auch befreit:

1. Personen, die einen ab dem 1. März 1983 ausgestellten, gültigen Fischereischein eines anderen Bundeslandes besessen haben oder besitzen,
2. Personen, die vor dem 1. März 1983 eine Sportfischerprüfung vor einem Sportfischerverband abgelegt haben, oder
3. Personen, die in EU-Mitgliedsstaaten eine mit den Anforderungen in § 27 Absatz 1 LFischG vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

## § 9

### Fischereiabgabe

(1) Die Fischereiabgabe beträgt 10 Euro für jedes Kalenderjahr. Die Fischereiabgabe wird von den örtlichen Ordnungsbehörden und von der oberen Fischereibehörde durch Ausgabe von Abgabemarken erhoben. Die Erhebung durch die obere Fischereibehörde kann auch in einem automatisierten Verfahren erfolgen.

(2) Von dem Aufkommen der Fischereiabgabe stehen dem Land Schleswig-Holstein 8,20 Euro und den Erhebungsstellen 1,80 Euro zu. Der dem Land zustehende Anteil der Fischereiabgabe ist jeweils für den Zeitraum vom 1. Juni bis zum 31. Mai des Folgejahres bis zum 10. Juni abzuführen.

(3) Der Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe wird erbracht, indem die Abgabemarke mit dauerhaft eingetragener Jahreszahl auf den Fi-

schereischein oder die Ausnahmegenehmigung nach § 5 Absatz 1 und 4 geklebt wird. Der Nachweis der in einem automatisierten Verfahren erhobenen Abgabe erfolgt durch Vorlage eines Ausdrucks des vom automatisierten Verfahren erzeugten Dokumentes. Das Dokument nach Satz 2 ist beim Fischfang mitzuführen.

(4) Personen, die ihre alleinige Wohnung oder ihren Hauptwohnsitz nicht in Schleswig-Holstein haben und einen gültigen Fischereischein eines anderen Bundeslandes besitzen, sowie Personen, die eine Ausnahme von der Fischereischeinpflicht gemäß § 5 Absatz 5 in Anspruch nehmen, erbringen den Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe des Landes Schleswig-Holstein durch Aufkleben der Abgabemarke auf ein Nachweisblatt Fischereiabgabe nach dem Muster der Anlage 3. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

#### § 10

##### Gemeinschaftsfischen

(1) Angelveranstaltungen, deren Zeitpunkt, Ort und Dauer durch Ausschreibung, Aushang oder sonstige Bekanntmachung vom Veranstalter festgelegt wird, gelten nicht als verbotenes Wettfischen im Sinne von § 39 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LFischG, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die sinnvolle Verwertung der gefangenen Fische ist sichergestellt und
2. die oder der Hegepflichtige hat der Veranstaltung zugestimmt.

(2) Eine sinnvolle Verwertung im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 liegt vor, wenn die gefangenen Fische als Lebensmittel verwendet werden. Bei Veranstaltungen, die aus Hegegründen durchgeführt werden, ist eine sinnvolle Verwertung auch gegeben, wenn die gefangenen Fische als Futtermittel oder zum Besatz anderer Gewässer verwendet werden.

(3) Die Fangergebnisse sind zu protokollieren. Für Gemeinschaftsfischen in Küstengewässern ist die Niederschrift nach einem von der oberen Fischereibehörde bestimmten Muster anzufertigen. Die Protokolle sind den Hegepflichtigen zu übergeben, für den Bereich der Küstengewässer der oberen Fischereibehörde.

#### § 11

##### Verwendung von Setzkeschern

(1) Die Verwendung von Setzkeschern ist zur Frischhaltung des Fanges als Lebensmittel zulässig. Im Rahmen von Veranstaltungen nach § 10 Absatz 1 aus Hegegründen gefangene und für Besatz vorge-

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 1. Juni 2018

Dr. Robert Habeck  
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

sehene Fische können ebenfalls im Setzkescher gehältert werden.

(2) Ein Setzkescher muss aus knotenlosem textilen Material bestehen, mindestens 3,50 Meter lang sein und einen Ringdurchmesser von mindestens 0,50 Metern aufweisen. Setzkescher sind durch geeignete Vorrichtungen auf ganzer Länge gegen das Zusammenfallen zu sichern und weitgehend unter Wasser sowie parallel zur Gewässeroberfläche aufzustellen, so dass die gehälterten Fische frei schwimmen können.

(3) Um Verletzungen und Beeinträchtigungen der Fische zu verhindern, ist die Verwendung von Setzkeschern insbesondere bei starkem Wellenschlag, in Gewässern mit erheblichem Sunk und Schwall durch Schiffs- oder Motorbootverkehr sowie von nicht verankerten Wasserfahrzeugen aus verboten.

(4) Das Hältern ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken, längstens jedoch bis zum Ende des Fangtages. Es dürfen nur unverletzte Fische gehältert werden. Zeigen die Fische erhebliche Anzeichen für Stress oder ein unnatürliches Verhalten, ist die Hälterung unverzüglich zu beenden. Gehälterte Fische dürfen nicht zurückgesetzt werden.

(5) Die obere Fischereibehörde kann zu wissenschaftlichen Zwecken Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 zulassen.

#### § 12

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 46 Absatz 1 Nummer 15 LFischG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Absatz 4 den Fischfang ausübt, ohne den vorgeschriebenen Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe bei sich zu führen oder diesen auf Verlangen einer zur Kontrolle berechtigten Person zur Einsichtnahme auszuhandigen oder
2. entgegen den Bestimmungen von § 5 Absatz 5 als gewerblicher Anbieter seine Aufsichtspflicht verletzt oder
3. Setzkescher entgegen den Bestimmungen von § 11 Absatz 1 bis 4 einsetzt.

#### § 13

##### Anlagen


Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 14

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2018 in Kraft. Sie tritt am 14. Juli 2023 außer Kraft.

**Anlage 1 zu § 4 Absatz 1 LFischG-DVO, Farbe (innen und außen) hellblau**

2018	2019	2020	2021	2022	<p style="text-align: center;">SCHLESWIG-HOLSTEIN</p>  <p style="text-align: center;">Fischereischein</p>
2023	2024	2025	2026	2027	
2028	2029	2030	2031	2032	
2033	2034	2035	2036	2037	
2038	2039	2040	2041	2042	

<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p style="text-align: center;">Raum für Lichtbild (Für Inhaberrinnen/Inhaber bis Vollendung des 16. Lebens- jahres ohne Lichtbild)</p> </div> <p><b>Siegel</b></p> <p>Name, Vorname _____</p> <p>geboren am _____</p> <p>in _____</p> <p>wohnt/hält in _____</p> <p>Kreis _____</p> <p>Straße Nr. _____</p>	<p style="text-align: center;"><b>Wichtige Hinweise !</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei der Ausübung der Fischerei hat die Inhaberrin/der Inhaber den Fischereischein bei sich zu führen und den kontrollberechtigten Personen auf Verlangen vorzulegen.</li> <li>2. Die Inhaberrin/der Inhaber ist verpflichtet, sich ständig über die Vorschriften für die Fischerei zu informieren.</li> <li>3. In schleswig-holsteinischen Küstengewässern besteht das Recht des freien Fischfangs mit der Handangel.</li> <li>4. In Küstengewässern, an denen besondere Fischereirechte bestehen, sowie an allen Binnengewässern ist neben diesem Fischereischein eine schriftliche Erlaubnis der/des Fischereiberechtigten erforderlich.</li> <li>5. Bei Verstoß gegen Bestimmungen des Fischereirechts, des Naturschutzrechts oder Tierschutzrechts kann der Fischereischein entzogen werden.</li> </ol> <p style="text-align: center;">_____ Unterschrift der Inhaberrin/des Inhabers</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>Id. Nr. _____</p> <p style="text-align: right;">Gebühr _____</p> <p>Ertelungsbehörde _____</p> <p>Ort, Datum _____</p> <p style="text-align: right;">Unterschrift _____</p>
---	--

**Anlage 2**

zu § 5 Absatz 1

Befristete Ausnahmegenehmigung (Urlauberfischereischein)

nach § 5 Absatz 1 LFischG-DVO

Herr/Frau \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

wird für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(höchstens 28 aufeinander folgende Kalendertage)

von der Fischereischeinpflicht in Schleswig-Holstein befreit. Diese Ausnahmegenehmigung gilt nur innerhalb Schleswig-Holsteins. Für Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gilt diese Ausnahmegenehmigung nur in Verbindung mit dem Personalausweis bzw. Reisepass der Inhaberin/des Inhabers.

Siegel

\_\_\_\_\_  
Ausstellungsbehörde, Datum

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, das Merkblatt für den Urlauberfischereischein erhalten zu haben und über die notwendigen Kenntnisse zum tierschutzgerechten Töten von Fischen zu verfügen.

Fischereiabgabemarke(n)

Unterschrift

(bei Erstaussgabe im Kalenderjahr; bei Gültigkeit über den Jahreswechsel hinaus ggf. zwei Marken gemäß § 29 Absatz 1 LFischG)

**2. Genehmigungszeitraum** vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(höchstens 28 aufeinander folgende Kalendertage)

Siegel

\_\_\_\_\_  
Ausstellungsbehörde, Datum

### Wichtige Hinweise!

1. Bei der Ausübung der Fischerei hat die Inhaberin/der Inhaber diese Ausnahmegenehmigung sowie ggf. den umseitig genannten Ausweis bei sich zu führen und den kontrollberechtigten Personen auf Verlangen vorzulegen.
2. Die Inhaberin/Der Inhaber ist verpflichtet, sich vor dem Angeln über die in Schleswig-Holstein geltenden Fischereivorschriften zu informieren.
3. Die Inhaberin/Der Inhaber ist verpflichtet, sich vor dem Angeln die notwendigen Kenntnisse über die im jeweiligen Gewässer eventuell vorkommenden geschützten oder geschonten Arten anzueignen oder den Fischfang nur in Begleitung eines Fischereischeininhabers auszuüben.
4. In schleswig-holsteinischen Küstengewässern besteht grundsätzlich das Recht des freien Fischfangs mit der Handangel.
5. In Küstengewässern, an denen besondere Fischereirechte bestehen (in der Eider, der Schlei und in Teilen der Lübecker Bucht), sowie an allen Binnengewässern ist neben dieser Ausnahmegenehmigung eine schriftliche Erlaubnis der/des Fischereiberechtigten erforderlich.
6. Bei Verstößen gegen Bestimmungen des Fischereirechts, des Naturschutzrechts, des Tierschutzrechts oder sonstige Rechtsvorschriften kann diese Ausnahmegenehmigung entzogen werden.

**Anlage 3**

zu § 9 Absatz 4

**Ergänzungsschein zum Nachweis der Fischereiabgabe für  
Fischereischeininhaber  
anderer Bundesländer nach § 9 Absatz 4 LFischG-DVO  
für**

Herrn/Frau \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Unterschrift des Inhabers/der Inhaberin**Fischereiabgabemarken** (gemäß § 29 Absatz 1 LFischG):Wichtige Hinweise:

Der gültige Fischereischein eines anderen deutschen Bundeslandes sowie dieser vollständig ausgefüllte Ergänzungsschein mit Fischereiabgabemarke für das jeweilige Kalenderjahr sind beim Fischfang in Schleswig-Holstein bei sich zu führen und den kontrollberechtigten Personen auf Verlangen vorzulegen.

Die Inhaberin/der Inhaber ist verpflichtet, sich ständig über die in Schleswig-Holstein geltenden fischereilichen Vorschriften zu informieren.

In schleswig-holsteinischen Küstengewässern besteht grundsätzlich das Recht des freien Fischfangs mit der Handangel.

In Küstengewässern, an denen besondere Fischereirechte bestehen (in der Eider, der Schlei und in Teilen der Lübecker Bucht), sowie an allen Binnengewässern ist neben dem gültigen Fischereischein und diesem Ergänzungsschein eine schriftliche Erlaubnis der/des Fischereiberechtigten erforderlich.



**Landesverordnung  
über Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Investitionsbank  
Schleswig-Holstein im Bereich der Städtebauförderung  
Vom 7. Juni 2018**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707-4-14

Aufgrund des § 13 Absatz 2 des Investitionsbankgesetzes vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 68 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration:

§ 1

(1) Die Investitionsbank Schleswig-Holstein erhebt für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Förderung städtebaulicher Planung, Erneuerung und Entwicklung Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.  
Kiel, 7. Juni 2018

H a n s – J o a c h i m G r o t e  
Minister  
für Inneres, ländliche Räume und Integration

(2) Die Gebühren betragen 2,33 % des an die Gemeinde bewilligten Förderungsbetrages

1. für als Zuschüsse gewährte Förderungsmittel des Programmjahres 2018 sowie
2. für im Rahmen der Umschichtung als Zuschüsse gewährte Förderungsmittel vorangegangener Programmjahre.

(3) Die Gebühren sind in der Höhe des auf das jeweilige Haushaltsjahr entfallenden Zuwendungsbeitrages zu erheben und gleichzeitig mit dem Zuwendungsbescheid durch Gebührenbescheid an die jeweilige Gemeinde festzusetzen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2019 außer Kraft.

**Anpassungsverfahren  
nach § 28 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes  
(SH AbgG)**

Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein hat dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages statistische Informationen zur Einkommensentwicklung für die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung und der zusätzlichen Entschädigung zur Finanzierung der Altersversorgung 2018 vorgelegt. Ab 1. Juli 2018 beträgt die Anpassung für die Abgeordnetenentschädigung und der zusätzlichen Entschädigung zur Finanzierung der Altersversorgung 2,50 Prozent.

Die Entschädigung nach § 6 Abs. 1 SH AbgG wird auf 8.425,47 Euro, der Auszahlungsbetrag nach

Kiel, 7. Juni 2018

K l a u s S c h l i e  
Präsident  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

§ 6 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 3 SH AbgG auf 8.402,39 Euro, der Basisbetrag für die Berechnung der Altersentschädigung nach § 48 Abs. 3 SH AbgG auf 5.155,87 Euro und der Basisbetrag für die Berechnung der Altersentschädigung nach § 49 Abs. 4 Buchstabe a SH AbgG auf 6.036,16 Euro angepasst.

Die zusätzliche Entschädigung zur Finanzierung der Altersversorgung nach § 17 Absatz 1 SH AbgG wird auf 1.874,72 Euro angepasst.

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zur Begründung  
einer länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung durch die Steuerverwaltungen  
vom 7. September 2017**

**Vom 8. Juni 2018**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 610-5-1

Nach § 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Schleswig-Holstein zur Begründung einer länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung durch die Steuerverwaltungen vom 4. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 12 Absatz 2 mit Wirkung vom 1. Juni 2018 in Kraft getreten ist.

Kiel, 8. Juni 2018

Monika Heindold  
Finanzministerin

**Verkündungen  
im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
des Landes Schleswig-Holstein**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-225

Nach § 143 Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. S. 162) wird auf folgende im Nachrichtenblatt Schule des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (NBl. MBWK. Schl.-H.) verkündeten Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBl. MBWK. Schl.-H. Nr.	S.	Tag des In-Kraft-Tretens
Landesverordnung über die Berufsfachschule für bundesrechtlich geregelte nichtärztliche Heilberufe (Berufsfachschulverordnung-Heilberufe - BFSVO-Heilberufe) Vom 8. Mai 2018	5 / 2018	151	1. August 2017

**Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Hahnheide“**

**Vom 12. Juni 2018**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-10-24

Aufgrund des § 13 Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), in Verbindung mit § 32 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) sowie aufgrund des § 38 Landesjagdgesetz (LJagdG) in der Fassung vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 300, ber. 2008 S.135), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 58, ber. S. 128), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung:

§ 1

Erklärung zum Naturschutzgebiet

(1) Wesentliche Flächen der Försterei Hahnheide der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten sowie im Nordosten angrenzende landwirtschaftliche Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Hamfelde, Hohenfelde, Köthel und Trittau, Kreis Stormarn werden zum Naturschutzgebiet erklärt.

Das Naturschutzgebiet ist zu großen Teilen Europäisches Vogelschutzgebiet im Sinne der Richtlinie 2009/147/EG<sup>1)</sup> und zu großen Teilen besonderes Schutzgebiet (FFH-Gebiet) im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG<sup>2)</sup>. Die übrigen Teile des Naturschutzgebietes haben Vernetzungsfunktion für die Wanderung, die geografische Verbreitung und den genetischen Austausch.

<sup>1)</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 S. 7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 S. 193)

<sup>2)</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 S. 193)

schen Austausch wildlebender Arten und dienen der Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000 im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG. Ein Teil der in das Naturschutzgebiet einbezogenen Waldflächen unterliegt als Naturwald den gesetzlichen Bestimmungen des § 14 Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162). Die entsprechenden Verbote und Gebote bleiben unberührt.

(2) Das Naturschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Hahnheide“ unter Nummer 23 in das bei der obersten Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

## § 2

### Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet ist rund 1401 Hektar groß, davon sind rund 275 Hektar unbewirtschafteter Naturwald. Es umfasst den größten Teil der zusammenhängenden Flächen der Försterei Hahnheide mit der eingeschlossenen Privatwaldfläche sowie landwirtschaftliche Flächen zwischen Waldaußenrand, Wirtschaftsweg, Hauptwirtschaftsweg und dem zur Alten Bille entwässernden Graben südlich der Gemeindestraße zwischen Hohenfelde und Billbaum.

(2) In der dieser Verordnung als Anlage 1a beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Naturschutzgebietes als schwarze Linie dargestellt. In der dieser Verordnung als Anlage 1b beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist das FFH-Gebiet senkrecht und das Europäische Vogelschutzgebiet waagrecht schraffiert eingetragen. In der dieser Verordnung als Anlage 1c beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist der Naturwald schräg schraffiert dargestellt.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte 1a im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der roten Linie. In der Abgrenzungskarte 1b im Maßstab 1:5.000 ist das FFH-Gebiet senkrecht und das Europäische Vogelschutzgebiet waagrecht schraffiert eingetragen. In der Abgrenzungskarte 1c im Maßstab 1:5.000 ist der Naturwald grün schräg schraffiert eingetragen. Diese Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

(4) Die Ausfertigungen der Karten sind bei der obersten Naturschutzbehörde verwahrt. Weitere Karten sind

1. bei der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Stormarn  
untere Naturschutzbehörde,  
23843 Bad Oldesloe,
2. bei der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher des Amtes Trittau,  
22946 Trittau,

niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

## § 3

### Schutzzweck, Erhaltungsziele

(1) Das Naturschutzgebiet dient der Sicherung, dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung eines naturraumtypischen, großflächig zusammenhängenden Waldkomplexes mit naturnahen, vorwiegend von Laubbäumen geprägten Wäldern unterschiedlicher, landschaftstypischer Standorte, eingelagerten Moor- und Quellbereichen, naturnahen Bachläufen und Stillgewässern, Nasswiesen, Heideflächen, lichten Säumen, teilweise ausgeprägten Kuppen und Hängen sowie der strukturreichen Übergangszonen einschließlich grünlandgeprägter Offenflächen als Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse und einer charakteristischen, teilweise gefährdeten Pflanzen- und Tierwelt. Es dient in Teilen der Entwicklung eines Wildnisgebietes.

(2) Schutzzweck ist es, die Natur und die Landschaft in diesem Gebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten und, soweit es zur Erhaltung bestimmter Pflanzen- und Tierarten im Ökosystem erforderlich ist, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Insbesondere gilt es,

1. die eingeleiteten ungestörten, eigendynamischen Prozesse des Naturwaldes dauerhaft ohne forstliche Nutzung,
  2. die weitgehend unbeeinflussten Lebensgemeinschaften der Fließgewässer, Moore, Bruchwälder, Sümpfe, Au- und Quellbereiche mit naturnahen Wasserstandsverhältnissen,
  3. die naturnahen Buchenwälder mit überdurchschnittlich hohem Anteil an Habitat-, Alt- und Uraltbäumen und ihre charakteristische Bodenvegetation,
  4. die Offenflächen und strukturreichen Übergangszonen mit Nasswiesen, mineralischem Magergrünland, mit Heide und Magerrasen, lichten Waldbereichen und -säumen sowie naturnahen Stillgewässern auch als Teil eines naturraumtypischen Landschaftsbildes,
  5. die geologisch, archäologisch und landeskundlich bedeutsamen Strukturen und Bodenverhältnisse,
  6. einen ungestörten Wasserhaushalt und die Bodenfunktionen auch als Lebensraum artenreicher, repräsentativer Pilzvorkommen,
  7. die für diese Landschaft charakteristischen und auf den jeweiligen Lebensraum spezialisierten Tier- und Pflanzenarten
- zu erhalten, zu schützen und weiter zu entwickeln sowie
8. die nutzungsfreien Flächen in ihrer Bedeutung für langfristige naturwissenschaftliche Forschung zu sichern und

Anl. 2

9. die in Anlage 2 Nummer 1 und 2 genannten Lebensraumtypen und Arten und die in Anlage 2 Nummer 3 bezeichneten Vogelarten sowie deren Lebensräume zu erhalten oder einen günstigen Erhaltungszustand wiederherzustellen.

Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensräume erforderlich ist, können entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorbehaltlich der Bestimmungen des § 14 LWaldG durchgeführt werden.

#### § 4

##### Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
2. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
3. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern,
4. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
5. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
6. Gewässer gemäß der §§ 67 und 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
7. Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes zu errichten oder die bestehende Grundstücksentwässerung zu verändern,
8. Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufzubringen, zu lagern oder in den Untergrund einzubringen,

9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit es sich nicht um Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes im Sinne von § 12a Absatz 6 LNatSchG sowie Kennzeichnungs-, Hinweis-, oder Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder Informationstafeln der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten handelt,

10. Erstaufforstungen vorzunehmen,
11. die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen,
12. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen,
13. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
14. gentechnisch veränderte Organismen freizusetzen oder anzubauen,
15. Flugmodelle oder unbemannte Luftfahrtsysteme, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Frei- und Fesselballone oder Drachen aufsteigen oder landen zu lassen oder mit Luftsportgeräten zu starten oder zu landen,
16. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeder Art zu befahren,
17. in den Gewässern zu baden oder mit Tauchgeräten zu tauchen oder auf den Gewässern Schiffsmodelle fahren zu lassen,
18. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Gegenstände jeder Art zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde nicht angeleint mitzuführen, als angeleint gelten Hunde dabei nur an der Kurzleine, Schlepp- und Langleinen sind unzulässig,
19. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder im Naturschutzgebiet außerhalb der dafür bestimmten Wege, Straßen oder Plätze zu fahren.

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

#### § 5

##### Zulässige Handlungen

(1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 2 des BNatSchG der
  - a) in der Übersichtskarte 1a und in der Abgrenzungskarte 1a kariert dargestellten, als Acker genutzten Fläche,
  - b) in der Übersichtskarte 1a und in der Abgrenzungskarte 1a waagrecht schraffiert

dargestellten, als Grünland genutzten Flächen; dabei ist es jedoch unzulässig, die Flächen mehr als bisher zu entwässern, in Ackerland umzuwandeln, Pflanzenschutzmittel und ab dem 1. Januar 2021 Mineraldünger aufzubringen oder die Grasnarbe durch Umbruch zu erneuern,

2. die die gute fachliche Praxis berücksichtigende, naturnahe forstwirtschaftliche Bewirtschaftung im Sinne von § 5 Absatz 1 und 2 LWaldG unter Beachtung der Bestimmungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG, dabei ist es jedoch unzulässig,

- a) in den in der Übersichtskarte 1a und in der Abgrenzungskarte 1a nicht schraffiert dargestellten Flächen andere als standortheimische Baumarten einzubringen sowie dort in den über 80-jährigen Laubbaumbeständen die Holznutzung in Form von Holzeinschlag oder Holzaufarbeitung in der Zeit vom 15. März bis zum 31. August eines jeden Jahres durchzuführen; dort in den weiteren Laubbaumbeständen die Holznutzung in Form von Holzeinschlag oder Holzaufarbeitung in der Zeit vom 15. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres durchzuführen; Kleinselbstwerben ist es in den Laub- und Nadelbaumbeständen verboten, in der Zeit vom 15. März bis zum 31. August eines jeden Jahres Bäume zu fällen oder motormannuell im Bestand aufzuarbeiten; einer natürlichen Verjüngung der Bestände ist Vorrang einzuräumen; es sind dort Biotopbäume in einer Mindestzahl von durchschnittlich 10 Stück je Hektar von mindestens 40 cm Brusthöhendurchmesser (1,30 m) in den über 100-jährigen Beständen auszuwählen, dauerhaft zu markieren und zu erhalten;

- b) auf den in der Übersichtskarte 1 a von links unten nach rechts oben schraffiert dargestellten Flächen sowie in der Abgrenzungskarte 1 a von links unten nach rechts oben grün schraffiert dargestellten Flächen jegliche forstliche Bewirtschaftung durchzuführen;

die wissenschaftliche Naturwaldforschung auf den in der Übersichtskarte 1 c und der Abgrenzungskarte 1 c dargestellten Naturwaldforschungsflächen bleibt zulässig;

die erforderlichen Maßnahmen der Verkehrssicherung bleiben zulässig,

- c) auf den in der Übersichtskarte 1 a von links unten nach rechts oben gestrichelt dargestellten Flächen sowie in der Abgrenzungskarte 1 a von links unten nach rechts oben grün gestrichelten Flächen eine forstliche Bewirtschaftung nach dem 31. Dezember 2020 durchzuführen; bis zum 31. Dezem-

ber 2020 ist die Nadelbaumentnahme im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zulässig;

die erforderlichen Maßnahmen der Verkehrssicherung bleiben zulässig;

- d) auf den in der Übersichtskarte 1 a von links oben nach rechts unten schraffiert dargestellten sowie in der Abgrenzungskarte 1 a von links oben nach rechts unten grün schraffiert dargestellten als Wald genutzten Flächen andere als standortheimische Baumarten einzubringen; einer natürlichen Verjüngung der Bestände ist Vorrang einzuräumen;

3. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrecht im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), auf Schalen- und Haarraubwild, dabei ist es jedoch unzulässig

- a) das Naturschutzgebiet im Rahmen der Jagdausübung außerhalb der Wege und Rückegassen zu befahren,
- b) Wild zu füttern oder Wildäcker anzulegen oder zu betreiben oder Brutkästen für Enten aufzustellen oder zu betreiben

sowie auf den in der Übersichtskarte 1 a und in der Abgrenzungskarte 1 a von links unten nach rechts oben schraffiert oder von links unten nach rechts oben gestrichelt dargestellten Naturwaldflächen

- c) folgende jagdliche Einrichtungen: Äsungsflächen, Kirrungen, Kunstbaue, künstliche Suhlen, Luderschächte, Malbäume, Salzlecken oder Schusschneisen anzulegen oder zu betreiben;

die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdschutzes im Sinne des Abschnittes VI und des § 22a des BJagdG sowie der §§ 21 und 22 LJagdG bleibt zulässig;

im Falle der Ansiedlung weiterer störungsempfindlicher, vor allem besonders geschützter Arten von gemeinschaftlichem Interesse und europäischer Vogelarten im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10, 12 und 13 des BNatSchG kann die untere Jagdbehörde im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde weitere Einschränkungen der Jagdausübung anordnen,

4. die ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Hege im Sinne des § 3 Landesfischereigesetz (LFischG) vom 10. Februar 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2011 (GVObI.

- Schl.-H. S. 295), sowie Befischungen ausschließlich zu Monitoringzwecken,
5. die erforderliche Unterhaltung der Gewässer, die der Vorflut dienen,
    - a) auf der Grundlage eines von der Wasserbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu genehmigenden Gewässerpflegeplanes, in dem Art, Umfang und Zeitpunkt der Unterhaltungsmaßnahme anzugeben sind oder
    - b) aufgrund einer Anordnung oder Verordnung nach § 42 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 49 Absatz 1 und 2 Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. August 2016 (GVOBl. Schl.-H. S.680),
  6. der Betrieb und die Unterhaltung
    - a) von Rohrleitungen und Einlaufbauwerken an den Gewässern oder offenen Gräben zur ordnungsgemäßen Einleitung von Niederschlagswasser oder Abwasser aus genehmigten Anlagen und
    - b) von weiteren bestehenden Versorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie das Verlegen oder die Änderung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen auf vorhandenen Trassen,
  7. der Betrieb und die Unterhaltung gewässerkundlicher Messanlagen nach § 101 Landeswassergesetz sowie die hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten,
  8. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Wege, Plätze oder sonstiger Verkehrsflächen; dabei ist es unzulässig, wasergefährdende, auswasch- oder auslaugbare Materialien zu verwenden,
  9. das Betreten oder Befahren
    - a) der jeweiligen Grundstücke einschließlich der Gewässer durch die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer oder Grundstücksbesitzerinnen oder Grundstücksbesitzer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
    - b) des Naturschutzgebietes durch Beauftragte und Bedienstete der Naturschutzbehörden,
  10. das satzungsgemäße natur- und umweltpädagogische Handeln der Waldkindergärten sowie die Durchführung von Waldjugendspielen oder natur- und waldkundlichen Exkursionen unter Beachtung der Erhaltungsziele des Europäischen Schutzgebietes sowie des Schutzzweckes dieser Verordnung,
  11. Maßnahmen zur Erforschung, zum Schutz oder zur Pflege aller nach dem Denkmalschutzgesetz vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015 S. 2) erfassten Kulturdenkmale, die die Denkmalschutzbehörden im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde durchführen oder durchführen lassen,
  12. Untersuchungen und Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die die Naturschutzbehörden durchführen oder durchführen lassen oder die im Einvernehmen mit ihnen von Dritten durchgeführt werden unter Beachtung des § 14 LWaldG; bei Maßnahmen im Bereich der Kulturdenkmale unter Beachtung des § 27 Absatz 3 LNatSchG.
    - (2) Soweit eine der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, sind die Bestimmungen des Kapitels 3 BNatSchG in Verbindung mit Kapitel 3 LNatSchG zu beachten.
    - (3) Die untere Naturschutzbehörde trifft bei Gefährdung des Schutzzweckes die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen.

#### § 6

#### Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des § 51 LNatSchG Ausnahmen zulassen für
  1. Bohrungen und Sondierungen im Rahmen
    - a) der amtlichen geowissenschaftlichen Landesaufnahme,
    - b) von geophysikalischen Messungen,
  2. die erforderlichen Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung und Untersuchung nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465), sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung der festgestellten schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes vom 14. März 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), die Entnahme von Boden-, Wasser-, Bodenluft- und Aufwuchsproben und die Einrichtung und den Betrieb von Messstellen,
  3. die Inanspruchnahme von Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen im Rahmen der Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG und § 38 LWG; eine Ausnahme ist nicht erforderlich, sofern eine Ablagerung von Bodenbestandteilen in einem Gewässerpflegeplan (§ 5 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a oder in einer Anordnung

oder Verordnung der Wasserbehörde gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b vorgesehen ist,

4. die Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteilen wildlebender, nicht besonders geschützter Arten oder von sonstigen Bestandteilen des Naturschutzgebietes,
5. das Nachstellen wildlebender, nicht dem Jagdrecht unterliegender und nicht besonders geschützter Tierarten sowie das Fangen oder Töten dieser Tierarten,
6. das Aufsteigen oder Landen lassen von unbemannten Luftfahrtsystemen im Rahmen von Untersuchungen oder Maßnahmen zur Pflege oder Entwicklung des Naturschutzgebietes,
7. den Umbruch der Grasnarben der Grünlandflächen ausschließlich zur Neubenerneuerung und
8. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege.

(2) Die Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 und den einschränkenden Regelungen des § 5 Absatz 1 Nummer 3 im Einzelfall zulassen, wenn dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

(3) Die Forstbehörde kann im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 im Einzelfall zulassen zur Gewinnung von forstlichem Vermehrungssaatgut.

(4) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 Absatz 1 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 67 Absatz 1 oder 2 BNatSchG Befreiungen gewähren. Bei der Gewährung von Befreiungen von den Verboten des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 bis 13 sind die besonderen artenschutz- und jagdrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Absatz 2 Nummer 1 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Auf- oder Abpflügelungen oder Abgrabungen vornimmt,
2. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Sprengungen oder Bohrungen vornimmt,
3. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anlegt oder wesentlich ändert,
4. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Leitungen jeder Art verlegt, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen errichtet oder bestehende Ein-

richtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich ändert,

5. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, errichtet oder wesentlich ändert,
6. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 Gewässer gemäß der §§ 67 und 68 WHG ausbaut oder Maßnahmen durchführt, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern, oder Stoffe einbringt, einleitet, entnimmt oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
7. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes errichtet oder die bestehende Grundstücksentwässerung verändert,
8. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufbringt, lagert oder in den Untergrund einbringt,
9. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 Bild- oder Schrifttafeln anbringt,
10. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 Erstaufforstungen vornimmt,
11. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere beseitigt oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen,
12. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes entnimmt oder Pflanzen einbringt,
13. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt,
14. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 gentechnisch veränderte Organismen freisetzt oder anbaut,
15. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 15 Flugmodelle oder unbemannte Luftfahrtsysteme, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Frei- und Fesselballone oder Drachen aufsteigen oder landen lässt oder mit Luftsportgeräten startet oder landet,
16. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16 die Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeder Art befährt,
17. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 17 in den Gewässern badet, mit Tauchgeräten taucht oder auf den Gewässern Schiffsmodelle fahren lässt,

18. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 18 Zelte oder Wohnwagen aufstellt, Gegenstände jeder Art lagert, Feuer macht oder Hunde nicht an der Kurzleine angeleint mitführt,
19. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 19 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder im Naturschutzgebiet außerhalb der dafür bestimmten Wege, Straßen oder Plätze fährt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 37 Absatz 1 Nummer 23 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne dass eine Ausnahme zugelassen wurde, entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 3
1. Buchstabe a das Naturschutzgebiet im Rahmen der Jagdausübung außerhalb der Wege und Rückegassen befährt,
  2. Buchstabe b Wild füttert oder Wildäcker anlegt oder betreibt oder Brutkästen für Enten aufstellt oder betreibt oder
  3. Buchstabe c auf den in der Übersichtskarte 1a und in der Abgrenzungskarte 1a von links unten nach rechts oben schraffiert oder von links unten nach rechts oben gestrichelt dargestellten Naturwaldflächen folgende jagdliche Einrichtungen: Äsungsflächen, Kirrungen, Kunstbaue, künstliche Suhlen, Luderschächte , Malbäume, Salzlecken oder Schußschneisen anlegt oder betreibt.

#### § 8

##### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das „Naturschutzgebiet Hahnheide“ im Forstamt Trittau vom 2. März 1938 (Reg. Amtsbl. S. 79)\*), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 527), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

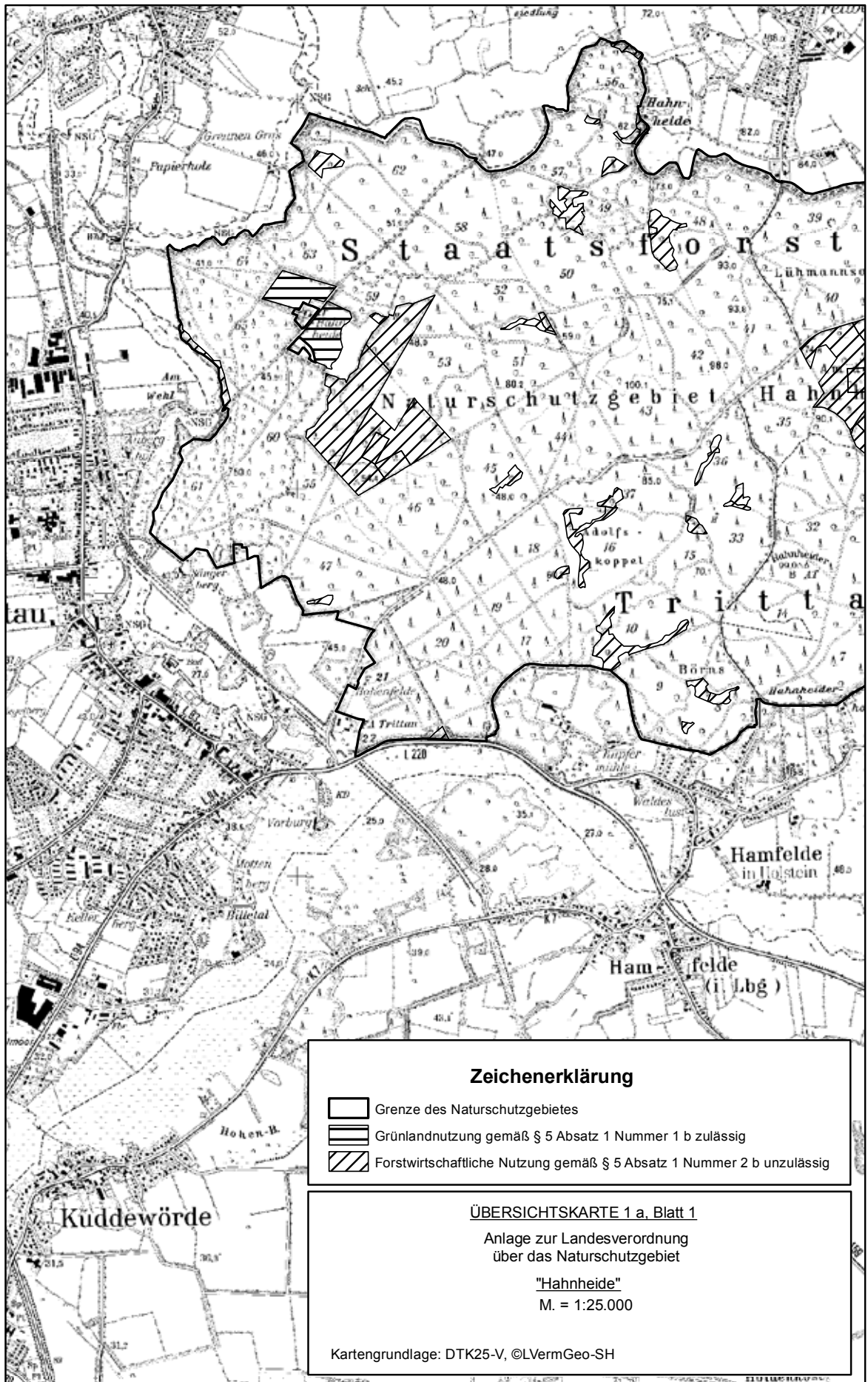
Kiel, 12. Juni 2018

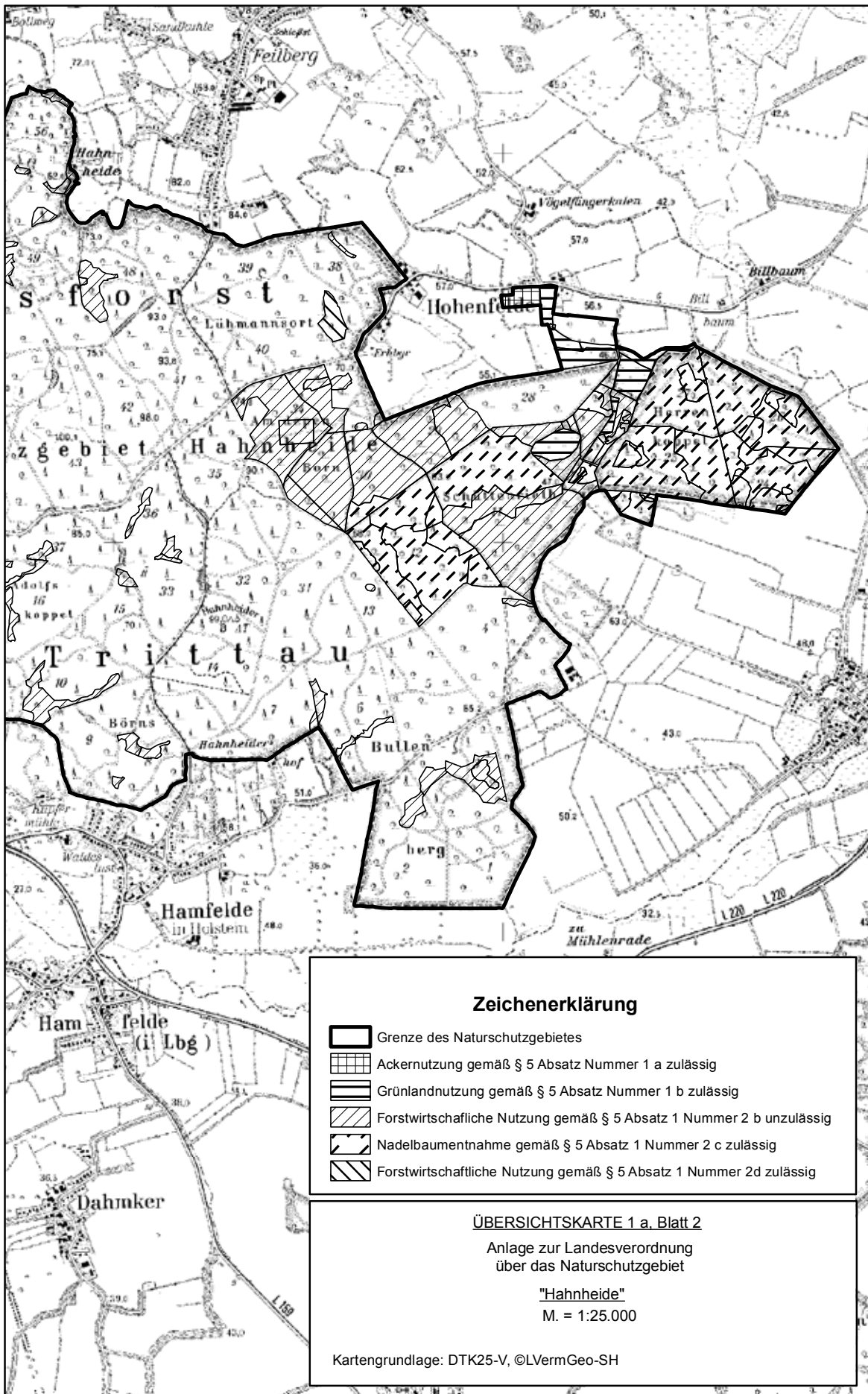
D r . R o b e r t H a b e c k  
Minister

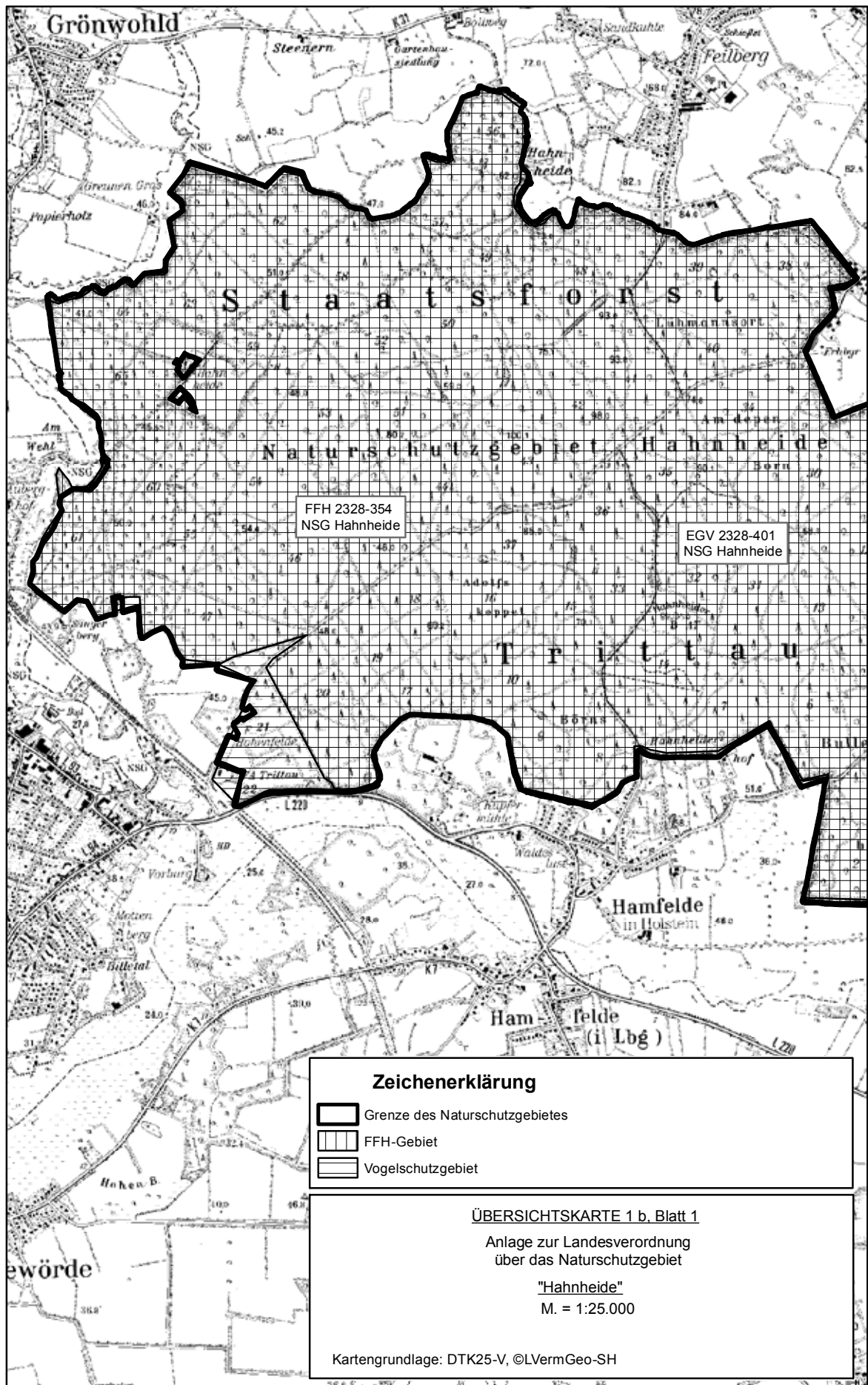
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

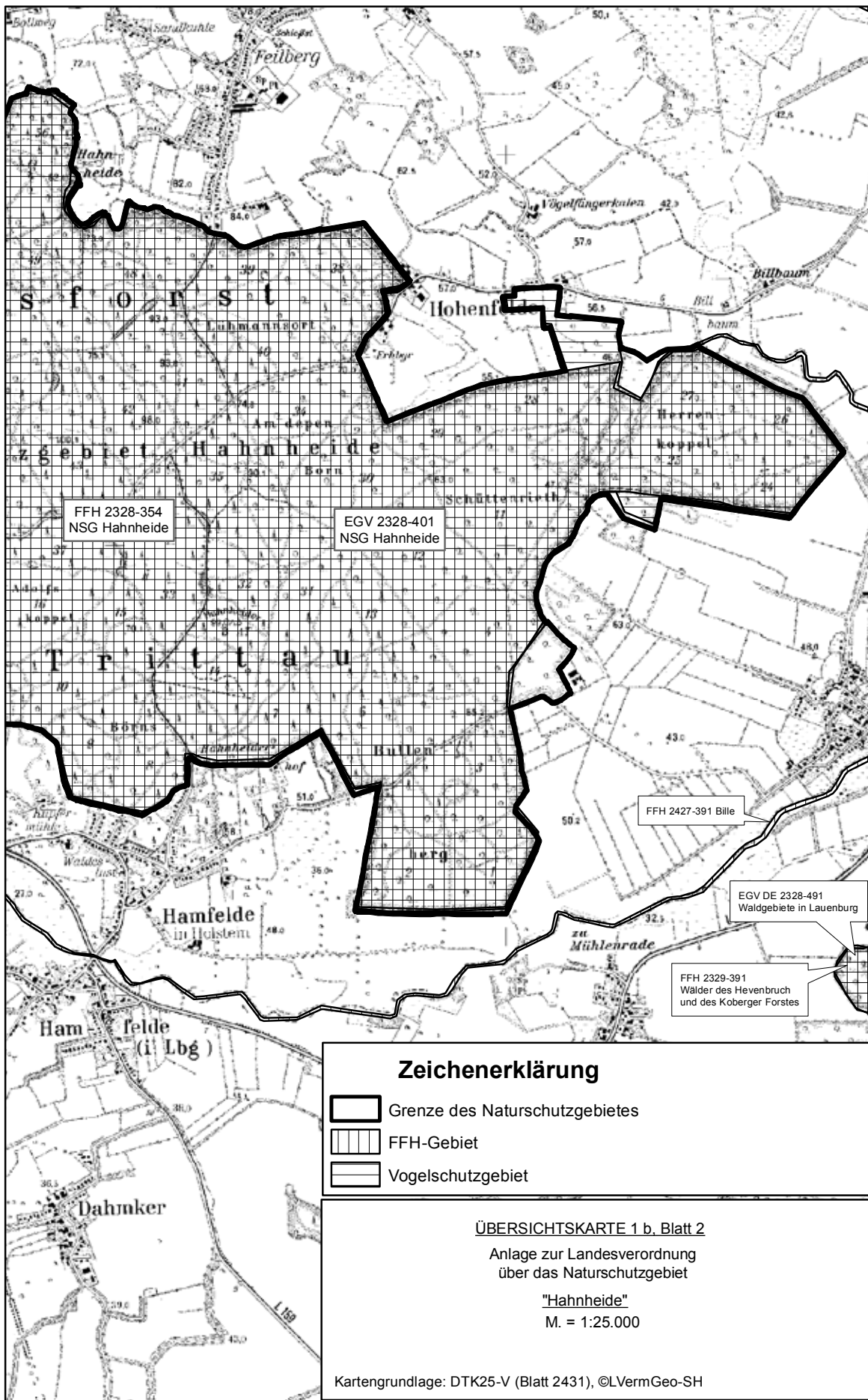
\*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-3-15

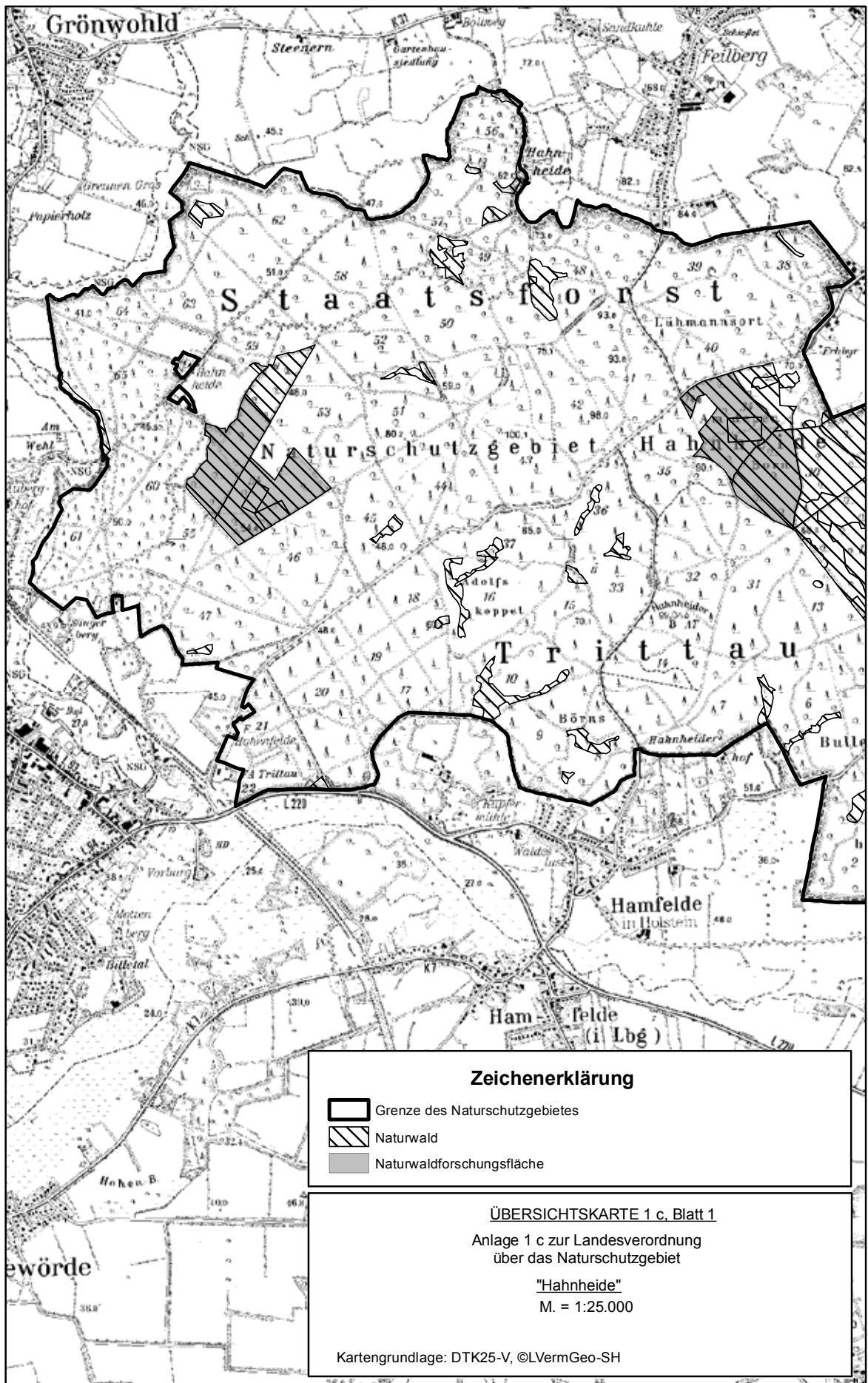


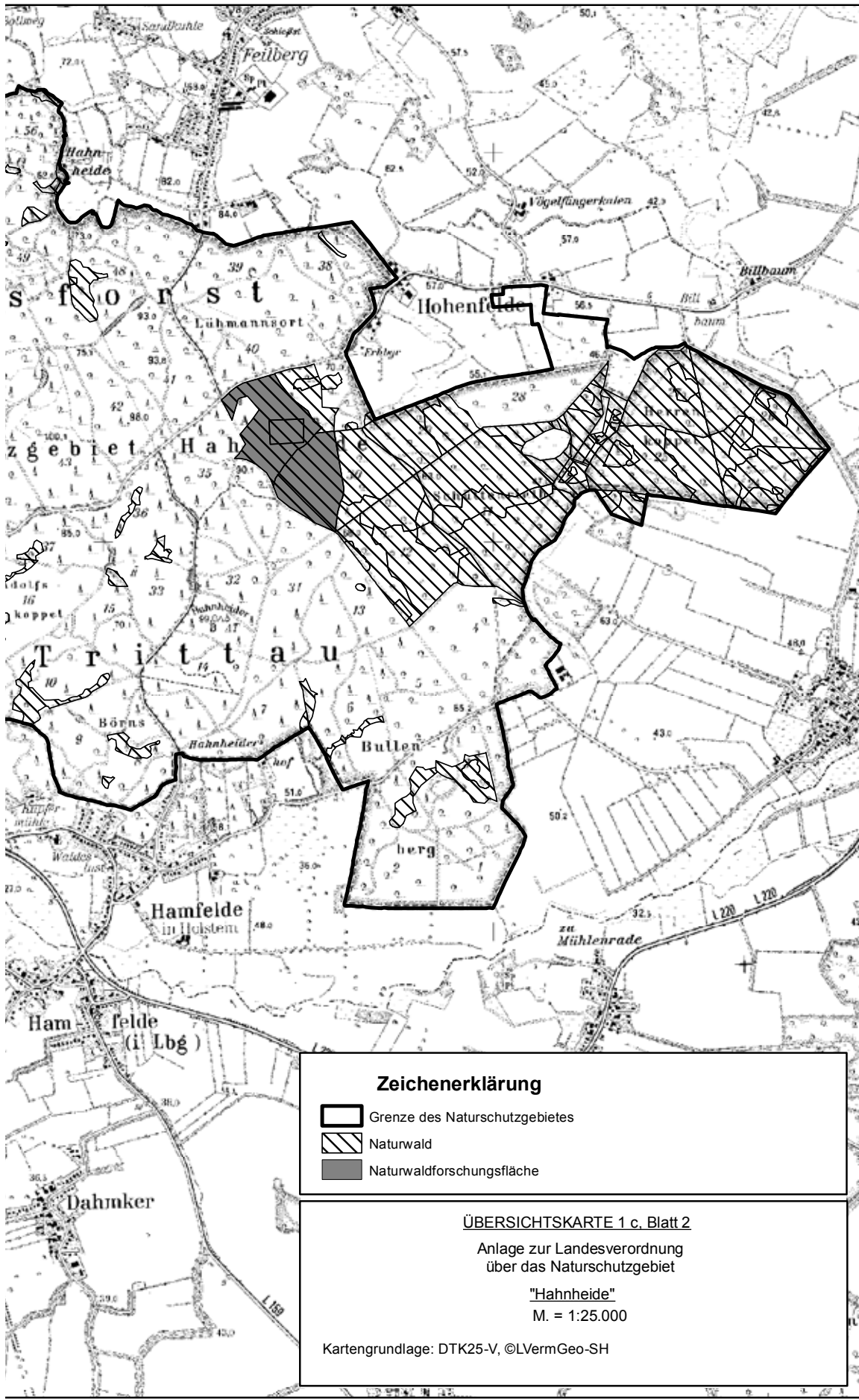












**Anlage 2 Nummer 1 zu § 3 Absatz 2 Nummer 9****1 Erhaltungsziele für das als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannte Gebiet DE-2328-354 „NSG Hahnheide“****1.1 Erhaltungsgegenstand**

Das Gebiet ist für die Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

## a) von besonderer Bedeutung:

- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

## b) von Bedeutung

- 4030 Trockene Europäische Heiden
- 1160 Kammolch (*Triturus cristatus*)

**1.2 Erhaltungsziele****1.2.1 Übergreifende Ziele**

Erhaltung des Gebietes als weiträumiges, äußerst strukturreiches Waldgebiet auf historischem Waldstandort mit großflächigen naturnahen, teilweise unbewirtschafteten Laubwäldern mit seltenen Großpilzen, Ilex-Beständen, Quellbereichen und Bachläufen, Teichen sowie Resten ehemaliger Heidekomplexe.

Dem Erhalt störungsarmer und unzerschnittener Teilbereiche, insbesondere ungenutzten Naturwaldbereichen, kommt eine zentrale Bedeutung zu.

Der Erhalt eines weitgehend naturraumtypischen Wasserhaushalts und weitgehend unbeeinträchtigten -chemismus ist im Gebiet flächig erforderlich.

**1.2.2 Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung:**

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.1 a genannten Lebensraumtypen. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

**Erhaltung**

- naturnaher, teilweise unbewirtschafteter Buchenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorte und Randstrukturen zum Beispiel Bachschluchten, nasse Senken, Steilhänge, sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und -funktionen,
- weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume wie zum Beispiel Brüche, Kleingewässer, naturnahe Bachläufe, Kleinmoore und Nasswiesen,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur.

**1.2.3 Ziele für Lebensraumtypen und Arten von Bedeutung:**

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des unter 1.1 b genannten Lebensraumtyps und der dort genannten Art. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- 4030 Trockene europäische Heiden

**Erhaltung**

- der Zwergstrauchheiden mit Dominanz der Besenheide (*Calluna vulgaris*) auf nährstoffarmen, trockenen

Standorten sowie ihrer charakteristischen Sukzessionsstadien,

- von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen, der Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstandorte wie zum Beispiel Feuchtheiden, Sandmagerrasen, offene Sandfluren, Wälder,
- der charakteristischen pH-Werte, des sauren Standortes, der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse mit hohem Grundwasserspiegel,
- der natürlichen Nährstoffarmut,
- bestandserhaltender Pflege beziehungsweise Nutzungsformen, insbesondere entlang von Wegen,
- Waldinnenrändern und in verlichteten Waldbereichen.

1160 Kammolch (*Triturus cristatus*)

**Erhaltung**

- von fischfreien, ausreichend besonnten und über 0,5 m tiefen Stillgewässern mit strukturreichen Uferzonen in Wald- und Offenlandbereichen,
- einer hohen Wasserqualität der Reproduktionsgewässer,
- von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere natürliche Bodenstrukturen, strukturreiche Gehölzlebensräume,
- geeigneter Sommerlebensräume (natürliche Bodenstrukturen, Brachflächen, Gehölze, und Ähnliches),
- von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen den Teillebensräumen,
- bestehender Populationen.

**Anlage 2 Nummer 2 zu § 3 Absatz 2 Nummer 9****2 Erhaltungsziele für die im Naturschutzgebiet „Hahnheide“ befindlichen Teilbereiche des als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannten Gebietes DE-2427-391 „Bille“****2.1 Erhaltungsgegenstand**

Das Gebiet ist für die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

## a) von besonderer Bedeutung: (\*: prioritärer Lebensraumtyp)

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
- 1163 Groppe (*Cottus gobio*)
- 1032 Kleine Flussmuschel, Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*)

## b) von Bedeutung:

- 1166 Kammolch (*Triturus cristatus*)
- 1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

**2.2 Erhaltungsziele****2.2.1 Übergreifende Ziele**

Erhaltung des sich eigendynamisch entwickelnden Fließgewässers Bille und der einbezogenen Nebengewässerabschnitte mit stabiler, naturnaher, oft kiesigsteiniger Gewässersohle in einem zum Teil engen, schluchtartigen, zum Teil sehr weiten Talraum. Das Gebiet ist weiterhin geprägt durch unter anderem talraumbegleitende Hochstaudenfluren, Nasswiesen, Buchenwälder und auwaldartige Bruch- und Galeriewäl-

der, vereinzelt auch typischen Auwaldkernen mit periodischer Überschwemmung oder in Quellbereichen. Das Gebiet gehört zu den bedeutenden Fluss-/Bachmuschel-Lebensräumen in Schleswig-Holstein. Die Bille hat eine herausragende Bedeutung für den Groppenbestand des Landes Schleswig-Holstein, da Groppen nur noch hier vorkommen.

Für den Lebensraumtyp 91E0\* und die Art 1032 soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

#### 2.2.2 Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung:

Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 2.1 a genannten Lebensraumtypen und Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*

##### Erhaltung

- des biotoprägenden, hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerzustandes,
- der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- der unverbauten, unbegradigten oder sonst wenig veränderten oder regenerierten Fließgewässerabschnitte,
- von Kontaktlebensräumen wie offenen Seitengewässern, Quellen, Bruch- und Auwäldern, Röhrriechen, Seggenriedern, Hochstaudenfluren, Streu- und Nasswiesen und der funktionalen Zusammenhänge.

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

##### Erhaltung

- der Vorkommen feuchter Hochstaudensäume an beschatteten und unbeschatteten Gewässerläufen und an Waldgrenzen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, unter anderem der prägenden Beschattungsverhältnisse an Gewässerläufen und in Waldgebieten,
- der hydrologischen und Trophieverhältnisse.

9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

##### Erhaltung

- naturnaher Buchenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und in ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorte und Randstrukturen zum Beispiel Bachschluchten, nasse Senken, Steilhänge, sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und -funktionen,
- Erhaltung weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume wie zum Beispiel Brüche, Kleingewässer,
- Erhaltung der weitgehend natürlichen Bodenstruktur.

91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

##### Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung

- naturnaher Weiden-, Eschen- und Erlenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und in ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,

- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung an der Bille und ihren Quellbereichen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, unter anderem Sandbänke, Flutrinnen, Altwässer, Kolke, Uferabbrüche,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der natürlichen, lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen,
- der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation.

1163 Groppe (*Cottus gobio*)

##### Erhaltung

- der Bille und der einbezogenen Nebengewässerabschnitte als sauerstoffreiche, kühle, rasch fließende Fließgewässer mit ihrer natürlichen Dynamik,
- flacher, wenig beschatteter Gewässerabschnitte mit abwechslungsreichem Untergrund (Kies, Geröll, Steine, Sand),
- einer hohen Wasserqualität,
- der Durchgängigkeit der Bille und ihrer Nebenflüsse,
- eines der Größe und Beschaffenheit der Fließgewässer entsprechenden artenreichen, heimischen und gesunden Fischbestandes insbesondere ohne dem Gewässer nicht angepaßten Besatz mit Forellen sowie Aalen,
- möglichst geringer anthropogener Feinsedimenteinträge,
- bestehender Populationen.

1032 Kleine Flussmuschel, Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*)

##### Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung

- naturnaher Fließgewässer mit sauberem Wasser, insbesondere mit niedrigen Nitratwerten und geringer Sedimentfracht,
- ungestörter Gewässersohlen mit sandig-kiesigem Substrat,
- der für die Reproduktion notwendigen Wirtsfischarten,
- von Ufergehölzen,
- eines ständig mit Sauerstoff versorgten Lückensystems im Bachsediment,
- bestehender Populationen.

#### 2.2.3 Ziele für Lebensraumtypen und Arten von Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 2.1 b genannten Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1166 Kammolch (*Triturus cristatus*)

##### Erhaltung

- von fischfreien, ausreichend besonnten und über 0,5 m tiefen Stillgewässern mit strukturreichen Uferzonen in Wald- und Offenlandbereichen,
- einer hohen Wasserqualität der Reproduktionsgewässer,
- von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere strukturreiche Gehölzlebensräume,
- geeigneter Sommerlebensräume (Brachflächen, Gehölze und Ähnliches),
- von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen den Teillebensräumen,
- geeigneter Sommerlebensräume wie extensiv genutztem Grünland, Brachflächen, Gehölzen und Ähnlichem,



- bestehender Populationen.
- 1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

#### Erhaltung

- der Bille als sauberes Fließgewässer mit kiesig-steinigem Substrat,
- unverbauter oder unbegradigter Flussabschnitte ohne Ufer- und Sohlenbefestigung, Stauwerke, Wasserausleitungen oder Ähnliches sowie Sicherung von Abschnitten ohne anthropogen erhöhte Sedimenteinträge,
- der natürlichen Fließgewässerdynamik und eines weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerzustandes,
- der Durchgängigkeit der Gewässer,
- eines der Größe und Beschaffenheit der Bille entsprechenden artenreichen, heimischen und gesunden Fischbestandes in den Bachneunaugen-Gewässern insbesondere ohne dem Gewässer nicht angepaßten Besatz mit Forellen sowie Aalen,
- bestehender Populationen.

#### Anlage 2 Nummer 3 zu § 3 Absatz 2 Nummer 9

### 3 Erhaltungsziele für das im Naturschutzgebiet „Hahnheide“ befindliche Vogelschutzgebiet DE 2328-401 „NSG Hahnheide“

#### 3.1 Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume

- a) von besonderer Bedeutung: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel)
- **Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) (B)**
  - **Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) (B)**
  - **Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) (B)**
  - **Zwergschnäpper (*Ficedula parva*) (B)**
  - **Kranich (*Grus grus*) (B)**
  - **Rotmilan (*Milvus milvus*) (B)**
- b) von Bedeutung: (fett: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel)
- **Uhu (*Bubo bubo*) (B)**

#### 3.2.1 Übergreifende Ziele

Das reich strukturierte, größte Waldnaturschutzgebiet des Landes auf historischem Waldstandort ist als vielfältiger Lebensraum für repräsentative Vorkommen des Zwergschnäppers und bedeutende Vorkommen von Schwarzspecht, Mittelspecht und Rotmilan sowie Vorkommen von Kranich und Schwarzstorch zu erhalten.

Der Erhaltung störungsarmer und relativ unzerschnittener Teilbereiche, insbesondere den ungenutzten Naturwaldzellen mit eigendynamischer Entwicklung, kommt eine sehr hohe Bedeutung zu. Möglichst störungsfreie Bereiche um die Brutplätze (Höhlen- und Horstbäume) der genannten Arten sind zu erhalten.

Die Erhaltung eines naturraumtypischen Wasserhaushalts und -chemismus ist im Gebiet übergreifend erforderlich.

Zum Schutz der vorkommenden Großvögel ist das Gebiet von weiteren vertikalen Fremdstrukturen, wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen freizuhalten.

#### 3.2.2 Ziele für Vogelarten:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 3.1 genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Arten der Waldbereiche wie Zwergschnäpper, Schwarzstorch, Mittelspecht, Schwarzspecht

#### Erhaltung

- vorhandener und geeigneter Horstbäume des Schwarzstorchs und bestehender Habitatstrukturen im direkten Horstumfeld,
- von bekannten Höhlenbäumen,
- von großen, störungsarmen, reich strukturierten Altholzbeständen und einem Mosaik von unterschiedlichen Strukturtypen in Laub- und Mischwäldern mit einem naturnahen Wasserregime,
- für den Schwarzstorch insbesondere mit starkastigen alten Eichen und von Wirtschaftswegen nicht oder nur in geringem Umfang durchschnittenen Laubaltholzbeständen,
- für den Mittelspecht mit einem (bezogen auf das Gesamtgebiet) ausreichend hohem Anteil zusammenhängender, über 80jähriger Laubwaldbestände mit einem ausreichenden Anteil an Alteichen, sonstigen rauborkigen Bäumen wie zum Beispiel Uralt-Buchen und stehendem Totholz mit einem Durchmesser von über 25 cm sowie Erlen- und Eschenbeständen auf Feuchtstandorten mit hohem Tot- und Altholzanteil,
- für den Schwarzspecht mit einem (bezogen auf das Gesamtgebiet) ausreichend hohem Altholzanteil zur Anlage von Nisthöhlen, vor allem glattrindige, über 80jährige Laubhölzer mit einem Durchmesser von über 35 cm sowie
- für den Zwergschnäpper mit hoher, geschlossener Kronenschicht und unterschiedlichen Altersstufen,
- lichterere Strukturen wie Schneisen, Lichtungen, sanften Übergängen an den Waldinnen- und Waldaußenrändern (insbesondere Ameisenlebensräume) und einem ausreichend hohem Anteil an stehendem und liegendem Tot- sowie Altholz (inklusive Baumstubben),
- strukturreicher, störungsarmer Still- und Fließgewässer, sowie extensiv bewirtschafteten Grünlandes in Waldnähe als Nahrungshabitate für den Schwarzstorch.

Arten der Wald-Offenland-Übergangsbereiche wie Rotmilan, Uhu, Kranich

#### Erhaltung

- von großen, wenig gestörten und reich gegliederten Waldbeständen mit strukturreichen Übergängen zur angrenzenden Kulturlandschaft, mit Feuchtgebieten, extensiv genutztem und artenreichem Grünland und vielfältigen Heckenstrukturen als Brut- und Nahrungshabitate,
- von Bruchwald, Sümpfen, Mooren und Waldweihern mit ausreichend hohem Wasserstand als Bruthabitat für den Kranich,
- Erhaltung von Begleitpflanzungen an Straßen und Bahndämmen im Umfeld der Brutplätze (Vermeidung von Kollisionen) für den Uhu,
- der bekannten, traditionell genutzten Brutplätze (unter anderem Horstbäume) und den Strukturen im direkten Umfeld,
- möglichst störungsfreier Bereiche um die Brutplätze (unter anderem Horstbäume) zwischen dem 1. März und dem 31. August, in den Brutbereichen des Uhus bereits ab dem 1. Februar.

**Landesverordnung**  
**zur Änderung der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Mühlenbachtal bei Trittau“ \*)**  
**Vom 12. Juni 2018**

Aufgrund des § 13 Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), in Verbindung mit § 32 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung:

**Artikel 1**

Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Mühlenbachtal bei Trittau“ vom 5. Juni 1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 128), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung vom 20. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 540), Ressortbezeichnung zuletzt ersetzt durch Artikel 67 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2  
Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet ist rund 85 Hektar groß. Es besteht aus dem Mühlenbachtal zwischen Grönwohldhof im Norden und Vorburg bei Trittau im Süden sowie einem Bachtal südlich und östlich von Grönwohld.

(2) In der dieser Verordnung als Anlage 1a beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Naturschutzgebietes als schwarze Linie dargestellt. In der dieser Verordnung als Anlage 1b beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist das FFH-Gebiet senkrecht und das Europäische Vogelschutzgebiet waagrecht schraffiert eingetragen.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 12. Juni 2018

D r . R o b e r t H a b e c k  
 Minister  
 für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte 1a im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der roten Linie. In der Abgrenzungskarte 1b im Maßstab 1:5.000 ist das FFH-Gebiet senkrecht und das Europäische Vogelschutzgebiet waagrecht schraffiert eingetragen. Diese Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

(4) Die Ausfertigungen der Karten sind bei der obersten Naturschutzbehörde verwahrt. Weitere Karten sind

1. bei der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Stormarn  
untere Naturschutzbehörde,  
23843 Bad Oldesloe,
2. bei der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher des Amtes Trittau,  
22946 Trittau,

niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.“

2. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Übersichtskarte wird durch die dieser Verordnung als Anlagen beigefügten neuen Übersichtskarten 1a und 1b ersetzt.
- b) Die bisherige Deutsche Grundkarte wird durch die dieser Verordnung beigefügten neuen Abgrenzungskarten 1a und 1b ersetzt.

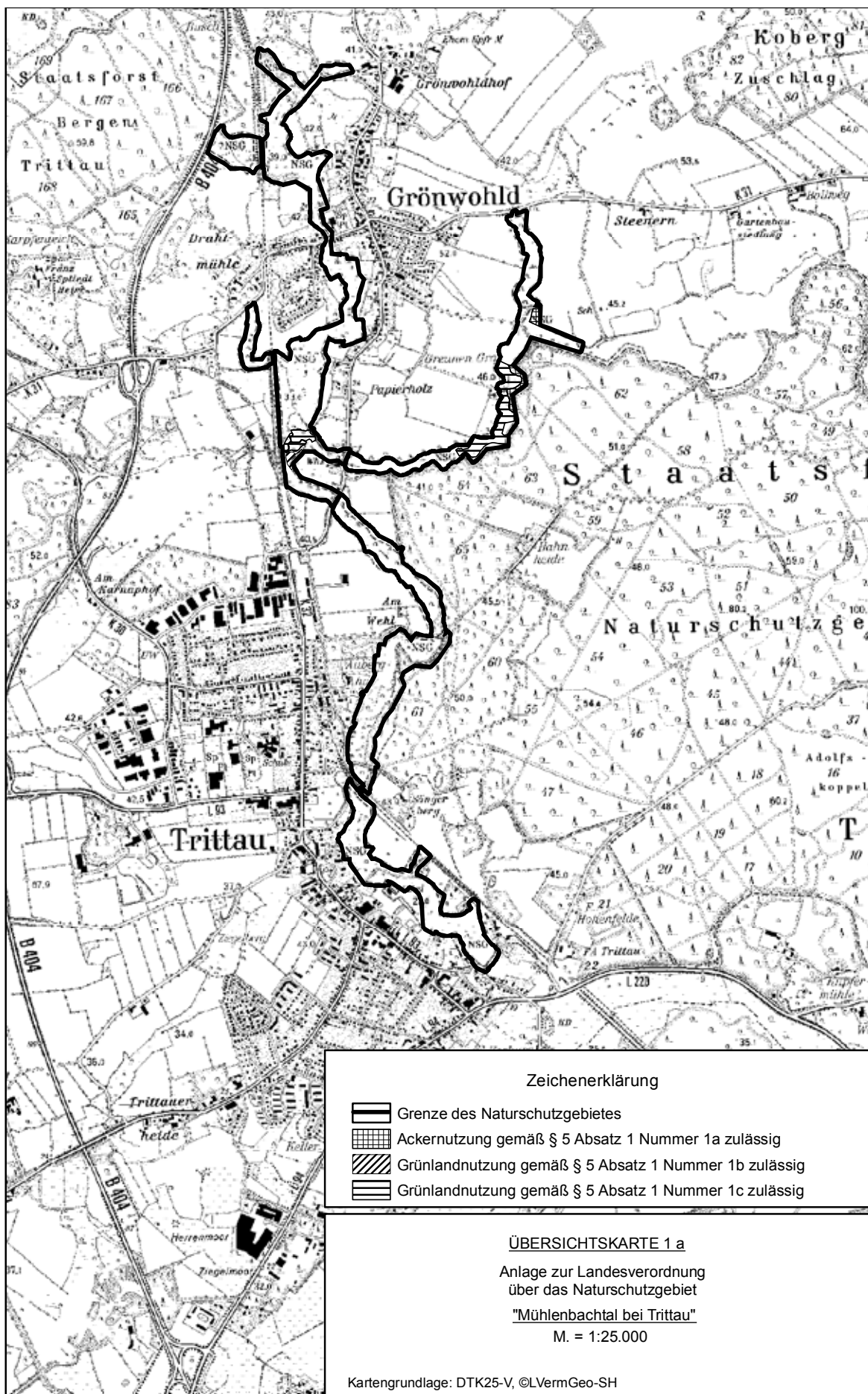
**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.




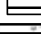
Anl. 1a

Anl. 1b

\*) Ändert LVO vom 5. Juni 1986, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-4-75



Zeichenerklärung

	Grenze des Naturschutzgebietes
	Ackernutzung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1a zulässig
	Grünlandnutzung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1b zulässig
	Grünlandnutzung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1c zulässig

ÜBERSICHTSKARTE 1 a  
 Anlage zur Landesverordnung  
 über das Naturschutzgebiet  
"Mühlenbachtal bei Trittau"  
 M. = 1:25.000

Kartengrundlage: DTK25-V, ©LVerGeo-SH




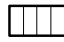
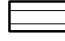
FFH DE-2328-381 NSG Kranika

FFH DE-2328-391 Trittauer Mühlenbach und Drahtmühlengebiet

FFH DE-2328-355 Großensee, Mönchsteich, Stenzer Teich

FFH DE-2328-354 NSG-Hahnheide  
EGV DE-2328-401 NSG-Hahnheide

**Zeichenerklärung**

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  FFH-Gebiet
-  Europäisches Vogelschutzgebiet

**ÜBERSICHTSKARTE 1 b**

Anlage zur Landesverordnung über das Naturschutzgebiet

**"Mühlenbachtal bei Trittau"**

M. = 1:25.000

Kartengrundlage: DTK25-V, ©LVermGeo-SH

## Landesverordnung über den Verkauf von Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs- und Tourismusorten (Bäderverordnung - BäderVO)

Vom 15. Juni 2018

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7128-1-4

Aufgrund § 9 Absatz 1 und § 12 Absatz 4 des Ladenöffnungszeitengesetzes vom 29. November 2006 (GVBl. Schl.-H. S. 243) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration:

### § 1

#### Regelungszweck

Diese Verordnung trifft unter besonderer Berücksichtigung des verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes von Sonn- und Feiertagen Regelungen über die Öffnung von Verkaufsstellen in anerkannten Kur- und Erholungsorten und einzeln benannten Gemeinden und Gemeindeteilen, die von besonders starkem Urlaubstourismus geprägt sind, für den Verkauf von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs, insbesondere des touristischen Bedarfs.

### § 2

#### Anwendungsbereich, Öffnungszeiten

(1) In der Zeit vom 17. Dezember bis 8. Januar und vom 15. März bis 31. Oktober dürfen Verkaufsstellen in

1. den in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Gemeinden und Gemeindeteilen, die als Kur- und Erholungsorte nach der Landesverordnung über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort vom 25. November 2009 (GVBl. Schl.-H. S. 860), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 2014 (GVBl. Schl.-H. S. 302), anerkannt sind und
2. den sonstigen in der Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführten Gemeinden und Gemeindeteilen abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Ladenöffnungszeitengesetzes (LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVBl. Schl.-H. S. 243) an Sonn- und Feiertagen für sechs Stunden im Zeitraum von 11.00 bis 19.00 Uhr für den Verkauf von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs, insbesondere des touristischen Bedarfs, geöffnet sein.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für das gewerbliche Feilhalten von Ware außerhalb von Verkaufsstellen gemäß § 1 LÖffZG.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Möbelhäuser, Autohäuser, Baumärkte und Fachmärkte für Elektrogroßgeräte.

(4) Nutzen Verkaufsstellen die Öffnungsmöglichkeit aus besonderem Anlass gemäß § 5 LÖffZG an mehr als zwei Sonn- und Feiertagen im Jahr außerhalb der in Absatz 1 genannten kalendarischen Zeiträume, entfällt für diese Verkaufsstellen die

Öffnungsmöglichkeit am vierten Advent desselben Jahres sowie am ersten Sonntag des darauffolgenden Jahres.

(5) Die tägliche Öffnungszeit an Sonn- und Feiertagen in den in Absatz 1 genannten kalendarischen Zeiträumen legt die zuständige Behörde nach Anhörung der Betroffenen sowie der örtlichen Kirchengemeinden durch Allgemeinverfügung fest.

### § 3

#### Kioske

(1) In anerkannten Kur- und Erholungsorten gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 LÖffZG, die nicht oder nur teilweise unter die Anlage 1 dieser Verordnung fallen, und in den Gemeinden und Gemeindeteilen, die in Anlage 3 genannt sind, kann einzelnen Verkaufsstellen, deren Angebot ausschließlich aus Kioskwaren besteht, auf besonderen Antrag in der Zeit vom 17. Dezember bis 8. Januar und vom 15. März bis 31. Oktober an Sonn- und Feiertagen für sechs Stunden im Zeitraum von 11.00 bis 19.00 Uhr die Öffnung gestattet werden. Über den Antrag entscheidet die zuständige Behörde.

(2) An bis zu vier weiteren Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 2 Absatz 1 genannten Zeiträume kann Verkaufsstellen, deren Angebot ausschließlich aus Kioskwaren besteht, in Gemeinden und Gemeindeteilen nach Absatz 1 und in Gemeinden und Gemeindeteilen der Anlagen 1 und 2 in der Zeit vom 15. Dezember bis 31. Oktober für sechs Stunden im Zeitraum von 11.00 bis 19.00 Uhr die Öffnung gestattet werden.

(3) Die zuständige Behörde setzt die Sonn- und Feiertage und die täglichen Öffnungszeiten nach Absatz 2 durch Verordnung fest.

(4) Kioskwaren sind Bade- und Strandgegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch- und Milcherzeugnisse, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, Postkarten und Briefmarken, Kleinspielzeug, Andenken, Funktionsmaterialien für Film- und Fotozwecke sowie Waren, die für diese Gemeinden kennzeichnend sind.

### § 4

#### Helgoland

(1) In der Zeit vom 15. Dezember bis 31. Oktober dürfen Verkaufsstellen in der Gemeinde Helgoland an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kundinnen und Kunden geöffnet sein.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für das gewerbliche Feilhalten von Ware außerhalb von Verkaufsstellen gemäß § 1 LÖffZG.

Anl. 1

Anl. 2

Anl. 3

## § 5

## Besonderer Feiertagsschutz

(1) Die §§ 2 bis 4 gelten nicht am Karfreitag und dem ersten Weihnachtstag. Am 1. Mai ist der Verkauf nur zulässig, wenn die Ladeninhaberin oder der Ladeninhaber den Verkauf unter Freistellung aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer persönlich durchführt.

(2) Am Ostersonntag dürfen die Verkaufsstellen gemäß § 2 nur in der Zeit von 14.00 bis 18.30 Uhr geöffnet sein.

## § 6

## Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutz

Für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten die Bestimmungen der §§ 12 und 13 LÖffZG. Danach finden die §§ 3 bis 7 und § 11 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Artikel 12a des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500), Anwendung. Insbesondere dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen nur während der zugelassenen Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist,

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. Juni 2018

D r . B e r n d B u c h h o l z

Minister

für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

während weiterer dreißig Minuten beschäftigt werden. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können verlangen, an einem Sonnabend im Monat von der Arbeit freigestellt zu werden.

## § 7

## Zuständige Behörde

Zuständige Behörden nach § 2 Absatz 5 und § 3 Absatz 1 und 3 sind die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden, die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher.

## § 8

## Anlagen

Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteil dieser Verordnung.

## § 9

## Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2018 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 2023 außer Kraft mit der Option der Verlängerung um weitere fünf Jahre.

## Anlage 1

**Gemeinden und Gemeindeteile  
gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 BäderVO**

Kreis Dithmarschen

Büsum  
Büsumer Deichhausen  
Friedrichskoog  
Westerdeichstrich

Kreis Herzogtum Lauenburg

Ratzeburg (Gemeindeteil „Insel“)

Stadt Lübeck

Travemünde

Kreis Nordfriesland

Dagebüll  
Friedrichstadt  
Elisabeth-Sophien-Koog  
Hallig Hooge  
Husum

(Teilbereiche Am Außenhafen, Dockkoogstraße, Hafenstraße, Kleikuhle, Schiffbrücke, Waserreihe und Gemeindeteil Schobüll)

Langeneß  
Niebüll  
Nordstrand  
Pellworm  
Schwabstedt  
St. Peter-Ording  
Tönning

Vollerwiek  
alle Gemeinden der Inseln  
Amrum, Föhr und Sylt

Kreis Ostholstein

Bosau  
Dahme  
Eutin  
Fehmarn  
Grömitz  
Großenbrode  
Grube

(Gemeindeteil Rosenfelder Strand und Hauptstraße und Bürgermeister-Höppner-Straße)

Heiligenhafen  
Heringsdorf  
Kellenhusen  
Lensahn  
Malente  
Neukirchen

(Gemeindeteil Süssau-Strand)

(Gemeindeteile Kraksdorf-Strand, Ostermade, Sütel-Strand und Am Seekamp-Strand)

Neustadt in Holstein  
Oldenburg

(Straßen: Hinterhörn, Markt, Fußgängerzone, Kuhtorstraße, Schuhstraße, Hoheluftstraße, Teilbereich Berliner Eck)

Sierksdorf  
Scharbeutz  
Schönwalde am Bungsberg  
Süsel  
Timmendorfer Strand  
Wangels

(Gemeindeteil Weißenhaus)

**noch Anlage 1**Kreis Plön

Blekendorf (Gemeindeteil Sehlendorfer Strand)

Heikendorf  
Hohenfelde

Hohwacht (Gemeindeteil Hohwacht)

Laboe

Lütjenburg

Plön

Schönberg (Gemeindeteile Holm, Kalifornien und Schönberger Strand; Straßen: Ostseestraße, Niederstraße, Fußgängerbereich Knüll, Knüllgasse, Bahnhofstraße, Kuhlenkamp, Eichkamp)

Stein

Wendtorf

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Brodersby

Damp

Eckernförde

Schwedeneck

Strande

Waabs

Kreis Schleswig-Flensburg

Langballig

Gelting

Glücksburg

Kappeln (Fußgängerzone Altstadt; Straßen: Am Hafen und Hafenpromenade)

Westerholz

Steinbergkirche

Kreis Steinburg

Glückstadt (Innenstadtbereich in den Grenzen der Straßen Am Wall, Am Hafen, Am Proviantgraben, Am Kommandantengraben und der Bohn-Straße)

**Anlage 2****Gemeinden und Gemeindeteile  
gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 BäderVO**Kreis Dithmarschen

Warwerort

Landeshauptstadt Kiel

Schilksee

Falckensteiner Strand

Kreis Plön

Mönkeberg

Panker

Stakendorf (Gemeindeteil Stakendorfer Strand)

Wisch (Gemeindeteil Heidkate)

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Altenhof

Ascheffel

Winnemark

Groß Wittensee

Klein Wittensee

**Anlage 3****Gemeinden und Gemeindeteile  
gemäß § 3 Absatz 1 BäderVO**Stadt Flensburg:

Die Straßen Willy-Brandt-Platz, Schiffbrücke vom Willy-Brandt-Platz bis Kultur- und Kommunikationszentrum Volksbad am I. C. Möller-Platz, Norderstraße einschließlich Nordermarkt, Verbindungsstraßen zwischen Nordermarkt/Norderstraße/Willy-Brandt-Platz und Schiffbrücke/Norderhofenden (von der Rathausstraße zum Willy-Brandt-Platz), Hafen-Ostseite einschließlich des Bereiches Sonwik mit den Straßen Am Fördehang, Am Fördeufer, Am Industriebahnhof, Auf der Mole, Ballastkai, Fördepromenade, Swinemünder Straße, Harniskai

Kreis Schleswig-Flensburg:

Schleswig

Kreis Ostholstein:

Oldenburg

Ratekau

Kreis Steinburg:

Glückstadt

Kreis Herzogtum Lauenburg:

Lauenburg

**Herausgeber und Verleger:**

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration  
des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,  
Tel. (0431) 9 88-0.

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,  
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,  
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;  
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort  
vorliegen.

**Bezugspreis:**

Halbj. 44,00 €

**Einzelne Ausgaben:**

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene  
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich  
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder  
durch Abholung.

**Preis dieser Ausgabe:**

8,40 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 2.500

**Hinweis:** Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze  
und Verordnungen können im Internet unter [http://  
www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de) (→ Landesrecht) abgerufen  
werden.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration  
des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A  
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt